**Zeitschrift:** Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins

Zentralschweiz

**Herausgeber:** Historischer Verein Zentralschweiz

**Band:** 160 (2007)

**Artikel:** Trölen und Praktizieren im Alten Land Schwyz: Wahlbestechungen,

Wahlmanipulationen und Ämterkauf als Instrumente politischen

Handelns in der frühneuzeitlichen Gesellschaft

Autor: Landolt, Oliver

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-118813

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 25.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Trölen und Praktizieren im Alten Land Schwyz

Wahlbestechungen, Wahlmanipulationen und Ämterkauf als Instrumente politischen Handelns in der frühneuzeitlichen Gesellschaft

# Oliver Landolt

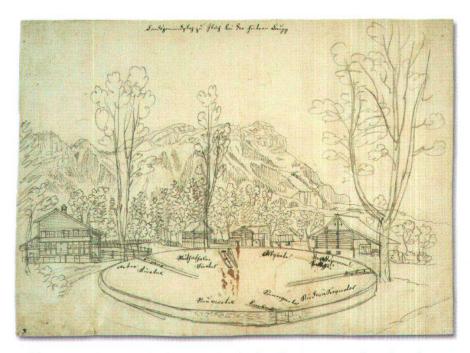


Abb. I: Landsgemeindeplatz zu Ibach «bei der Brugg», Bleistiftzeichnung von David Alois Schmid (1791–1861) (STASZ, Graph. Slg.)

I.	Anfänge und Entwicklung einer Gesetzgebung gegen Bestechlichkeit und Amterkauf in der	•
	spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft	224
	1.1 Die Massnahmen in den einzelnen Orten	224
	1.2 Massnahmen gegen das Praktizieren auf gesamteidgenössischer Ebene	228
2.	Die Praktiziergesetzgebung im Alten Land Schwyz	235
	2.1 Zur Verfassungsgeschichte im Alten Land Schwyz	235
	2.2 Anfänge und Entwicklung der Praktiziergesetzgebung im Alten Land Schwyz bis zum	
	Ende des 16. Jahrhunderts	238
	2.3 Exkurs: Finanzielle Attraktivität eines Ratsherrenamts bzw. einer Landvogtei im	
	Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit	243
	2.4 Die Entwicklung der Praktiziergesetzgebung im 17. Jahrhundert	248
	2.5 Die Einführung von Amtsauflagen als gesetzlich legitimierter Ämterkauf	256
	2.6 Ein Ausweg aus dem Dilemma der Wahlbestechung?	
	Die Einführung der Loswahl	266
	2.7 Die Entwicklung der Praktiziergesetzgebung im 18. Jahrhundert	270
	2.8 Kritik am Praktizierwesen durch einheimische wie auswärtige Zeitgenossen	278
	2.9 Beisassen, Frauen und Kleriker als «Praktizierer»	279
	2.10 Praktizierverbote in den angehörigen Landschaften des Standes Schwyz	283
3.	Wahlmanipulationen im 19. und 20. Jahrhundert? Ein Ausblick bis in die Gegenwart	285
	3.1 Praktizieren im 19. Jahrhundert	285
	3.2 Gesetzliche Massnahmen zur Verhinderung von Wahlmanipulationen im modernen Ka	inton
	Schwyz seit 1848	290
4.	Schlussbemerkungen	293
Q	Quellenanhang	295
Bibliografie		299

# Abkürzungen:

Gl, gl Gulden
Lb, lb Pfund
ß Schilling
STASZ Staatsarchiv Schwyz

Im Jahre 1658 verfasste ein gewisser Hans Franz Veiras (um 1576/77-1672) mit seinem literarischen Werk «Heutelia, das ist: Beschreibung einer Reiss/so zween Exulanten durch Heuteliam gethan» eine satirische Beschreibung der politischen Verhältnisse in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft mit vielen humorvollen wie kritischen Bemerkungen, wobei Veiras auch im Speziellen die innerschweizerischen Länderorte und deren politisches System einer spitzfindigen Betrachtung unterzog. Dabei gab er den einzelnen eidgenössischen Orten Übernamen, die man kennen muss, um sie identifizieren zu können. Veiras beschreibt die Innerschweizer oder wie er sie unter dem Chiffre «Rurales» (lat.), also «Landbewohner», bzw. auch als «Thyrophagos» (= Käsefresser, griech.) nennt, folgendermassen: Dieser Volksschlag bestünde aus grosssprecherischen, geldgierigen, korrupten und primitiven Menschen, welche die allgemein gültigen Manieren nicht beherrschen würden. Aufgrund ihrer äusseren Erscheinung würde man zwar meinen, dass sie «Aristocratici» seien, wobei aber «auß jhren Geberden» tatsächlich hervorginge, «daß sie Plebeij weren». Das in den eidgenössischen Länderorten geltende Rechtssystem charakterisierte Veiras in der folgenden Weise: In diesen Orten würde «die Göttin *Justitia*, mit gar bleichen Farben, in jhren Rahts-Häuseren und schlecht gemahlet gesehen werde(n), ja bißweilen auch mit offenen Augen». Auch das vorherrschende Regierungssystem der innerschweizerischen Orte kam in den Augen von Veiras nicht besser weg: Sie hätten «ein Regiments Manier die da heist *Polycratia*, bei welchen nicht allein alle *Patres familias*, sonder auch bey etlichen alle puberes, ihre Vota in ihren comitiis haben, und daß jhre Policey also beschaffen, daß wenig namhafftes darvon zu discurieren sey». Auch verwalteten die Innerschweizer zusammen mit anderen eidgenössischen Orten zahlreiche Landvogteien bzw. Gemeine Herrschaften, wo die Korruption blühe und sich die Amtspersonen auf Kosten der Untertanen bereichern würden. Bei Amtsantritt müssten die gewählten Landvögte immerhin jeweils einen Eid schwören, in welchem sie das Versprechen abgeben mussten, «daß sie in keinerley Weiß, solches Ampt weder durch sich selbs, noch durch andere erpracticirt haben, welches doch leyder nur zu offt geschicht».1

Auch andere, von auswärts stammende Zeitgenossen stellten solche korrupten Machenschaften innerhalb der innerschweizerischen Orte fest: So berichtete 1570 der in der Innerschweiz besonders verehrte, im Jahre 1610 heiliggesprochene Kardinal Karl Borromäus (1538–1584) dem Kardinal von Piacenza, Paolo d'Arezzo (1511–1578), von seinen Reiseeindrücken in die katholischen Orte der Innerschweiz, wobei er über einige von ihm positiv wahrgenommenen Aspekte, vor allem aber auch von negativen Zuständen berichtete und speziell die Habsucht der in dieser Region ansässigen Leute hervorhob: Neben anderem kritisierte Borromäus im besonderen die Bestechlichkeit der Justiz und die Käuflichkeit der Ämter.<sup>2</sup>

VEIRAS, Heutelia, S. 216–221. Allgemein zur Biografie des Hans Franz Veiras wie auch zur Schrift: Feller/Bonjour, Geschichtsschreibung, Bd. 1, S. 405–408.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Steffens/Reinhardt, Nuntiatur von Giovanni Francesco Bonhomini, Nr. 2 (30. September 1570), S. 9: «Le cose della guistitia sono assai venali, et benchè fra loro sia prohibitione grande di non pigliar nè danari nè robbe in pregiuditio della guistitia, tuttavia questa mala consuetudine è talmente inveterata, che poco si osservano li buoni ordini fatti da loro. La dispositione anco delli officii molte volte è venale.»

Diese beiden Quellenzeugnisse führen unmittelbar in das Thema der Ämterkäuflichkeit und der Wahlmanipulation in der spätmittelalterlichen wie frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft ein. Im Laufe des 16. Jahrhunderts wurde vor allem in den eidgenössischen Länderorten, aber auch in den Städteorten zunehmend das sogenannte «Praktizieren» bzw. «Trölen» unter Strafe gestellt, worunter die Amtserschleichung mit unlauteren Mitteln verstanden wurde.<sup>3</sup> Neben den beiden genannten Begrifflichkeiten existierten bisweilen regional differenzierte Begriffe, welche diese Wahlmachenschaften umschrieben: Im Glarnerischen kannte man die Umschreibung «den Landschlitten ziehen», was die Bedeutung hatte, mittels Bestechungen ein Amt zu erschleichen.4 Verbreitet war auch der Begriff «gutzeln» bzw. «gautzen» (insbesondere im Zugerischen),5 während man in Rapperswil in der zweiten Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert von «stupfen» bzw. «stupfete» sprach.6 Im Bündnerischen bezeichnete man Wahlumtriebe als «kesseln»7 und im Zürcherischen gab es die Begriffe «gweth» und «blebsch», was man etwa mit «Verheissungen, die einen Gewinn versprechen» bzw. «wucherisches Borgen auf ein Amt hin» übersetzen kann.8 Alle diese mehr oder weniger regionalen Begrifflichkeiten mit dem Oberbegriff «Praktizieren» können auf folgende Tatsache zurückgeführt werden: Durch die Zahlung von Bestechungsgeldern oder durch andere Gunsterweisungen wie beispielsweise dem Ausschank von Wein und der Spendierung von Essen suchten einzelne Personen Wahlen in Landvogteistellen, zu Ratssitzen, zu Gesandtschaften oder sonstigen Geschäften zu ihrem Vorteil zu beeinflussen, wobei dies mittels der Mobilisierung der eigenen Klientel (Verwandte, Freunde etc.) oder aber durch den Einbezug weiterer Bevölkerungsgruppen geschehen konnte.

Verschiedene Formen der Wahlbestechung wie auch deren Bekämpfung lassen sich in politischen Gemeinwesen seit antiken Zeiten feststellen: In der späten römischen Republik war der Wahlkampf in starkem Masse von der Verteilung von Geschenken in Form von Geld oder Naturalien bzw. sonstigen Vergünstigungen an die Klientelschaft geprägt: Als Stichwort mag die durch den römischen Satirendichter Juvenal geprägte Phrase des «panem et circenses» genügen; in den Zeiten des römischen Prinzipats wie auch Dominats war der Euergetismus von grösster Bedeutung für die Herrschaftsausübung einer mächtigen Elite. Die Käuflichkeit der Würde eines Imperators in der mittleren und späte-

Art. «Pra(k)tizieren», in: Schweizerisches Idiotikon, Bd. 5, Sp. 574–579; siehe auch Art. «tröle(n)», in: Schweizerisches Idiotikon, Bd. 14, Sp. 911–913. Zur Entwicklung der Bedeutung des Begriffes «Praktizieren» im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit im Speziellen neuerdings: Groebner, Gefährliche Geschenke, S. 251–265 (Postskript 2: Pracktick, die politischen Zeichen und die neuen Medien der Neuzeit). Besonders gedankt sei an dieser Stelle Dr. Viktor Weibel, welcher mir etymologisch die Herkunft und Bedeutung der Begriffe «Praktizieren» und «Trölen» näher erläutert hat.

<sup>4</sup> Schweizerisches Idiotikon, Bd. 9, Sp. 775.

Schweizerisches Idiotikon, Bd. 2, Sp. 583 f., Art. «guze(n)», «guze(n)», «Guzer», «gutzle(n)».

<sup>6</sup> Siehe hierzu weiter unten S. 228, Anm. 45.

<sup>7</sup> Siehe hierzu unten S. 227.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Dürsch, Landvögte, S. 27, Anm. 74. Schweizerisches Idiotikon, Bd. 5, Sp. 134 f., Art. «Blepsch».

<sup>9</sup> Ottmann, Geschichte des politischen Denkens, Bd. 2, S. 14.

ren Geschichte der römischen Kaiserzeit ist allgemein bekannt. 10 Die Macht des Geldes in der Politik war auch in mittelalterlichen Zeiten geradezu sprichwörtlich. I Selbst auf höchster Ebene, der Wahl des Oberhauptes des heilig-römischen Reiches deutscher Nation, wurden die höchsten Geldsummen gezahlt: 1519, nach dem Tode Kaiser Maximilians, stand wiederum eine Wahl in die höchste Würde des Reichsoberhauptes an, welche durch das Kollegium der sieben Kurfürsten entschieden wurde. Neben dem aus dem Hause Habsburg stammenden Enkel Karl, König von Spanien und Herzog von Burgund, bewarben sich auch der französische König Franz I. und der englische König Heinrich VIII. Den Ausschlag für die Wahl von Kaiser Karl V. gab schliesslich vor allem die für ihre Finanzkraft berühmte Augsburger Familie Fugger, welche zusammen mit den ebenfalls aus Augsburg stammenden Welsern und italienischen Financiers an das Kurfürstenkollegium die gewaltige Bestechungssumme von insgesamt 851'918 Gulden 54 Kreuzern zahlte, und mit diesem Geld den neugewählten Kaiser für ihre Interessen kauften.<sup>12</sup> In der damaligen Öffentlichkeit war die Zahlung dieser Bestechungssumme durchaus bekannt, wie beispielsweise Johannes Stumpf (1500–1577/78) in seiner schweizerischen Reformationschronik festhält. Nachdem Stumpf über die Wahl des Habsburgers zum Kaiser berichtete, bemerkt er Folgendes: «Man sagt ouch zu der selben zyt, den churfürsten sy ouch ein schmåckpfenig (= Bestechungsgeld) von diser wal worden: dan es waß schon darzu kommen, das nach by allen stenden nützid so erbers gehandelt ward, darunder das schantlich gelt nit ouch syn platz funde.»<sup>13</sup> Insbesondere im geistlichen Bereich war der Ämter- und Pfründenkauf bzw. die Simonie eine Angelegenheit, welche seit spätantiker Zeit wiederholt durch verschiedene Kirchenkonzilien behandelt und auf das Strengste verboten wurde. Bedenkliche Ausmasse nahm die Simonie in spätmittelalterlicher Zeit an: Einzelne Päpste wurden durch die Zahlung grosser Bestechungsgelder bzw. sonstiger Versprechungen durch das Konklave gewählt,14 wobei sich durch die gesamte klerikale Hierarchie trotz Verbot die Ämterkäuflichkeit respektive Simonie verfolgen lässt. 15 Diese

<sup>11</sup> Zur Bedeutung des Geldes in der Politik im Mittelalter: Kamp, Gutes Geld und böses Geld.

Johannes Stumpfs Schweizer- und Reformationschronik, I. Teil, S. 161.

BLEICKEN, Verfassungs- und Sozialgeschichte, Bd. 1, S. 117 ff.; siehe auch das Beispiel des römischen Imperators Didius Iulianus (133–193 n. Chr.), welcher die Kaiserwürde von der Prätorianergarde, der politisch einflussreichen Leibwache der römischen Imperatoren, im Jahre 193 n. Chr. geradezu abkaufte: Christ, Geschichte, S. 601 f.; Grant, Kaiser, S. 139–143.

HÄBERLEIN, Fugger, S. 65. Geradezu sprichwörtlich die populäre Studie von Ogger, Kauf Dir einen Kaiser. In der Zeit nach der mit Geld unterstützten Kaiserwahl nutzten die Fugger tatsächlich verschiedentlich und wiederholt ihren durch Geld geschaffenen Einfluss auf Kaiser Karl V. aus, indem sie beispielsweise in den 1520er Jahren Massnahmen einzelner Reichsstände zum Verbot von Handelsgesellschaften und Monopolen hintertrieben (Blaich, Reichsmonopolgesetzgebung). Eine detaillierte Zusammenstellung über die Kosten der Kaiserwahl Karls V. in: Buch der Reformation, S. 182–184.

Bekannt sind insbesondere die Päpste Innozenz VIII. (1484–1492), Alexander VI. (1492–1503) und Julius II. (1503–1513), die offensichtlich durch Simonie in Amt und Würde des «pontifex maximus» gelangten (Handbuch der Kirchengeschichte, Bd. III, S. 658, 660, 668).

Zur Bekämpfung der Simonie und der Ämterkäuflichkeit im frühen und hohen Mittelalter: Hart-Mann, Investiturstreit, S. 18, 79 f.

bedenkliche simonistische Entwicklung innerhalb der Kirche in spätmittelalterlicher Zeit, insbesondere in ihrer Ausprägung mit dem Ablasshandel, war mit ein Grund für die durch die Reformatoren Luther, Zwingli und Calvin begründete Kirchenspaltung.<sup>16</sup>

Der Ämterkauf war in vielen europäischen Staaten seit spätmittelalterlicher Zeit bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts weit verbreitet.<sup>17</sup> Auch in der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft gewann der Ämterkauf in verdeckter wie offener Weise eine immer grössere Bedeutung,<sup>18</sup> dem die einzelnen Orte mit mehr oder weniger intensiven Anstrengungen mittels Verordnungen zu begegnen oder zumindest in gemässigte Bahnen zu lenken suchten.<sup>19</sup>

Am Beispiel des frühneuzeitlichen Länderorts Schwyz soll das Phänomen des «Praktizierens und Trölens» als eine Form der politischen Korruption exemplarisch untersucht werden, wobei am Schluss auch ein Ausblick ins 19. und 20. Jahrhundert gestattet sein soll. In vergleichender Weise wird die Entwicklung einer Praktiziergesetzgebung in den einzelnen eidgenössischen Orten wie auch in der alten Eidgenossenschaft als Ganzes in diese Betrachtungen miteinbezogen.

I. Anfänge und Entwicklung einer Gesetzgebung gegen Bestechlichkeit und Ämterkauf in der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft

#### 1.1 Die Massnahmen in den einzelnen Orten

Bestechlichkeit in politischen Geschäften wie vor allem der Ämterkauf waren innerhalb der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft schon früh ein Thema der kommunalen Gesetzgebung. Sowohl in den Städte- wie den Länderorten und auch auf den eidgenössischen Tagsatzungen wurde gegen dieses politische Übel in mehr oder minder erfolgreicher Weise vorgegangen. Insbesondere das Neh-

- 16 Mörke, Reformation, S. 5, 8 f.
- Allgemein zum Ämterkauf im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit: Reinhard, Staatsmacht als Kreditproblem, S. 289–319; Malettre, Ämterkäuflichkeit; Mieck, Ämterhandel. Siehe auch für mittelalterliche Zeit: Schwarz B., Art. Ämterkäuflichkeit, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 1, Lachen 1999, Sp. 561 f.
- <sup>18</sup> Zur Entwicklung des Ämterkaufs im Gebiet der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft: Steiner, Peter, Ämterkauf, in: HLS, Bd. 1, S. 317 f. Besonders danken möchte ich lic. phil. Heidi Lüdi, welche mir ihre an der Universität Bern bei Prof. Dr. Peter Blickle geschriebene Seminararbeit über den Ämterkauf in den Landsgemeindeorten der Eidgenossenschaft zur Verfügung gestellt hat (Lüdi, Praktizieren und Trölen).
- Die Problematik des Ämterkaufs bzw. des «Trölens und Praktizierens» innerhalb der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft ist nur wenig untersucht; ein neuerer Gesamtüberblick zu dieser Problematik fehlt. Als Überblicksdarstellung noch immer wichtig: Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte 2/1, S. 113–130; siehe auch Frank, Vom Praktizieren im alten Freiburg; Foerster, Freiburgs «Pengelbrüder». Neuerdings mit Bezug speziell auf die Innerschweiz: Brändle, Demokratie und Charisma, S. 49–51.

men von «miet und gaben» durch Amtspersonen wurde streng in zahlreichen Verordnungen geächtet, wobei die durch die damaligen Zeitgenossen geführten Diskussionen um den sogenannten Gemein- und den Eigennutz ebenfalls mitberücksichtigt werden müssen.<sup>20</sup> Dabei müssen wir einerseits zwischen dem Nehmen von «miet und gaben» durch Amtspersonen und andererseits dem «Praktizieren und Trölen» oder wie dies in den einzelnen Regionen der alten Eidgenossenschaft auch immer genannt wurde, klar unterscheiden. Das Nehmen von «miet und gaben» bedeutete ursprünglich, Amtspersonen durch die Gabe von Bestechungsgeldern in ihrem Urteil zu beeinflussen,21 während unter dem «Praktizieren und Trölen» seit dem 16. und 17. Jahrhundert die Zahlung von Geldern oder sonstigen Gratifikationen verstanden wurde, um entweder selber als Amtsperson gewählt zu werden oder aber auch Abstimmungen innerhalb von einzelnen Gemeinschaften beeinflussen zu können.<sup>22</sup> Allerdings können beide Tatbestände, sowohl das Nehmen von «miet und gaben» wie auch das «Praktizieren und Trölen», nicht immer in den Quellen wie auch in der Forschungsliteratur klar voneinander geschieden werden, sondern es bisweilen zu Verwischungen zwischen beiden Delikten kommen konnte und später praktisch synonym verwendet wurde.23

Eigentliche Bestimmungen gegen den Ämterkauf lassen sich schon früh im Gebiet der heutigen Schweiz feststellen: Schon im sogenannten Bundesbrief von 1291 verpflichteten sich die Bundesgenossen Uri, Schwyz und Nidwalden in einer als «Richterartikel» in der schweizerischen Geschichtsforschung bezeichneten Bestimmung, dass sie keine Richter annehmen wollten, welche ihr Amt mittels Geld erworben haben oder nicht Landsleute sind. Diese Bestimmungen wurden im sogenannten «Morgartenbrief» von 1315 zwischen den drei Bündnispartnern wiederholt: «Darzů sin wir ubereinkomin, daz wir enkeinen richter nemen noh haben suln, der daz ampt koufe mit phenningen oder mit anderme gůte und

- Zu «miet und gaben» in den spätmittelalterlichen Städten: Isenmann, Ratsliteratur, S. 353-359.
- <sup>22</sup> Groebner, Gefährliche Geschenke, S. 262 f.
- <sup>23</sup> Ausführlich bei Groebner, Gefährliche Geschenke, S. 251–265.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Allgemein zur Problematik vom Eigennutz und Gemeinnutz: Hibst, Utilitas Publica. Neuerdings hierzu für die spätmittelalterliche wie frühneuzeitliche Eidgenossenschaft: Groebner, Gefährliche Geschenke. Siehe auch: Körner, Zur eidgenössischen Solddienst- und Pensionendebatte.

STASZ, Urk. 27, Druck: QW I/I, Nr. 1681, S. 7777–783. Die betreffende Stelle (S. 780): «Conmuni etiam consilio et favore unanimi promisimus, statuimus ac ordinavimus, ut in vallibus prenotatis nullum iudicem, qui ipsum officium aliquo precio vel peccunia aliqualiter conparaverit vel qui noster incola vel conprovincialis non fuerit, aliquatenus accipiamus vel acceptemus.» In der um 1400 entstandenen Nidwaldner Überlieferung des Bundesbriefs von 1291 in deutscher Sprache heisst die Stelle folgendermassen (Druck in: ebd., S. 780): «Wir haben ouch mit gemeinem raut und mit einhelligem gunst verheissen, gesetzet und geordnet, das (wir) in den vorgen(an)t(en) tellren dehein richter, der sin richtampt mit deheim lon oder gelt in deheinen weg hat koufft oder der unser ingesessner und vatterlender nit ist, in deheinen weg süllen nemen oder ouch enphachen.» Über die Echtheit des sogenannten Bundesbriefs von 1291 kritisch: Sablonier, Bundesbrief. Siehe auch Woelfli/Bonani, Datierung. Zur Nidwaldner Überlieferung des Bundesbriefs von 1291: Koller/Meyerhans, Nidwaldner Überlieferung. Der Richterartikel in den Bundesbriefen von 1291 und 1315 wurde in der Forschung verschiedentlich behandelt: Meyer, Richterartikel; Schiess, Richterartikel; Blickle, Friede und Verfassung, S. 32 f.

der ouch unser lantman nicht si.»<sup>25</sup> In der Stadt Zürich wurden im sogenannten Geschworenen Brief von 1336, nachdem unter der Führung des Ritters Rudolf Brun in der Limmatstadt eine Zunftverfassung eingeführt und die Vorherrschaft der adligen Führungsschicht gebrochen worden war, Bestimmungen gegen Wahlbestechungen erlassen: «Es sol ouch nieman enkeine miete nemen von dekeiner walunge wegen des rates, und swo des jeman mit erber luten bewert wurde, als den meister und den rat düchte, das es bewert were, den sol man für meineiden ab dem rate stossen und sol dar zu von Zürich farn und in die stat niemer mere komen.»26 In der Zunftstadt Basel wurde 1405 durch den Rat die Erschleichung des politisch einflussreichen Oberstzunftmeisteramts unter Strafe gestellt: Derjenige, der «yemand anderm deheinerley gut git, es sie gold oder silber, pfennig oder pfennigs wert, umb das ym das oberste zunftmeister ampt geben oder darzú gefúrdert werde, und wer ouch der ist, der fúr yemand solich gelt oder gut gebe, umb das dem das oberste zunftmeister ampt verlichen und dar an gesetzet wurde», soll ohne Gnade um 100 Gulden gebüsst werden.<sup>27</sup> Aus Zürich sind Wahlumtriebe bei Zunftmeisterwahlen Ende des 15. Jahrhunderts in den Quellen belegt.28

Im Jahre 1515 wurden im Stadtstaat Bern erste Verordnungen erlassen;<sup>29</sup> Obwalden folgte 1519 mit ähnlichen Gesetzen nach.<sup>30</sup> In Zug wurde 1539

- STASZ, Urk. 62, Druck in: Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte, S. 6 f., Art. 7. Zur naturwissenschaftlichen Datierung des Pergamentes des Morgartenbundbriefs von 1315 aufgrund der <sup>14</sup>C-Methode und dessen Problematik für die bisherige geschichtswissenschaftliche Einordnung dieses Dokumentes: Mente, Innerschweizer Urkunden, S. 103 f.; Sablonier, 1315, S. 11–24 (Beide Aufsätze in diesem Band). In der aus dem Jahre 1586 stammenden Schwyzer Praktizierverordnung wurde Bezug auf den sogenannten Morgartenbrief von 1315 genommen (Kothing, Landbuch, S. 94–96). Auch in der in Uri erlassenen Praktizierverordnung von 1662 («Articull wider das lasterlich Praticieren») wurde Bezug auf das Bündnis von 1315 genommen (Rechtsquellen von Uri, S. 306).
- Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte, S. 134. Siehe auch den Eid der Räte bei der Wahl des Bürgermeisters und der Ratsherren (Die Zürcher Stadtbücher des XIV. und XV. Jahrhunderts, Bd. III, Nr. 33, S. 149): «Item es söllend sweren burgermeister, rätt und zunftmeister und die zweihundert, einen burgermeister und einen rät ze kiesend, der sy der nútzest und der best bedunke sin der statt und dem land, nieman ze lieb noch ze leid, und darumb kein miet ze nemend än alle geverd.» Allgemein zu den politischen Unruhen von 1336 und der Einführung der Zunftverfassung in Zürich: Largiader, Bürgermeister Rudolf Brun.
- <sup>27</sup> Rechtsquellen von Basel, Nr. 79, S. 83.
- <sup>28</sup> Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann, Nr. 196, S. 272–274: Fragmente von Verhören über Umtriebe bei Zunftmeisterwahlen sowie wegen übler Nachrede Bürgermeister Göldlis gegen Hans Waldmann (um 1485).
- <sup>29</sup> Die Berner-Chronik des Valerius Anshelm, Bd. 4, S. 164: Im Jahre 1515 «beschloss ein wise stat Bern uf diss jars Ostermentag, dass sunder lüten umloufen und heimlich praticieren in besatzung der räten, ämpteren und in andren sachen fürahin nit me beschehen noch gestatet sölte werden. .... dan ein vast gwinsamer gwerb uss trölen und praticieren was worden».
- <sup>30</sup> Christ/Schneller, Rechtsquellen von Obwalden, S. 54 f., Nr. 172: Am Aschermittwoch 1519 wurde «mit eyner grossen gmeyd» beschlossen, «als wir mit anderen unseren eydgnossen allerthalben vogttygen zů besetzen habend und dar uff komen von ettlichen besonderen lütten in unserem land vil fürlouffens und bestellends beschicht und aber dan über das, so sy ab soelichen vogttyen gand und der wol genossen habend, nütt des minder uss unserem seckel gelt habend wellen, das unß der gantzen gmeynd über legen wil sin, das wir nün für hin eynem, der uff semlich vogttyen stelt oder er wert sust dar zů geben,

bestimmt, dass wer nach Ämtern strebe und dafür Bestechungsgelder zahle bzw. sonstige Vergünstigungen gewähre, in gleicher Weise bestraft werden sollte, als hätte er den Frieden gebrochen. In der damaligen Zeit wurde dies in Zug mit einer Geldbusse von 50 Pfund und zusätzlich mit einer Strafe von zweijähriger Ehr- und Wehrlosigkeit geächtet.31 In Glarus wurden 1540 allgemeine Gesetze durch den Landrat gegen das Streben nach Ämtern erlassen; jeder, welcher des Praktizierens um Ämter überführt wurde, sollte «alß einer (gelten) der sin eydt und ehr übersächen und nit gehalten hette».32 1551 wurden in Nidwalden33 wie auch in Schwyz Massnahmen gegen das «Trölen» und «Praktizieren» erlassen.34 Auch im lockeren Bündnis mit der Eidgenossenschaft verbundenen rhätischen Freistaat wurden Gesetze gegen den Stimmenkauf erlassen. Schon 1517 fanden Prozesse gegenüber Profiteuren ausländischer Pensionen statt, welche aufgrund der auswärtigen Geldzahlungen die Politik der einzelnen kommunal verfassten Landschaften innerhalb Graubündens zugunsten ausländischer Mächte zu beeinflussen suchten.35 1570 wurde der sogenannte «Kesselbrief» erlassen, in welchem Massnahmen gegen Wahlumtriebe erlassen wurden.<sup>36</sup> Zum Namen «Kesselbrief» gelangte diese Verordnung, weil die Amtsanwärter in Wahlversammlungen sehr häufig Essen und Trinken anboten, was als «Kesseln» bezeichnet wurde, wegen den Kochkesseln, aus welchen potenziellen Wählern Speisen offeriert wurden.<sup>37</sup> In Appenzell wurde auch 1585 in der Vorrede des Landbuchs das Praktizieren thematisiert.<sup>38</sup>

Im Laufe des 16., 17. und 18. Jahrhunderts erliessen die meisten eidgenössischen Stände mehr oder weniger umfangreiche Gesetze gegen das Praktizieren, wie dies etwa auch für Zürich,<sup>39</sup> Freiburg<sup>40</sup> oder Schaffhausen<sup>41</sup> belegt ist. Je nach Verfassung der einzelnen eidgenössischen Stände entwickelten sich die Wahlmissbräu-

enthein gelt uss unserem seckel geben noch schencken soellend, er hab joch der vogttyen zu Baden im Ergouw. das sol by dem beliben, wie von alter har gebrucht ist». Gleichentags wurden auch Rittlöhne und Auslagen für Gesandtschaften festgelegt, wobei bestimmt wurde (ebd., S. 55, Nr. 173), «das eynem zu sölichen tagen von frömden fürsten und herren geschenckt wurd, so vil das wer und ab getragen mag, so sol eyner an sinen ritt lon haben und unß des selben halb nüt höuschen».

- Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte 2/1, S. 114; Schmid, Stadt und Amt Zug bis 1798, S. 70. Zur Entwicklung der Praktiziergesetzgebung in Zug: SSRQ ZG 1, S. 446–453.
- <sup>32</sup> SSRQ GL 2, S. 592 f., 1.90 («Keinen amteren nachzewerben»). Siehe auch: Winteler, Geschichte des Landes Glarus, Bd. I, S. 414–417; Brunner, Glarner Geschichte, S. 447–460 («Was für vornehme Dinge sich bei uns zutrugen». Spielformen einer Landsgemeinde (1550)).
- <sup>33</sup> Steiner, Gemeinden, S. 146. Zur Entwicklung der Praktiziergesetzgebung in Nidwalden zwischen 1568–1620: Niederberger, Gesellschaft, S. 12–20.
- <sup>34</sup> Kothing, Landbuch, S. 89 f. («Welcher um Vogtyen, Ritt old Ämpter und sunst Pratyciert.»). Siehe hierzu weiter unten (S. 238 f.).
- 35 Bundi, Strafgericht des Grauen Bundes.
- Druck in: EA 4/2, Beilage 16, S. 1535–1537. Allgemein hierzu: HEAD, Demokratie, S. 167 f.; ders., Die Bündner Staatsbildung, S. 107.
- <sup>37</sup> Schweizerisches Idiotikon, Bd. 3, Art. «Chesslerî», Sp. 523; Head, Demokratie, S. 167 f.
- <sup>38</sup> Siehe hierzu: Dubach, Gesetz, S. 9, 108, 149.
- <sup>39</sup> Dütsch, Landvögte, S. 26–29; siehe auch Guyer, Verfassungszustände, S. 59–67.
- 40 FOERSTER, Freiburgs «Pengelbrüder»; FRANK, Vom Praktizieren im alten Freiburg.
- <sup>41</sup> Schmuki, Steuern und Staatsfinanzen, S. 334–366; Hofer/Waldvogel, Ohne Verfassung, S. 17 ff.

che mit Bestechung und sonstigen Wahlmanipulationen in unterschiedlicher Weise: In den Länderorten mit ihren periodisch versammelten Landsgemeinden musste je nach politischem Geschäft ein relativ grosser Kreis von wahlberechtigten Landleuten mit Geld, bezahlten Weinzechen oder Mahlzeiten erreicht werden. In den eidgenössischen Städteorten war die Zahl der zu bestechenden Personen in der Regel kleiner, wobei hier allerdings noch gewisse Unterschiede bestanden, je nachdem ob der Städteort entweder zünftisch oder patrizisch verfasst war: In den zünftisch verfassten Städteorten wie beispielsweise Zürich oder Schaffhausen war die Zahl der zu bestechenden Personen in der Regel grösser als beispielsweise in weitgehend patrizisch verfassten Städten wie Luzern oder auch Freiburg im Üechtland.<sup>42</sup> In patrizischen Städten sind manchmal sogar vertraglich vereinbarte Korruptionsgemeinschaften zur gegenseitigen Unterstützung in der Sicherung der politischen Einflussnahme auf die kommunalen Angelegenheiten bzw. der Absicherung der Ämterkarrieren belegt.<sup>43</sup>

Selbst in kleineren Städten wie beispielsweise in der zur Fürstabtei St. Gallen gehörenden Stadt Wil<sup>44</sup> oder der eidgenössischen Untertanenstadt Rapperswil<sup>45</sup> war das Praktizieren um Ämter ein Thema, obwohl wir davon ausgehen müssen, dass der finanzielle Nutzen in der Ausübung einer kommunalen Amtstätigkeit in einer im Untertanenverhältnis stehenden Kommune nur wenig einträglich gewesen sein dürfte, und diese Städte auch nicht über Landvogteien und – wenn überhaupt – nur über ein kleines Territorium verfügten.

### 1.2 Massnahmen gegen das Praktizieren auf gesamteidgenössischer Ebene

Die Problematik des Praktizierens in den eidgenössischen Orten fand natürlich auf der gesamteidgenössischen Ebene ihre Fortsetzung, wobei hier vor allem der Ämterkauf im Zusammenhang mit der Besetzung von gemeineidgenössisch verwalteten Landvogteistellen durch die einzelnen Orte zu einem wiederholt behandelten Traktandum auf den Tagsatzungen wurde. Im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts gewannen die im eidgenössischen Bündnisgeflecht verbundenen Städte- und Länderorte zahlreiche Territorien, welche gemeinsam durch einzelne, mehrere oder alle in diesem Bundsystem vereinigten, mehr oder weniger berechtigten Stän-

- <sup>42</sup> Suter, Verschwörungen, S. 345. Allgemein zum Klientelismus in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft: Pfister, Politischer Klientelismus.
- <sup>43</sup> Siehe etwa den Pfyffer-Amlehn-Handel in Luzern (1559–1573): Suter, Verschwörungen, S. 337–344. Neuerdings über die «Pengelbrüder» im Jahre 1657 in Freiburg im Üechtland: Foerster, Freiburgs «Pengelbrüder».
- <sup>44</sup> 1609 wurde durch den St. Galler Abt Bernhard ein Mandat gegen den Stimmenkauf bei Wahlen in der fürstäbtischen Stadt Wil erlassen (SSRQ SG 3/2, S. 566 f., Nr. 186).
- 45 SSRQ SG 2/2, Nr. 203a, S. 607. Für weitere Hinweise über Amtsbestechungen und Wahlmanipulationen in Rapperswil danke ich Dr. Pascale Sutter ganz herzlich. In Rapperswil wurde als Begrifflichkeit für den in anderen Regionen üblichen Begriff «Praktizieren» vor allem der Begriff «Stupfen, Stupfete» verwendet, unter welchem die Übereinkunft zwischen Amtsbewerbern verstanden wurde, dass der Gewählte den anderen eine gewisse Summe Geldes bezahlen solle (Schweizerisches Idiotikon, Bd. 11, Sp. 1181 u. 1189).

de als Untertanenlande verwaltet wurden. <sup>46</sup> Turnusgemäss wurde die Verwaltung dieser Landvogteien an die einzelnen eidgenössischen Orte vergeben, welche diese gemeinherrschaftlichen Territorien durch ihre gewählten Standesvertreter verwalten liessen. Ein Anteil der Einnahmen aus diesen Vogteien wurde an die berechtigten Orte ausgezahlt, während ein anderer Anteil als Entschädigung für die Amtsaufwendungen quasi als Lohn an den Landvogt und seine Entourage abgeführt wurde. <sup>47</sup> Die Rechnungslegungen über die einzelnen Vogteien fanden jeweils an verschiedenen Tagsatzungen statt, je nach Rechten der einzelnen eidgenössischen Orte an diesen gemeinsamen Besitzungen.

Prekär waren vor allem die Nebeneinkünfte, die zahlreichen Gebühren und Sporteln, welche vor allem im Gerichtswesen anfielen und zur eigentlichen Korruption einluden. In den ennetbirgischen Landvogteien, im Tessin, war dies von besonderer Problematik.<sup>48</sup>

Seit den 1540er-Jahren wurde das Thema «Praktizieren» wiederholtes Traktandum auf den eidgenössischen Tagsatzungen: Auf der Tagsatzung zu Baden vom 15. Mai 1542 wurde vorgebracht, dass in einzelnen Orten Personen für die Wahl in einzelne Landvogteistellen bis zu 1000 Gulden an Bestechungsgeldern zahlen würden; diese Tatsache sei in der ganzen Eidgenossenschaft wie auch ausserhalb bekannt und würde zur Schande gereichen. Diese Bestechungsgelder würden dann wieder von den Untertanen in den Landvogteien abgepresst werden. Solche Bestrebungen sollten deshalb in den einzelnen Orten unter Strafe gestellt und die Schuldigen an ihren Ehren, ihrem Leib und Gut gestraft werden.<sup>49</sup> Auf der in Luzern stattfindenden Tagsatzung vom 29. Juli 1550 wurde wiederum das Praktizieren um Ämter, Vogteien, Ritte (= Gesandtschaften) zu Fürsten und Herren und ähnlichem thematisiert und zur Beratschlagung an die einzelnen Orte gewiesen.50 Auf einer Tagung zwischen den drei Orten Uri, Schwyz und Nidwalden am 25. Januar 1569 wurde auf Antrag des Standes Uri aus Furcht vor Gottes Zorn neben dem Delikt der Rechtskäuflichkeit insbesondere auch das unrechtmässige Streben nach Ämtern sprich die Wahlbestechungen in den Abschied genommen.51 1584 beschäftigte sich die Tagsatzung neuerlich mit dem Praktizieren: Am

- Allgemein zur Territorialentwicklung der Eidgenossenschaft: Gasser, Die territoriale Entwicklung. Zur kartografischen Umsetzung der territorialen Entwicklung der Eidgenossenschaft noch immer grundsätzlich: Ammann/Schib, Historischer Atlas.
- <sup>47</sup> Eine umfassende Erforschung des finanziellen Ertrags der gemeineidgenössischen Landvogteien sowohl in Hinsicht des Nutzens für die einzelnen eidgenössischen Orte wie auch für die persönliche Befriedigung der eingesetzten Landvögte ist noch immer ein Desiderat in der schweizerischen Geschichtswissenschaft. Über den finanziellen Nutzen der gemeineidgenössischen Vogteien für die Haushalte einzelner Orte in der Eidgenossenschaft: Körner, Solidarités financières. Siehe auch für Luzern und Schaffhausen: Körner, Luzerner Staatsfinanzen, S. 190–199, 263–270; Schmuki, Steuern und Staatsfinanzen, S. 317 f. u. 320–331; Landolt, Finanzhaushalt, S. 275, Anm. 1152.
- Weiss, Die tessinischen Landvogteien, S. 38-43 mit einem Katalog der vorgekommenen Missstände und korrupten Handlungen.
- 49 EA 4/1d, Nr. 79c, S. 142. Siehe auch ebd., Nr. 85i, S. 152 (Baden, 19. Juni 1542).
- 50 EA 4/1e, Nr. 132h, S. 377.
- 51 EA 4/2, Nr, 327t, S. 412 (irrtümlich wird als Tagungsdatum der 23. Januar 1569 angegeben). Im Schwyzer Exemplar (STASZ, Abschiede, Theke 1018, No. 921) lautet der Eintrag folgendermassen: «Demnach bi endt dises tags handt unser g. l. a. e. von Uri unß früntlich gepetten, angesücht und ermanitt,

17. Juni 1584 wurde auf der in Baden stattfindenden Tagsatzung festgehalten, dass bei der Wahl in Landvogteien und Gesandtschaften Bestechungsgelder für Landvogteien bis zu 2000 und 3000 Gulden, für Gesandtschaften zwischen 200 und 300 Gulden oder Kronen gezahlt werden würden. Jedem Ort wurde aufgetragen, dass solchen Umtrieben entgegengesteuert wird und gesetzliche Massnahmen getroffen werden. Alle, welche eine Landvogtei oder eine Gesandtschaft durch Bestechung erhalten haben, sollen ihres Amtes entsetzt werden.<sup>52</sup> Durch Zuschrift stellte Zürich an der Konferenz der sieben katholischen Orte in Luzern vom 10. Juni 1586 den Antrag, den von Zug gestellten Landvogt in den Freien Ämtern wie auch den durch Glarus gestellten Landvogt in der Landgrafschaft Thurgau abzusetzen, da diese ihre Wahl durch Bestechung erlangt hätten.53 Diese Zürcher Zuschrift setzte neuerdings gesamteidgenössisch die Diskussion um Amtsbestechung und unerlaubte Mittel der Wahlbeeinflussung in Gang. Auf der alljährlichen gemeineidgenössischen Tagsatzung in Baden wurde am 4. Juli 1586 durch die Gesandten der einzelnen Orte ein Beschluss mit folgendem Wortlaut verabschiedet:54 «... alsdann under uns den gsandten fürbracht und anzogen worden, das in verlychung und besatzung der emptren in gmeinen unsern orten, ouch in besatzung eines landtvogts und der ryten uf die jarrechnungen vilerley trölens und ynkoufens bescheche, da in erkoufung einer vogty biß in die einthußent, zweythußent, drüthußent guldin und uf ein ryt biß in fünfzechenhundert guldin gange, dardurch dann wol zu erachten, das sy söliches by unsern armen underthonen widerzukommen wellen, dardurch sy dann in das usserst verderben gericht und uns gott der allmechtig darumb nit ungestraft lassen werde».55 Auf der Tagsatzung vom 18. Oktober des gleichen Jahres wurden diese Artikel durch alle Boten schliesslich ratifiziert:56 Neben Vorschriften für die einzelnen gemeineidgenössischen Vogteien, insbesondere für die gemeinen Herrschaften im Tessin, wurde beschlossen, dass die einzelnen eidgenössischen Orte jeden, welcher ein Amt oder eine Landvogtei «ertrölt» hat, «an eer und gut strafen» solle.57 Neu-

wir sechent, wie das recht zů zitten so jemerlich koufft unnd verkoufft württ und will sich das nützmer offentlich nit schement, ouch das unbillich nochwerben und ubermütige costen sölche empter zů erjagen, da nüt anders zů erwarten, so wir herin verharrent, das doch der almechtig gnedigklich werde die straff uf uns kommen und zů grundt gan werdent. Glicher gstalt so wir abstandt, das sölches der erst antrit zů dem weg aller unser wolfartt unnd glücks ouch zů eer unseren frommen lieben vorelteren, die sich uß dem ubermůtt und strengen dienstbarkeitt mit götlicher hilf sich so dapffer geledigett und in friheit gesetzt. Das wir ouch zů gůttem wolstandt uns selbs unnd unseren nachkommen nit minder zů letzi lassent. Derhalben von disen gůten gemachten ordnungen nit zů stan noch ingrif darin zů thůn, ...»

- EA 4/2, Nr. 685s, S. 836. Schon an der Badener Tagsatzung vom 8./18. Januar 1584 wurde über erpraktizierte Landvogteien und Gesandtschaften verhandelt (ebd., Nr. 671g, S. 817); siehe auch den Beschluss der Badener Tagsatzung vom 26. August 1584 (ebd., Nr. 691k, S. 843). In Schwyz wurden noch vor den eidgenössischen Bestimmungen gegen das Praktizieren Gesetzesbestimmungen gegen dieses Delikt erlassen: Die Maienlandsgemeinde vom 26. April 1586 erliess umfangreiche Massnahmen (Котнінд, Landbuch, S. 94–96, «Von Pratizierens und tröllens wägen.»).
- 53 EA 4/2, Nr. 743v, S. 944.
- 54 EA 4/2, Nr. 744cc, S. 947.
- 55 SSRQ 8, Die Freien Ämter I, Nr. 94a, S. 265.
- 56 EA 4/2, Nr. 755l, S. 957-959.

gewählte Landvögte mussten urkundlich beglaubigen, dass sie ihr Amt nicht mittels Bestechung erkauft hatten.58 Auf der Badener Tagsatzung vom 30. November 1586 wurden diese Beschlüsse gegen das Praktizieren von der Mehrheit der Orte angenommen, wobei die Stände Uri, Schwyz und Glarus ebenfalls ihre Bereitschaft zur Zustimmung bekannt gaben unter dem Vorbehalt der Annahme dieser Verordnung durch die Landsgemeinden der jeweiligen Orte. Die Verordnung sollte jährlich an den beiden Jahrrechnungstagsatzungen von Artikel zu Artikel vorgelesen und jeweils auch den gemeineidgenössischen Landvögten publiziert werden.59 Auf der Luzerner Tagsatzung vom 16. August 1588, einer Tagung der mit Frankreich verbündeten Orte, wurde die Forderung aufgestellt, dass alle in eine gemeineidgenössische Beamtung gewählten Personen eine von ihrer Obrigkeit ausgestellte Bescheinigung vorweisen mussten. In diesem Schriftstück sollte festgehalten sein, dass der neugewählte Amtmann «solliches weder erkhoufft, ertröllt noch ermiettet noch erpracticiert habe». 60 Bereits an der Tagsatzung vom 12. Februar 1590 in Baden wurden auf Antrag Luzerns aufgrund vorgekommener Amtsbestechungen in verschiedenen eidgenössischen Ständen die Beschlüsse früherer Tagsatzungen bestätigt.<sup>61</sup> An der Badener Jahrrechnungstagsatzung vom 1. Juli 1590 wurde durch Luzern vorgebracht, dass es die durch die Tagsatzung gerichteten Beschlüsse gegen das Praktizieren um Landvogteien und Gesandtschaften einhalte, aber gleichzeitig zu wissen wünscht, ob dies in anderen Orten genauso beachtet würde. Der Stand Schwyz entgegnete hierauf, dass auch bei ihnen die Verordnungen streng gehandhabt würden; jeder welcher zu einem Amt erwählt würde, müsse vor der ganzen Landsgemeinde einen Eid schwören, dass er weder Miet und Gaben für die Wahl in dieses Amt gezahlt habe. Will der Gewählte diesen Eid nicht schwören, wird ein anderer an dessen Stelle erwählt. Es wurde deshalb beschlossen, dass alle gewählten Landvögte bei ihrer Beeidigung in Baden einen solchen Eid schwören oder eine obrigkeitliche Urkunde vorweisen sollen, in welcher bezeugt wurde, dass ein solcher Eid geleistet worden ist. Jeder Stand solle diesem Abschied streng nachleben. 62 Vor der von Ende Juni bis Mitte Juli 1591 dauernden Badener Jahrrechnungstagsatzung legten die neuerwählten Landvögte von Baden und den Freien Ämtern, Ulrich Holdener von Schwyz und Hans Rudolf Rahn von Zürich, Bescheinigungen vor, dass sie diese Beamtungen nicht durch Stimmenkauf erlangt hatten. Die Tagsatzung beschloss daraufhin, dass dies künftighin immer so gehalten werden sollte; die Bescheinigungen sollten dabei in der Kanzlei zu Baden archiviert werden.<sup>63</sup>

<sup>57</sup> SSRQ 8, Die Freien Ämter I, Nr. 94a, S. 265-269.

<sup>58</sup> SSRQ 8, Die Freien Ämter I, Nr. 94b, S. 268 f.

<sup>59</sup> EA 4/2, Nr. 758e, S. 965.

<sup>60</sup> EA 5/1, Nr. 70c, S. 124; siehe schon die Jahrrechnungstagsatzung vom 26. Juni 1588 in Baden, auf welcher die Stände Schwyz und Luzern diese Forderung aufstellten (ebd., Nr. 63d, S. 109).

<sup>61</sup> EA 5/1, Nr. 128g, S. 204.

<sup>62</sup> EA 5/1, Nr. 138v, S. 215.

<sup>63</sup> EA 5/1, Nr. 178r, S. 263; siehe auch SSRQ 8, Die Freien Ämter I, Nr. 94b, S. 268 f. (in den Abschied vom 13. Juli 1591 genommen). An der Badener Tagsatzung vom 10. November 1591 wurde einstimmig durch die eidgenössischen Stände beschlossen, dass kein Landvogt mehr in sein Amt eingeschwört werden solle, er habe denn zuvor Bescheinigungen vorgewiesen, welche die Rechtmässigkeit seiner Wahl in

Innerhalb der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft waren einzelne Stände wegen des mehr oder weniger offen tolerierten Praktizierens um Amtsstellen, Landvogteien und Gesandtschaften besonders berüchtigt und mussten wiederholt durch die auf der Tagsatzung versammelten Stände ermahnt werden: Besonders der Stand Glarus wurde diverse Male wegen der Praktiziererei in Landvogteistellen durch die übrigen eidgenössischen Stände ermahnt und zeitenweise die Amtseinsetzung der durch die Glarner Landsgemeinde gewählten Landvögte verweigert.<sup>64</sup> Wie aus den Glarner Rechtsquellen hervorgeht, war das Praktizieren zumindest zeitweilig sogar erlaubt.<sup>65</sup> Aber auch die Stände Uri und Zug wurden immer wieder wegen der Ämterpraktiziererei durch die eidgenössische Tagsatzung und sonstige innereidgenössische Konferenzen gerügt.<sup>66</sup> Besonders an den

dieses Amt bezeugten (EA 5/1, Nr. 187k, S. 273). In den Schwyzer Landratsprotokollen finden sich denn auch seit dieser Zeit Einträge über das Begehren von solchen Bestätigungen: «Uff disen tag hadt herr landtvogt Sebastian Büeler ainen schriftlichen schyn begerdt, das er die vogty ins Thurgauw nit durch trölery und practicieren, sonders durch frye wahl uberkommen. Ist ime von unsren gnädigen h(erren) geben und vergönnen.» (STASZ, cod. 010, S. 92, gesessener Landrat v. 9. Juni 1594). «Es hadt ouch glych maals herr landtvogt Radtheller aines söllichen schyns begerdt. Das ime die vogty Sarganns nidt durch practicieren unnd trölery, sonders durch frye wahl von unsern landtlütten zügestellt worden sye. Ist ime derselbig ouch vergönnen.» (ebd., S. 93, gesessener Landrat v. 9. Juni 1594). Siehe auch STASZ, cod. 010, S. 241, gesessener Landrat v. 21. Juni 1597: «Uff begeren hern stadthalters Ziebergs, erwellter landtvogt in die fryen Ampter. Ist herr landtamman Schillter und nebent ime vogt Ulrich von Steinen zů bybodten ernambset und erwellt worden. Ist ime ouch der gewonlich schrifftlich schyn, dz er die vogty ohne alles practicieren uberkhomen und darzů sye erwölet worden, vergönnen und zůgelassen worden.»

- EA 5/1, Nr. 332a, S. 446 (Konferenz der V katholischen Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug in Gersau v. 23. Juni 1597); ebd., Nr. 348p, S. 463 (Tagsatzung der XIII Orte in Baden v. 5. April 1598); ebd., Nr. 353bb, S. 468 (Konferenz der VII katholischen Orte samt Appenzell Innerrhoden in Luzern v. 16. Juni 1598); ebd., Nr. 355 ff., S. 472 (Jahrrechnungstagsatzung der XIII Orte in Baden v. 28. Juni 1598); ebd., Nr. 358h, S. 475 (Konferenz der VII katholischen Orte samt Appenzell Innerrhoden in Luzern v. 28. Juli 1598); ebd., Nr. 359a, S. 476 (Konferenz der V katholischen Orte in Gersau v. 6. August 1598); ebd., Nr. 484h, S. 484 (Tagsatzung der XIII Orte in Baden v. 13. September 1598); ebd., Nr. 828e, S. 1123 (Konferenz der VII katholischen Orte in Luzern v. 17. Juni 1613); ebd., Nr. 858 f, S. 1160 f. (Konferenz der VII katholischen Orte in Luzern v. 29. April 1614); ebd., Nr. 864g, S. 1167 (Konferenz der VII katholischen Orte in Luzern v. 18. Juni 1614); ebd., Nr. 866l, S. 1172 (Jahrrechnungstagsatzung der XIII Orte in Baden v. 29. Juni 1614); siehe auch ebd., S. 1315 f. (Deutsche gemeine Vogteien im Allgemeinen), S. 1443 (Baden), S. 1493–1499 (Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt).
- 65 SSRQ GL 2, S. 796 ff.
- 66 EA 5/1, Nr. 20, S. 3 (Uri) (Konferenz der VII katholischen Orte in Luzern v. 3. Februar 1587); ebd., Nr. 8c, S. 17 (Uri) (Tagsatzung der XIII Orte in Baden v. 5. April 1587); ebd., Nr. 95i, S. 157 f. (Uri und Zug) (Konferenz der V Innerschweizer Stände samt Freiburg und Appenzell in Luzern v. 4. Mai 1589); ebd., Nr. 129i, S. 205 (Uri) (Konferenz der III Schirmorte der Abtei Engelberg in Stans v. 16. März 1590); ebd., Nr. 132g, S. 208 f. (Uri) (Konferenz der V katholischen Innerschweizer Orte in Luzern v. 10. April 1590); ebd., Nr. 156k, S. 237 f. (Konferenz der V katholischen Innerschweizer Orte in Altdorf v. 5. November 1590). Der Luzerner Stadtschreiber Cysat bemerkt zu den Praktiken der Wahlbestechung in Uri Folgendes (ebd.): «Zu Uri brucht man disen List, practicierent nüt meer weder mit gellt noch gastery, sonder sy zechent uff große Summa ettwan uff einem, sagent, er wüsse nüt drumb, und dann machent dieselben mit Jrem meer Jnne zum vogt oder fürderent Jnne sonst zu einem Ampt.» Ebd., Nr. 171b, S. 255 (Uri und Zug) (Konferenz der V katholischen Innerschweizer Orte in Schwyz v. 25. April 1591); ebd., Nr. 210c, S. 294 f. (Uri) (Jahrrechnungstagsatzung der XIII Orte in Baden v. 28. Juni 1592); ebd., Nr. 332b, S. 446 (Zug) (Konferenz der V katholischen Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug in Gersau v. 23. Juni 1597); ebd., Nr. 398 f, S. 523 (Zug) (Konferenz der VII katholi-

jeweils im Juni bzw. Juli stattfindenden Jahrrechnungstagsatzungen in Baden, an welchen die Rechnungslegungen der gemeinen Herrschaften diesseits der Alpen (im Gegensatz zu den ennetbirgischen Vogteien im Tessin) verhandelt wurden, wurde in schöner Regelmässigkeit auch immer wieder das Thema «Praktizieren» traktandiert.<sup>67</sup>

Von besonderem Interesse ist, dass die urschweizerischen Kantone Uri, Schwyz und Unterwalden auch untereinander wiederholt Massnahmen gegen Wahlbestechungen und Ämterkauf beschlossen und sich auch gegenseitig beobachten sollten, um solche Tendenzen zu bekämpfen: Wegen einreissenden Praktizierens und Trölens in den urschweizerischen Orten wurde am 29. April 1594 eine Konferenz in Brunnen zwischen den drei Orten Uri, Schwyz und Unterwalden (Vertreter von Nidwalden waren anwesend, die aber auch «uß bevelch und gwalt deren ob dem Wald» handelten) einberufen. Die Urner Gesandten brachten vor, dass neuerdings Praktizierereien um Ämter vorgekommen und sie gerne beraten seien, wie dieses Unwesen abgestellt werden könnte. Auch die Gesandten aus Unterwalden brachten vor, dass an der letzten Landsgemeinde «mit merer Hand Jren besetzten Empteren old Vogtyen ein anzal geltes Jrem Landesseckel oder Landtlütten zegäben ufferlegt» worden sei, was zu bedauern sei und mit der Hilfe Gottes hoffentlich abgestellt werden könnte. Nach Beratung der Sache wurde als wirksamstes Mittel erachtet, den Dreiländerbund neuerdings zu beschwören und der in Baden beschlossenen gemeineidgenössischen Praktizierordnung (von 1586) nachzuleben. Gleich wie die ennetbirgischen Gesandten sollten auch die Gesandten diesseits der Alpen an der Jahrrechnung in Baden von Urteilen weder Miet noch Gaben annehmen.68

schen Orte in Luzern v. 25. Januar 1600); ebd., Nr. 412t, S. 544 (Zug) (Konferenz der VII katholischen Orte samt Appenzell Innerrhoden in Luzern v. 13.-15. Juni 1600); ebd., Nr. 428i, S. 560 (Zug) (Konferenz der VII katholischen Orte in Luzern v. 27. April 1601); ebd., Nr. 433h, S. 568 (Zug) (Gemeineidgenössische Jahrrechnungstagsatzung der XIII Orte und der Zugewandten in Baden v. 1. Juli 1601); ebd., Nr. 567nn, S. 748 (Zug und Unterwalden) (Jahrrechnungstagsatzung der XIII Orte in Baden v. 26. Juni 1605); siehe auch ebd., S. 1315 f. (Deutsche gemeine Vogteien im Allgemeinen), S. 1443 (Baden), S. 1493-1499 (Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt). Zug blieb auch in der späteren Zeit «berüchtigt» für Praktiziervorfälle: So wurde beispielsweise an der gemeineidgenössischen Jahrrechnungstagsatzung in Baden Ende Juni 1675 aufgedeckt, dass der neuerwählte Badener Landvogt Johann Weber von Menzingen sein Amt durch Praktiziererei erlangt hatte. Die Tagsatzungsgesandten beschlossen daraufhin eine Abmahnung an den Stand Zug zu schreiben, «daß sye in ihrem orth befürdersam solche verfügungen thüegen, daß daß practicieren würcklich abgethan werde, weilen dem vernemmen nach in keinem orth wie bei ihnen also offentlich und grob zuegange, wodurch nit allein die particularen umb daß ihrige kommen, sonder die armen underthanen durch allerhandt arglistige gesuech und ungerechtigkheiten sich entgelten müeßen, auch grosse straff Gottes hierab zue besorgen». (STASZ, Abschiede, Theke 1056, No. 2287; die Stelle paraphrasierend in: EA 6/1, S. 1288 (Art. 11 zu 1675). Siehe zu Zug auch: EA 6/2, S. 1710 (Art. 25 zu 1710), S. 2043 (Art. 25 zu 1710).

67 EA 5/1, Nr.776c, S. 1060 (Jahrrechnungstagsatzung der XIII Orte in Baden v. 26. Juni 1611); ebd., Nr. 803h, S. 1090 (Jahrrechnungstagsatzung der XIII Orte in Baden v. 1. Juli 1612); ebd., Nr. 831b, S. 1128 f. (Jahrrechnungstagsatzung der XIII Orte in Baden v. 30. Juni 1613) (siehe im Anhang, Beilage I); ebd., Nr. 957d, S. 1290 (Jahrrechnungstagsatzung der XIII Orte in Baden v. 2. Juli 1617).

68 EA 5/1, Nr. 257a, S. 343 f. In der Instruktion für die schwyzerischen Gesandten an die Konferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden in Brunnen vom 26. April 1595 wurde Folgendes eingetragen: «Demnach mit allem flys und ernst die sach von practicierens wegen anzüchen, sy früntlichen verma-

Seit dem späten 16. und dann vor allem im 17. Jahrhundert führten die Landsgemeindeorte (z. B. in Obwalden 1606, 1607 bestätigt<sup>69</sup>) Geldauflagen für die Wahl in ein Amt ein und legalisierten damit den Ämterkauf; einerseits wurden diese Amtsauflagen zur Äufnung eines Staatsschatzes für Notzeiten eingeführt, andererseits wurden diese Gelder bzw. ein Teil davon an die berechtigten männlichen Landleute verteilt.70 Auf der Jahrrechnungstagsatzung der ennetbirgischen Vogteien der regierenden zwölf Orte in Lugano vom 24. Juni 1628 wurde bekannt, dass dem neuen Landvogt von Lauis (Lugano), Melchior Wirtz von Unterwalden, von der Landsgemeinde aufgenötigt wurde, bis zu 1700 Kronen an die Landleute zu zahlen. Es wurde beschlossen, dass dies den Obrigkeiten in den einzelnen Ständen berichtet werden solle und diese darum bestrebt sein müssen, solche Amtsauflagen abzuschaffen respektive gar nicht erst zu tolerieren.<sup>71</sup> An der im folgenden Jahr stattfindenden Jahrrechnungstagsatzung der ennetbirgischen Vogteien in Lugano war der Fall des Melchior Wirtz wiederum auf der Traktandenliste und es wurde beschlossen, dass künftighin kein Landvogt mehr, welcher mit solchen Amtsauflagen belegt werde, ins Amt eingesetzt werden dürfe und sofort heimgeschickt werden solle. Dies solle den Obrigkeiten in den einzelnen Ständen heimgebracht werden.<sup>72</sup> An der vom 1. bis 17. Juli 1629 stattfindenden Jahrrechnungstagsatzung in Baden wurde dann die Thematik der in einigen Orten verlangten Amtsauflagen tatsächlich behandelt: Diese Praxis wurde gerügt und festgehalten, dass auf solche Weise gewählte Landvögte sich stark verschuldeten und nach der Einsetzung in die Landvogteiverwaltungen nach allen Mitteln trachteten, solche Ausgaben von den Vogteiuntertanen wieder «erschinden und einbringen» möchten. Weiter wurde festgehalten, dass etliche Orte ihre Gesandten mit zu geringen Reitgeldentschädigungen ausstatten würden, weswegen solche für Bestechungen besonders anfällig wären. Es wurde deshalb die Praktizierverordnung von 1586 in Erinnerung gerufen, und ein Ausschuss zur Projektausarbeitung eingesetzt, wie diesen Missständen begegnet werden könnte.<sup>73</sup> Auf der vom 7. bis 24. Juli 1630 stattfindenden Jahrrechnungstagsatzung in Baden wurde das ausgearbeitete Projekt schliesslich durch die Vertreter der einzelnen Stände ratifiziert.74 Trotzdem trat keine Besserung der

nen dem selbigen zu lassen wie dan von gmeinen orten der Eidgnoschaft uf und angenommen und die gesanten witers wüssend.» (STASZ, Theke 1025, No. 1211; Regest in: EA 5/1, Nr. 280, S. 371).

- <sup>69</sup> Christ/Schnell, Rechtsquellen von Obwalden, S. 95–97 (Landesschatz), Art. 292–297.
- Allgemein zu den Ämterauflagen in den Landsgemeindeorten: Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte 2/1, S. 120–127.
- <sup>71</sup> EA 5/2, Nr. 467b, S. 553 u. S. 1722 (Art. 4 zu 1628).
- EA 5/2, Nr. 505a, S. 591 (Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte in Lauis (Lugano) v. 24. Juni 1629) u. S. 1722 (Art. 4 zu 1629).
- 73 EA 5/2, Nr. 508c, S. 593.
- <sup>74</sup> EA 5/2, Nr. 536a, S. 627. Interessanterweise findet sich kein Hinweis über den Inhalt dieses Projekts. Auch in der Abschiedesammlung des STASZ fehlt diese Projektskizze (STASZ, Abschiede, Theke 1036). Allerdings lassen sich Inhalt und Wortlaut des Beschlusses von 1629 in einer neuerlichen Beschlussfassung an der Jahrrechnungstagsatzung der XIII Orte in Baden v. 4. Juli 1632 rekonstruieren (EA 5/2, Nr. 596a, S. 695 u. S. 1483 f. (Art. 14 zu 1432); STASZ, Abschiede, Theke 1037, No. 1776 (siehe im Anhang, Beilage II, S.295 f.)).

Missstände ein, weswegen die Gesandten Zürichs auf der Badener Jahrrechnungstagsatzung im Juli 1632 «uß befelch irer h(erren) und oberen» vortrugen, dass allerlei Klagen einkommen, «wie die landtvögt inn unseren gemeinen vogteyen die armen biderben underthanen mit unverdienten hohen buossen und andern beschwärligkheiten trengen und belestigent, welches meistentheiles dannenhero verursacht werde, dieweil etliche regierende orth iren erwelten landtvögten grosse summa gelts uflegen und danne ihnen auch ein nambhaftes mit den ufryten ufgehet, welches sy, die landtvögt, hernach von den armen underthanen erschinden und widerumb einsekchlen wollen».75 Namentlich Glarus wurde wegen seiner besonders hohen Auflagegelder wiederholt auf den eidgenössischen Tagsatzungen kritisiert.76

Das Traktandum «Praktizieren» blieb während des gesamten 17. und 18. Jahrhunderts ein stetig auf den Tagsatzungen diskutiertes Thema, wobei gelegentlich Modifikationen des zu schwörenden Praktiziereids vorgenommen wurden.<sup>77</sup>

#### 2. DIE PRAKTIZIERGESETZGEBUNG IM ALTEN LAND SCHWYZ

### 2.1 Zur Verfassungsgeschichte im Alten Land Schwyz

Im Laufe des Spätmittelalters bildete sich die kommunale Verwaltung des Alten Landes Schwyz aus. Über die Anfänge sind wir nur wenig orientiert; allerdings lassen sich aus der urkundlichen Überlieferung seit dem 13. Jahrhundert aussen- wie innenpolitische Aktivitäten feststellen: 1240 wurde den Schwyzern die Reichsfreiheit durch Kaiser Friedrich II. zugestanden.<sup>78</sup> Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts finden sich immer wieder steuerpolitische Massnah-

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> STASZ, Abschiede, Theke 1037, No. 1776 (siehe im Anhang, Beilage II, 295 f.).

EA 6/1, S. 1288 (Art. 7 zu 1661), S. 1289 (Art. 13 zu 1677); EA 6/2, Nr. 49bb, S. 83 (Jahrrechnungstagsatzung zu Baden v. 4. Juli 1683); ebd., S. 1709 (Art. 22 zu 1684), S. 2041 (Art. 4 zu 1684). Siehe auch die Kritik des Preussen Johann Gottfried Ebel (1764-1830) an der Praxis der Auflagengelder in Glarus (EBEL, Schilderung der Gebirgsvölker, S. 334-338). Zu den Amtsauflagen in Evangelisch-Glarus im 17. und 18. Jahrhundert: Stauffacher, Herrschaft und Landsgemeinde, S. 80-84. Eine Zusammenstellung über die gezahlten Auflagegelder in verschiedenen Orten bei: Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte 2/1, S. 123 f. Siehe beispielsweise EA 6/1, S. 1729 ff. die «Durchgehende Reformation über die gemeinen teutschen Vogteyen der Eydtgnoschafft, gemachet theilß den 20. Tag Octobris 1653 undt den 23. Junii in Zug, und theils im Julio 1654 auff der Jahrrechnung zue Baden.» Der Praktiziereid für die Landvögte lautete (ebd., S. 1729, «Practicier Eydt aller Landtuögten.»): «Ihr sollent schweren, daß ihr zu erlangung dieser Landtuogtey oder Ambtsverwaltung weder gelt noch gelts werdt, weder speiß noch trankh von Euch selbst oder durch andere mit ewerem Wüssen oder ußzuegeben verschaffet haben.» Eine Modifikation des Praktiziereids fand im Jahre 1700 statt, wobei diese Fassung des Praktiziereids für das gesamte 18. Jahrhundert massgeblich blieb. Der Eid lautet (EA 6/2, S. 1709f.): «Ihr sollet schwören, daß Ihr zur Erlangung dieser Landvogtei oder Amtsverwaltung über und wider Eueres Orts Saz- und Ordnung weder Geld noch Geldswerth, weder Speise noch Trank von Euch selbst oder durch Andere mit Euerem Wissen oder aus Euerem Befehl nicht ausgegeben oder ausgegeben zu werden verschafft haben.»

men gegenüber den im Lande ansässigen Klöstern. Die steuerliche Exemtion dieser Klöster war kommunal verfassten Gemeinwesen wie Schwyz ein besonderer Dorn im Auge und wurde deshalb bekämpft.<sup>79</sup> Die Landsgemeinde als Versammlung sämtlicher berechtigter Landleute entwickelte sich im Laufe des Spätmittelalters zur wichtigsten Institution im Verfassungsaufbau des Alten Landes Schwyz: Die Landleute erliessen Gesetze gegen Totschläger und Diebe, gegen Schlägereien, Beleidigungen und gegen sämtliche sonstigen Bedrohungen des allgemeinen Friedens innerhalb der Gemeinschaft. Wie insbesondere aus dem Schwyzer Landbuch hervorgeht, nahmen auch die von den Landleuten an Landsgemeinden erlassenen Verfügungen über Eherecht, Erbrecht, Liegenschaften, aber auch Bestimmungen über die Allmendnutzung, die Wälder und das Forstwesen einen breiten Raum ein. Ebenso wurden Bestimmungen über die Landesverteidigung, die Steuer, das Vormundschaftswesen oder die allgemeine «polizey» betreffende Angelegenheiten durch die auf den Landsgemeinden versammelten Landleute entschieden. Bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts wurde durch die Landsgemeinde sogar die hohe Gerichtsbarkeit ausgeübt; mit kaiserlicher Privilegierung wurde dann den Schwyzern gestattet, für peinliche Malefizfälle eine besondere Gerichtsbehörde zu wählen. 80 Vor allem wurden durch die Landleute an der am letzten Sonntag im April stattfindenden Maienlandsgemeinde die sogenannten Landeshäupter gewählt, welche ihrem Gemeinwesen gegen aussen wie innen vorstanden: Landammann, Landesstatthalter, Landessäckelmeister, die höheren Kriegsbeamten (Pannerherr, Landeshauptmann etc.) und noch einige andere Beamtungen mehr wie etwa der Landweibel oder die Landschreiber. An dieser Maienlandsgemeinde wurden jeweils auch die Landvögte für die Verwaltung der Untertanengebiete gewählt.81 Die sogenannte Maienlandsgemeinde galt als die höchste Gewalt; wichtige Gesetze durften nur an dieser Versammlung geändert werden.82

- 79 Landolt, «Non prosunt consilia».
- Schnüriger, Schwyzer-Landsgemeinde, S. 91 f.; Dettling, Scharfrichter, S. 16–19; siehe insbesondere auch die kaiserlichen Privilegierungen von 1515 und 1532 (STASZ, Urk. 858 u. 969).
- Allgemein zu den Wahlen in die unterschiedlichen Beamtungen im Alten Land Schwyz: Schnüriger, Schwyzer-Landsgemeinde, S. 57–62; Schuler, Schwyzerische Stimmrecht, S. 17–28; siehe auch Benziger, Eidbuch, der einen Einblick in die Verwaltungsstrukturen und die verschiedenen Beamtungen gibt. Eine modernen Ansprüchen genügende Verwaltungsgeschichte des Alten Landes Schwyz fehlt bis anhin.
- Schon 1409 wurde bestimmt, dass einzig eine Maienlandsgemeinde, die Gewalt haben sollte, die gesetzlich festgelegten Massnahmen in der «allt großs Eynung» zu ändern (Kothing, Landbuch, S. 11; STASZ, Urk. 301): «Unnd soll dißer Eynung unnd uffsatz weren, das man sin niemer keinen gewallt haben soll Abzulassen noch zu endern, denne zu Meyen zu ybach vor der brugk.» Im Punkt 21 der Landespunkte von Schwyz (Fassung vom 30. April 1719) heisst es (Kölz, Quellenbuch, Nr. 1a, S. 3): «Daß die meyen landtßgemeindt der gröste gwaldt, undt landtßfürst sein solle, undt ohne condition setzen, undt entsetzen möge, ...» Siehe auch Punkt 6 der Landespunkte (ebd., Nr. 1a, S. 1): «Daß kein kleinerer gwaldt dem grössern eingreiffen solle: nemlich kein wuchenrath dem sambstagrath, kein sambstagrath dem gesessenen rath, kein gesessener dem zweyfachen, kein zweyfacher dem dreyfachen, kein dreyfacher rath einer nachgmeindt, keine nachgmeindt der jährlichen meyenlandtßgmeindt, wann solche nit in krafft einer meyenlandtßgmeindt gestelt ist.» Allgemein zur Bedeutung der Schwyzer Maienlandsgemeinde: Schnüriger, Schwyzer-Landsgemeinde, passim. Zur Bedeutung

Die Existenz eines Rates lässt sich in Schwyz bis ins frühe 14. Jahrhundert zurückverfolgen.83 1373 werden dann zwei nebeneinanderstehende Landesinstitutionen genannt: die Sechzig und die Zweihundert, wobei die Existenz letzterer Behörde nur für dieses eine Jahr belegt ist. 84 Zu Beginn des 15. Jahrhunderts wird das Kollegium der «allten unnd nüwen Sechtzig» erwähnt. 85 Wenig später werden diese als «die Rätte allt und Nüwe» bezeichnet<sup>86</sup> oder einfach als die «Räte» oder der «Rat» genannt. Erstmals wird im Landbuch 1465 ein gesessener Rat erwähnt,87 wobei diese Begrifflichkeit allerdings erst seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts häufiger in der Quellenüberlieferung belegt ist. Die sogenannten Viertel lassen sich seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts als ausgebildete Institutionen feststellen, wobei es sechs solcher Viertel im Alten Land Schwyz gab (Arther Viertel, Steinerviertel, Neu- und Altviertel, Nitwässerviertel, Muotathalerviertel).88 Einerseits waren diese Viertel geografische Gebilde; andererseits waren aber auch die einzelnen Landleutengeschlechter fest in die einzelnen Viertel eingeteilt, wobei es egal war, in welchem Viertel jemand wohnte. Seit wann diese Geschlechtereinteilung existierte, ist nicht klar. An der Landsgemeinde mussten die Landleute viertelsweise sich im Ring aufstellen. In knappen Ausführungen beschrieb der Zürcher Pfarrer und Gelehrte Johann Konrad Fäsi (1727-1790) die Viertelsverwaltung im Alten Land Schwyz, wie sie sich ihm in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts präsentierte in recht treffender Weise: «Der Canton wird in VI. Viertel (aber nicht nach der Landschaft, oder der in derselben gelegenen Orte, sondern nach den Geschlechtern,) eingetheilt. Nemlich: 1.) Das Neue-, 2.) das Alte, 3.) das Nieder-Wasser-, 4.) das Arter-, 5.) das Steinen-, und 6.) das Muttenthaler-Viertel. Zum Beyspiel gehören in das Arter-Viertel alle die den Geschlechts-Namen Hospital, Pfister, Römer, Reding, Weber, ... führen. Jeder Bürger kann seine Wohnung willkürlich abändern, ohne daß er deswegen sein Viertel oder Quartier verändert. Indessen halten die Land-Leute von denjenigen Geschlechtern, welche zu einem der 6. Viertel angewiesen sind, ihre zufälligen Zusammenkünfte, wenn einer ihrer Siebner oder ihrer Land-Räthe abgeht. Diesen Versammlungen mögen alle Manns-Personen, welche über 16. Jahre alt sind, beywohnen. Die von den 3. erstern Vierteln versammeln sich auf dem Rathhaus zu Schweiz; die aus dem Arter-Viertel zu Art; die von dem Steinen-Viertel zu Steinen; und die aus dem Muttenthal-Viertel bald zu Schweiz, bald im Muttenthal. Bey diesen Versammlungen erwählen sie einen Siebner. Dieser ist dann

der Maienlandsgemeinden in den innerschweizerischen Landsgemeindedemokratien: Ryffel, Die schweizerischen Landsgemeinden, S. 35 f.

- 83 Schnüriger, Schwyzer-Landsgemeinde, S. 16.
- 84 STASZ, Urk. 209 (Druck: Kothing, Landbuch, S. 271 f.).
- 85 Kothing, Landbuch, S. 12–14.
- Kothing, Landbuch, S. 23 (zum Jahr 1424), ebd., S. 68 (zum Jahr 1438), STASZ Urk. 423 (zum Jahr 1439), 439 (zum Jahr 1440), Quellen zur Geschichte der Landschaft Küssnacht am Rigi, Bd. 2: 1401–1450, Küssnacht am Rigi 1984, Nr. 151, S. 292 (zum Jahr 1440), 516 (Druck: Kothing, Landbuch, S. 283–285) (zum Jahr 1454).
- <sup>87</sup> Kothing, Landbuch, S. 44.
- Die Institution der Viertel im Alten Land Schwyz ist noch wenig erforscht; der Verfasser dieses Beitrags bereitet eine Studie über die Viertelsverwaltung vor.

das Haupt des Viertels; er präsidiert in ihren Versammlungen; in dem Land-Rath hat er gleich nach den Lands-Häuptern und vor den andern Land-Räthen seinen Siz. Ueberdas erwählt jedes Viertel 9. Personen in den Landrath; so daß derselbe mit den Siebnern (ohne die Lands-Häupter und gewesene Land-Ammanne zu zählen) aus LX. Personen besteht. Die Siebner und übrigen Land-Räthe behalten diese Würde lebenslang.»<sup>89</sup> Diese durch Fäsi beschriebenen Verhältnisse lassen sich mindestens bis ins 16. Jahrhundert zurückverfolgen. Der einfache oder auch gesessene Landrat bestand aus 60 Mitgliedern, welcher durch die sechs Viertelsgemeinden gewählt wurde. Jedes Viertel entsandte seinen Viertelsvorsteher, den sogenannten Siebner, sowie neun Ratsherren in den Landrat. Zugang zu diesem Ratsorgan hatten auch die Altlandammänner. Bei Bedarf wurde der Landrat erweitert, und jedes Ratsmitglied durfte in den zwei- oder dreifachen Landrat nach Belieben einen oder zwei weitere «ratsfründe», wie diese in den Quellen genannt werden, mitnehmen.<sup>90</sup>

Das Alte Land Schwyz erwarb im Laufe des Spätmittelalters – ganz ähnlich wie andere eidgenössische Stände wie etwa die Städte Bern, Luzern oder Zürich – ein umfangreiches Territorium. Im Unterschied zur Territorialpolitik der Städte, welche die Bevölkerung der Landgebiete in eine mehr oder weniger starke Untertanenstellung zwängten, gestand Schwyz in der Regel den Bewohnern in den erworbenen ländlichen Territorien einen gewissen Autonomiestatus zu. Die abhängigen bzw. «angehörigen Landschaften» – wie diese in den Quellen genannt wurden - durften ihre entwickelten politischen Strukturen mehr oder weniger bewahren. Das hiess, dass sie ihre eigenen Beamten wählen durften und ihnen das Recht zugestanden wurde, eigene Landsgemeinden abzuhalten. Die Landsgemeinden der angehörigen Landschaften waren aber weitgehend von Schwyz abhängig: Jährlich mussten diese Landschaften die Schwyzer Landsgemeinde um die Bestätigung ihrer Freiheiten und um die Durchführung der Landsgemeinden bitten. Auch die Gesetzgebung wie auch das Steuerrecht waren von den Gnaden der Herren in Schwyz abhängig. Die Landsgemeinden in diesen angehörigen Landschaften wurden jeweils durch Schwyzer «Ehrengesandte» besucht, die zu beobachten hatten, «ob nicht obrigkeitliche, schwyzerische Rechte an der Versammlung verletzt würden».91

# 2.2 Anfänge und Entwicklung der Praktiziergesetzgebung im Alten Land Schwyz bis Ende des 16. Jahrhunderts

Erste Massnahmen gegen das Praktizieren lassen sich in den Schwyzer Quellen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts feststellen: Am 10. Mai 1551 beschlossen die

<sup>89</sup> Fäsi, Staats- und Erd-Beschreibung, S. 245.

<sup>90</sup> Prägnant und knapp zur Schwyzer Ratsverfassung in der Frühen Neuzeit: Styger, Beisassen, S. 37.

<sup>&</sup>lt;sup>91</sup> SIDLER, Bezirke, S. 14. Über die Verfassungen der einzelnen angehörigen Landschaften in der Vergangenheit noch immer am besten: Steinauer, Geschichte des Freistaates Schwyz, Bd. 1, S. 36–88. Für die March im speziellen; Hegner, Geschichte der March.

Schwyzer Landleute auf der Landsgemeinde, «das fürhin menigklich sich sölle hüten und sich des practicierens und trölens müsigen». Jeder, welcher zur Erlangung einer Landvogteistelle, einer Gesandtschaft oder um ein anderes Amt zu erhalten, sei es eine Stelle im Gericht oder im Rat, Wahlbestechungen betrieb, sollte «von allen sinen Eeren gstossen sind und zu theinen eeren nimer mer brucht werden». Auch sollte jeder, welcher für eine solche Person um Gnade bittet, ebenfalls von allen Ehren entsetzt sein. Allerdings sollten diejenigen Männer rehabiliert werden, welche sich «in miner herren nötten und Lantzsachen so dapferlich hielte(n)», dass sich ihre «Eer erholen» mag, also ihre Ehre durch tapfere Taten wiederhergestellt war. In einem solchen Falle sollten die wegen eines solchen Verbrechens verurteilten Männer «persönlich für gmein Landtlüt stan und um sin Eer bitten. Daruff mag ein Landtamman ein frag thun (Ime unnachtheillig) und den Landtlütten, ob man Im sin Eer wider gen welle old nit».92 Dieser Verordnung entnehmen wir in deutlicher Weise, was für eine Bedeutung die Ehre innerhalb dieser Gesellschaft einnahm: Die spätmittelalterliche wie frühneuzeitliche Gesellschaft definierte sich in starkem Masse über die Ehre, wobei diese Ehrvorstellungen nicht nur deutlich von unseren heutigen Vorstellungen von Ehre geschieden werden müssen, sondern sowohl zwischen schichten-, wie geschlechts- aber auch regionalspezifischen Unterschieden differenziert werden muss.93

Inwieweit die Schwyzer Praktizierverordnung von 1551 eine Reaktion auf einen in dieser Zeit aufgetretenen Fall von Wahlmanipulation war, lässt sich nicht sicher feststellen. Jedenfalls hat sich im Staatsarchiv Schwyz ein um die Mitte des 16. Jahrhunderts zu datierendes Dokument erhalten, in welchem Untersuchungen gegen einen gewissen Anton Auf der Maur wegen Wahlbestechungen dokumentiert sind. Dieser machte eine militärische Karriere in französischen Diensten und brachte es bis zum Hauptmann; auch im Lande Schwyz stieg Auf der Maur nicht zuletzt aufgrund seiner familiären Beziehungen - auf der Karrierenleiter aufwärts und bekleidete zahlreiche Landesämter (Landvogt, Ratsherr, Landesseckelmeister) und wurde auch mit verschiedenen Gesandtschaften betraut.94 Auf der Maur gehörte also dem engeren politischen Führungskreis des Alten Landes Schwyz an. Allerdings scheint diese Karriere zumindest manchmal über die Zahlung von Bestechungsgeldern funktioniert zu haben: Laut aufgenommenen Kundschaften scheint Auf der Maur ein besonderes Interesse an einer Gesandtschaft nach Frankreich gezeigt zu haben. Denn die Teilnahme an solchen Gesandtschaften war in der Regel nicht nur wegen der Ehrungen und Geschenke, die man erhalten konnte, interessant, sondern im Speziellen bot sich auch die

<sup>92</sup> Kothing, Landbuch, S. 89 f.

In den letzten Jahren erschienen zahlreiche Studien zur Bedeutung der Ehre in vergangenen Gesellschaften wie beispielsweise die Sammelbände von Schreiner/Schwerhoff, Verletzte Ehre und Backmann/Künast/Ullmann/Tlusty, Ehrkonzepte. Siehe auch: Vogt/Zingerle, Ehre. Ein Versuch einer regionalspezifischen Untersuchung zur Bedeutung der Ehre innerhalb der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft wurde unternommen durch Wechsler, Ehre und Politik.

<sup>&</sup>lt;sup>94</sup> Zur Biografie von Anton Auf der Maur: Zwicky von Gauen, Auf der Maur, S. 38 f.; Auf der Maur, Die Auf der Maur, S. 220–223.

Möglichkeit der Knüpfung von Beziehungen zu einflussreichen Persönlichkeiten.95 Für eine Gesandtschaft ins Ausland ausgewählt wurde man im Alten Land Schwyz gewöhnlich durch den Landrat. 96 Verschiedene Personen suchte Auf der Maur mit Geldgeschenken zu bestechen, wenn diese ihn bei seiner Wahl zum Gesandten unterstützten. So versprach er beispielsweise dem Jorg Schibig 31 Kronen, Fähnrich Mettler wurden 11 Kronen versprochen, während Hans Ziebrig 10 Kronen erhielt und auch weitere Personen durch Auf der Maur bestochen wurden.97 Zum Vergleich mit diesen Geldsummen: Der Preis einer Kuh galt 1550 ungefähr 8 bis 9 französische Sonnenkronen, während ein Saum Wein (= 183 Liter) rund 6 rheinische Gulden bzw. 3 französische Sonnenkronen kostete. Ein Senne hatte zu diesen Zeiten einen Jahreslohn von 45 Pfund, was etwa 8½ Kronen entsprach, während einem Werkknecht 40 Pfund oder ca. 71/2 Kronen gezahlt wurden.98 Anton Auf der Maur muss also recht bedeutende Geldsummen in diese Wahlbestechungen investiert haben. Ob und wie Anton Auf der Maur bestraft wurde, ist aus den erhaltenen Quellen nicht näher ersichtlich. Jedenfalls wurden zumindest diejenigen Personen bestraft, welche Bestechungsgelder angenommen hatten, wie aus dem nachfolgenden Quellenbeleg hervorgeht: Am 24. April 1552 wurde in der Landsgemeindeversammlung beschlossen, dass alle diejenigen, «so gstrafft sind von wegen das sy (Einschub: houptman Anthony uff der Mur) uff den ryt in Frankrich gehulffen» hatten, «söllen die bus geben und erlegen wie inen das uff gleydt ist».99 Es scheint also, dass sich einzelne der Bestraften weigerten, die ihnen auferlegten Bussenzahlungen zu erstatten. Weitere Nachrichten zum Praktiziervorwurf gegen Anton Auf der Maur fehlen. Über den weiteren Karriereverlauf wissen wir nichts, immerhin scheint die Affäre ihm nicht weiter geschadet zu haben: Letztmals wird der ausdrücklich als Schwyzer Ratsherr bezeichnete Anton Auf der Maur auf einer Tagung vom 6. Mai 1555 der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden erwähnt, wo er im Namen aller drei Orte eine Vereinbarung betreffend den Salzhandel mit Italien siegelte. 100

Trotz der 1551 erlassenen Praktizierordnung kam es zu weiteren Vorfällen. <sup>101</sup> Überhaupt waren die 1550er-Jahre im Alten Land Schwyz durch schwere innere

<sup>95</sup> Siehe zur Bedeutung von Gesandtschaften: Jucker, Gesandte mit Blick auf die spätmittelalterlichen Verhältnisse.

<sup>96</sup> Allgemein zur Wahlpraxis von Gesandten auf die Jahrrechnungstagsatzung wie auch in die gemeineidgenössischen Landvogteien im Alten Land Schwyz: Schnüriger, Schwyzer-Landsgemeinde, S. 61 f.; Schuler, Schwyzerische Stimmrecht, S. 27 f.

<sup>97</sup> STASZ, Akten 1, Theke 96.

<sup>&</sup>lt;sup>98</sup> Einzelne Preis- und Lohnangaben haben sich in den sogenannten Kirchturmkugeldokumenten erhalten, welche wichtige wirtschaftliche wie auch verwaltungsgeschichtliche Angaben über die Verhältnisse im Länderort Schwyz vor allem für die Frühneuzeit bieten (Horat, Schwyzer Münz- und Geldgeschichte, S. 31 f.). Zu den Preis- und Lohnangaben von 1550: Keller, Dokumente, S. 171. Zu den Währungsverhältnissen im frühneuzeitlichen Schwyz: Körner/Furrer/Bartlome, Währungen, S. 317–330.

<sup>99</sup> STASZ, cod. 005, S. 47.

<sup>&</sup>lt;sup>100</sup> EA 4/1e, Nr. 384, S. 1199 (Nachtrag zu n).

Siehe beispielsweise STASZ, cod. 005, S. 159 (gesessener Rat, 1. Mai 1553): «Erkundigen ob die rit z Steinen und Art erpraticiert habind und mitt vogtt Mertzen gester gehandlet ouch eigentlich

Konflikte geprägt, wobei insbesondere die Jahre 1557 und 1558 eigentliche Höhepunkte dieser Unruhen darstellten. 102 So wurden laut den Landesrechnungen beispielsweise 1557 Ausgaben für die Aufnahme von Kundschaften über Trölereien getätigt. 103 Als besonders gefährlich wurden im Speziellen die geheimen Treffen betrachtet, wo vor Landsgemeindsversammlungen geheime Absprachen und Wahlübereinkommen getroffen wurden. Nicht selten fanden solche geheimen Veranstaltungen in Wirtshäusern, aber auch in Privathäusern statt. Deswegen wurde am 23. September 1558 durch Landammann und zweifachen Landrat der Beschluss gefasst, dass «heimlich gmeynden unnd winkell Rätt verbotten» sein sollten. 104 Am 1. Dezember desselben Jahres wurde dieser Beschluss durch den dreifachen Landrat bestätigt. 105 Dieser Beschluss muss als eine Reaktion auf die vorangehenden Unruhen in den vergangenen Jahren, als nicht nur im Jahre 1557 an der Maienlandsgemeinde der bekannte Landammann Dietrich in der Halten nicht mehr wiedergewählt wurde, sondern in der Folge auch ein Grossteil der Ratsherren abgesetzt wurde, gedeutet werden. 106 Wie im Landbuch dokumentiert ist, wurde diese Verordnung durch den dreifachen Landrat in den Jahren 1569, 1579, 1580 und 1673 bestätigt. 107

An der Maienlandsgemeinde von 1584 wurde ein neuerliches Praktizierverbot erlassen «von wägen deß Lasterlichen tröllens, Louffen und Erkouffens der Ämptern, Auch deß darumb unbescheidenlichen ässen und trinckens, deßhalben zuo besorgen, wier algemeinlich mit sölchem Liechtuertigen Läben den Zorn Gottes uff unß Laden möchten, und hierdurch in die Lenge umb unsere fryheit komen und under daß Joch». Wie aus diesem Quellenzitat hervorgeht, wurde das «Trölen und Praktizieren» um Ämter als Gottesbeleidigung verstanden. Gottes Zorn wurde dadurch hervorgerufen und als Folge hiervon würden die

erkunden/und an mine h(erren) dan komen lassen, und damit hierinne witter der gepietten handlen.» Hierzu gehören vermutlich auch folgenden Einträge (STASZ, cod. 005, (26. Mai 1553), S. 167): «Allenthalben erkhundigen zů Seewen (?) wie man mit vogt Mertzen gehandlet hab.» STASZ, cod. 005, (2. Juni 1553 vor gesessenem Rat), S. 168: «Den Wolffli Grüninger II tag und 2 nächt in thüren leggen und mitt wasser und brod spisen und um des willen das er also übel gschworen und uff der fartt also vogt Mertzen angfallen, und in dan fragen, ob er sich an minen h(erren) straff ergän welle, oder lieber das recht, und wie er dan anthwürtt widerum an mine h(erren) komen lassen, was man ime für ein straff dan uffleggen welle.» Die knappen Einträge der Ratsprotokolle sind nicht immer einfach zu interpretieren und geben für die frühe Zeit häufig nur eine bruchstückhafte Überlieferung preis. Allgemein zur Problematik von Ratsprotokollen als Quellengattung: Rüedi, Bemerkungen; Wanner, Konrad, Ratsprotokolle.

- <sup>102</sup> Zu diesen Unruhen: Styger, Ritter Dietrich in der Halten, S. 28–38; MICHEL, Spuren, S. 19–37; ders., Von Geld, Macht und Politik.
- <sup>103</sup> STASZ, cod. 1285, S. 109: «Item ussgen 13 batzen schryber Jost, dem weybell und vogt Mertz verzertt zu Steinen um kundtschafftt in nem von der Luttery und des trölens wegen.»
- 104 Котнінд, Landbuch, S. 90 f. («Wie heimlich gmeynden unnd winkell Rätt verbotten sind.»).
- Ebd., S. 91. Schon im Stanser Verkommnis von 1481 wurden auf eidgenössischer Ebene Verbote erlassen gegen «theinerlei sunderbarer gefarlicher gemeinden, samlungen oder antraeg, davon dann ieman schaden, uffrur oder unfüg erstan moechte» (WALDER, Stanser Verkommnis, S. 164).
- STYGER, Ritter Dietrich in der Halten, S. 28–38; MICHEL, Spuren, S. 25 f. u. 29 f.; ders., Von Geld, Macht und Politik.
- 107 Kothing, Landbuch, S. 91.
- <sup>108</sup> Kothing, Landbuch, S. 91 f.

Schwyzer sogar ihr kostbarstes Gut, nämlich ihre Freiheit verlieren. 109 Es scheint allerdings, dass diese Verordnung nur eine geringe Wirkung zeigte, denn bereits schon an der Maienlandsgemeinde vom 27. April 1586 wurde eine neuerliche, sehr viel umfassendere Praktizierordnung erlassen.110 Dem im Landbuch verzeichneten Gesetzeserlass wurde dabei eine umfangreiche Begründung vorausgeschickt: «Da nun wier gnugsame Zügnus, darzuo offentlich am tag gsin, daß sölliches verbott und uffsätz schlechtlich von villen gehaltten worden, darab sich vil guotthertziger Lütten, frömbd und heimbsch, Entsetzt und geergert haben ab sölchen Lastern, Sonderlichen ab dem überflüssigen überässen und trinken, so Jetz ein zyt an villen orten gesechen worden, deshalben wier müossen bekennen, daß wier nüt anders ze hoffen noch ze erwarten habent, dan Erschröckenlichen Zoren unnd Straff Gottes, So wier nit von dissen grossen Lastern abstandt, desse wier vil warnung und trönung in helliger und Göttlicher schrift han, die unß täglich für die augen gestelt und erklärt wirt, darzuo wier auch in warhafften historien und geschichten befindent, daß alle grosse stedt und Länder zuo grundt und Boden gangen sindt.»111 Im Folgenden wurden in fünf Artikeln grundsätzliche Bestimmungen aufgestellt: Im ersten Artikel wurde unter Berufung auf den sogenannten Richterartikel im Morgartenbrief von 1315 (respektive im Bundesbrief von 1291), in welchem der Kauf des Richteramtes für nicht zulässig erklärt worden war, wie auch unter Bezugnahme der bereits im Landbuch verzeichneten Bestimmungen von 1551 und 1584 gegen das Trölen und Praktizieren erneut bekräftigt und für weiterhin gültig erklärt.<sup>112</sup> Im zweiten Artikel wurde festgehalten, dass keine in eine Vogtei bzw. in eine Gesandtschaft oder in den Rat gewählte Person «kein Praticieren nach thröllery bruchen noch üben (sölle) in kein wyß noch wäg». Einzig gegenüber Ehrenpersonen sollten für die Übernahme von Spesenausgaben Ausnahmen gestattet werden; ebenso sollten für das Landschreiber- und das Landweibelamt gewisse Ausnahmen gestattet sein. Im dritten

Allgemein zu den Freiheitsvorstellungen der Schwyzer im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit: Marchal, Die frommen Schweden in Schwyz; Adler, Entstehung, S. 42–48 und passim; Brändle, Demokratie und Charisma, passim. Siehe insbesondere auch die Art. «Freyheit», «Freyheitsbaum» und «Freyheitsfahne» im Werk des Frühmessers Augustin Schibig (1766–1843): Horat/Inderbitzin, «Historisches über den Kanton Schwyz», 2. Teil, S. 88–90.

то Котнінд, Landbuch, S. 94–96. Eine Dorsualnotiz auf einem Schriftstück, welches eine Variante der Praktizierordnung von 1586 darstellt, enthält folgende Notiz: «Eidt deß praticierenß der alt artikel anno 1551 gemacht, 1558 bestätiget, 1569 bestät, 1579 bestät, 1580 bestät, 1586 bestät, 1628 bestät, 1642 bestät.» (STASZ, Archiv 1, Theke 96).

III KOTHING, Landbuch, S. 94 f.

Auch im ausführlichen Urner Praktizierverbot von 1662 wurde Bezug auf den Richterartikel in den Bundesbriefen von 1315 respektive 1291 genommen (Rechtsquellen von Uri, S. 306): «Demnach die drey freiländer Uri, Schweütz, und Underwalden auß Göttlicher gnadt und barmhertigkeit Von unbillichen gwalt und Tyraney Entlädiget wohll Erkennten, daß Ihr freyer standt ohne Guotteß Regiment weder Rüewig Noch bestendig Erhalten werde, und khein wollgeorneteß Regiment sein könte bey welchen die Einen Auß begürlichkeit der Ehrsucht und guethgeitz durch ungerächte Midtell yber andere sich erhöben, und andere der Jenigen Dienstbarkeit umb schlächt verächtliche gaaben und schanckungen sich schantlich underwerffen thädten derowegen Ihn dem Jahr 1315 Einen ewigen Punt Auffgericht und für den 7 Articel Gelobt und geschworen hätent, daß kheinen Richter haben Noch nemen solten, der daß Ampt khoufft mit Pfänigen oder Anderem guodt, ...»

Artikel wurde festgesetzt, dass alle Landleute zur Einhaltung dieser Praktizierordnung verpflichtet sein sollten. Im vierten Artikel wurde bestimmt, dass jede in eine Amtstätigkeit gewählte Person einen Eid leisten musste, dass er diese Stellung nicht durch Wahlbestechungen erlangt hatte. Wer den Eid verweigerte, sollte nicht ins Amt eingesetzt werden. Im fünften und letzten Artikel wurden die Ratsherren wie auch die im Lande ansässigen Wirte besonders in Pflicht genommen, alle «Trölerei» und «Praktiziererei» zur Anzeige zu bringen. Wie aus dem letzteren Artikel hervorgeht, spielten die Wirts- und Gasthäuser als öffentliche Orte eine wichtige Rolle im politischen Leben der spätmittelalterlichen wie frühneuzeitlichen Gesellschaft.<sup>113</sup> Einerseits hatte das gesellige Leben in allen seinen Facetten, auch in politischer Hinsicht, in den Wirts- und Gasthäusern eine grosse Bedeutung: Hier wurden politische Verhandlungen geführt und der Wein floss - wie ausländische Berichte zeigen - in langwierigen Verhandlungen in Strömen in die Kehlen der Männer hinab. 114 In den spätmittelalterlichen wie frühneuzeitlichen Gesellschaften war es üblich, über «den Weinkonsum ... sowohl längerfristige Klientelbeziehungen wie auch kurzfristige Parteiloyalitäten» zu knüpfen.115 Andererseits spielten die Wirte in der spätmittelalterlichen, besonders aber auch in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft eine nicht zu unterschätzende Rolle im politischen Leben der einzelnen eidgenössischen Orte. 116 Dies war auch im Alten Land Schwyz nicht anders, wie wir im weiteren Verlauf dieser Studie noch sehen werden.

# 2.3 Exkurs: Finanzielle Attraktivität eines Ratsherrenamts bzw. einer Landvogtei im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit

Angesichts des verbreiteten «Trölens und Praktizierens» um Ämter stellt sich natürlich die Frage, welche Attraktivität ein solches Amt ausübte und welcher persönliche Nutzen daraus gezogen werden konnte. Wie aus verschiedenen Quellen hervorgeht, muss vor allem die mit dem Amt verbundene Ehre eine Rolle für die Attraktivität einer Ratsbeamtung gespielt haben. Der direkte finanzielle Nutzen, welcher aus diesen Ämtern gezogen werden konnte, wird im allgemeinen in der geschichtswissenschaftlichen Forschung als relativ gering eingestuft. Schliesslich ist insbesondere aus städtischen Zeugnissen überliefert, dass die Übernahme kommunaler Ämter keineswegs immer so beliebt gewesen sein

Allgemein zur Bedeutung der Wirtshäuser im politischen Leben des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit: Teuscher, Bekannte, S. 195–201; HÜRLIMANN, Soziale Beziehungen, S. 237–264.

Siehe z. B. den Bericht eines päpstlichen Geschäftsagenten über Land und Leute in der Eidgenossenschaft aus dem 16. Jahrhundert: «Die Schweizer lieben Gelage, denen sie stundenlang bei Tag und Nacht obliegen, bei denen sie ihre Beratungen pflegen. Hier geht es selten hitzig, selten setzt es blutigen Streit ab; bei den langatmigen Verhandlungen fröhnt man dem Trunk, doch wird eigentliche Trunkenheit getadelt und verpönt.» (Zit. nach Segmüller, Schweiz, S. 144). Siehe auch: Feller, Schweiz, S. 88 f.

SCHMID, Reden, S. 202; PFISTER, Politischer Klientelismus, S. 32.

<sup>&</sup>lt;sup>116</sup> Zur Bedeutung der Wirte im politischen Leben der Vergangenheit: STOCKER, Wirthe; PFISTER, Politischer Klientelismus, S. 36–38.

muss und wiederholt auch Weigerungen gegenüber der Amtsübernahme vorkamen. Es finden sich denn auch schon früh einzelne Belege für die Einführung des Amtszwangs für kommunale Ämter in den schriftlichen Quellen.<sup>117</sup> Zur Attraktivierung von besonders arbeitsintensiven Ratsämtern wie etwa solche in der Finanzverwaltung (z.B. Seckelmeister) wurden häufig schon früh Entschädigungen angeboten. Diese Entschädigungen waren allerdings zumeist so geringfügig, dass sie im Allgemeinen keineswegs der Arbeit wie auch der psychischen und manchmal auch physischen Belastung entsprachen, welche diese Ratsämter an den Amtsinhaber stellten. 118 Auch für andere städtische Ratsherrenämter in einzelnen Kommunen wurden gelegentlich geringfügige Amtsbesoldungen bezahlt,119 welche in den Quellen nicht selten als eigentliche Entschädigung mit der durch die Ratsherren aufgewendeten Zeit begründet wurden. Allerdings blieb dies in der Regel auf grössere Städte beschränkt. In mittelgrossen und kleineren Städten blieb die Ausübung politischer Ämter in spätmittelalterlicher Zeit ein weitgehend unbesoldetes Ehrenamt; selbst bedeutende, arbeitsintensive Ratsämter wurden hier zumeist nicht besoldet. Erst im Laufe des 16. Jahrhunderts wurde auf breiterer Basis in verschiedenen Städten eine Besoldung der Ratsmitglieder eingeführt, wobei vereinzelt in den zur Reformation übergetretenen Kommunen die Finanzierung dieser Ausgaben mittels der säkularisierten Kirchen- und Klöstervermögen - verschiedentlich unter Protest - realisiert wurde.120 Über die Einkünfte von Ratsherren und Inhabern von höheren Amtsfunktionen in den innerschweizerischen Landsgemeindedemokratien aus spätmittelalterlicher Zeit ist aufgrund der spärlichen Quellenüberlieferung nur wenig bekannt. Erst seit dem 16. Jahrhundert finden sich vereinzelte Angaben über Besoldungen von einzelnen Amtspersonen in den Quellen.<sup>121</sup> Im Alten Land Schwyz haben sich mit der Überlieferung von Landesrechnungsbüchern seit der Mitte des 16. Jahrhunderts Angaben über die Besoldung von Ratsämtern

<sup>&</sup>lt;sup>117</sup> So wurden beispielsweise im seit 1433 reichsunmittelbaren Gersau Bestimmungen zum Amtszwang für den Ammann und die Gerichtsherren eingeführt: 1436 legten der Ammann und die «Kilchgenossen gemeinlich» des «frigen Hoffes ze Gerisow» fest, dass ein durch die Dorf- bzw. Kirchgenossen gewählter Ammann sein Amt annehmen musste: «... der der dar geben wirt für einen amman, den sond die genossen bitten, und wil er es von ir bet wegen nit tuon, so sol mans im gebieten by dem eid; und näme er sich dar über des amptes nit an, kämend des die genossen in schaden, da sol er sy entschadgen, so ferre er lib und guot hett.» Auch derjenige, welcher an das geschworene Gericht gesetzt wurde, «den sol man bitten und wisen als den ammann», sollte also gleich wie der Ammann zum Gerichtsamt gezwungen werden (Die alten Offnungen, S. 144 (Des Hofes zu Gersau Rechtung, 1436, 28. Brachmonats).

Allgemein zu dieser Problematik: Landolt, Belastung. Zum Besoldungswesen in den städtischen Kommunen der Frühneuzeit: Gerhard, Stadtverwaltung.

So finden sich etwa schon in den ersten erhaltenen Stadtrechnungen Basels, die seit den 1360er-Jahren erhalten sind, jährlich wiederkehrende Ausgaben für die Besoldung von Ratsherren (HARMS, Stadthaushalt Basels, S. 1 ff.).

Für Zürich ist dies besonders gut belegt, denn in der Limmatstadt entstand hierüber ein Konflikt mit der reformierten Geistlichkeit (BÄCHTOLD, Bullinger). Allgemein zum Obmannamt in Zürich, aus welchem die Ratsbesoldungen finanziert wurden: RÜBEL, Aufhebung der Klöster, S. 80–84.

Allgemein zur Besoldung der Beamteten im Alten Land Schwyz: v. Reding-Biberegg, Landesämter, S. 97–107 (mit einzelnen Fehlern).

erhalten: So erfahren wir, dass etwa 1557 dem Landammann Dietrich Inderhalten ein «jarlon» von 60 lb ausgezahlt wurde. <sup>122</sup> Gemäss Angaben im Schwyzer Landbuch hatte der Landammann zumindest in spätmittelalterlicher Zeit einen Anteil an den Bussen; <sup>123</sup> in späterer Zeit wurde dies allerdings abgeschafft.

Mindestens seit dem 17. Jahrhundert erhielten auch die Siebner, die Vorsteher der sogenannten sechs Viertel des Alten Landes Schwyz, ein Grundgehalt in der Höhe von 12 Gulden; so wird beispielsweise dieser Jahreslohn für die Siebner im Rechnungsjahr 1636/37 in den Landesrechnungen überliefert. Auch noch im 18. Jahrhundert ist dieses Grundgehalt von 12 Gulden für einen Siebner in den Quellen nachgewiesen. Für speziell ausgeübte Dienstleistungen wurden ihnen aber auch noch zusätzliche Gelder ausgezahlt, welche als eigentliche Spesen verstanden werden können. Die Schwyzer «Landts Vndt Hauß-Ordnung» von 1710 legte als jährliche «Ambtßbesoldung» folgende Beträge fest: 30 Gulden für den Landammann; ebenfalls 30 Gulden für den Landesstatthalter. Dem Landessäckelmeister wurden 45 Gulden gezahlt. Daneben erhielten diese noch Spesenzahlungen für gewisse Amtsverrichtungen. An die Inhaber der sogenannten «bittlichen» Ämter<sup>126</sup> wie dem Landweibel und den drei Landschreibern wurden je 33 Gulden

```
5TASZ, cod. 1285, S. 94: «Item ussgen 60 lb aman Dietrich sin jarlon».
123 Benz, Landammann, S. 128–134 mit weiteren Angaben zu den Lohnbestandteilen des Landammann-
   amts (auch im Vergleich zu den Verhältnissen in Uri, Ob- und Nidwalden).
124 STASZ, cod. 1300, S. 598.
Ausgaben für die Siebner in der Landesrechnung von 1755/56 (STASZ, cod. 1420, S. 26f.):
   «H(err) sibner Suter jahrlohn gl. 12
   wegen dem schaffmärcht das ordinari gl. 2
   wegen einem visum & repertum undt drey augenscheinen gl. 5 ß. 35
   zusamen 19 gl 35 ß
   Herr sibner Eikoren jahrlohn gl. 12
   wegen dem weeg bey St. Adrian gl. 5
   wegen undergängen, marchungen und anderen obrigkeitl(ichen) commissionen gl. 7 ß. 5
   zusamen 24 gl 5 ß
   Herr sibner Gasser jahrlohn gl. 12
   item seine verdienste mit unterschidlichen untergangen und obrigkeitl(ichen) commissionen gl. 9 fl. 15
   zusamen 21 gl 15 ß
   Herr sibner Ulrich jahrlohn gl. 12
   zehrung der herren räthen an der Steiner nachkilby, item für mehrere fuohren auff h(err) rathsherr
   Lienhard Abeggen verrichtet, beeydigung einer weibspersohn, auch wegen marchungen undt under-
   gangen gl. 45 fs. 24 a. 4
   zusamen 57 gl 24 ß 4 a
```

Dem herr sibner In der Bitzi sein jahrlohn zalt 12 gl

H(err) sibner Felix Abyberg jahrlohn gl. 12 Bahnwalter im Gibelwaldt gl. 3 fs. 30

für no. 59 bäüm zur landtsgemeindt und auf die wehrinen jeder ß. 27 ist gl. 39 ß. 33

für augenschein, processen undt marchungen das jahr hindurch gl. 18 ß. 5

zusamen 73 gl. 28 ß.»

Diese wurden so genannt, weil Bewerber für diese Ämter vor versammelter Landsgemeinde bittlich anhalten mussten (v. Reding-Biberegg, Landesämter, S. 1 f.).

30 Schilling gezahlt, während jeder der beiden Unterschreiber 15 Gulden bekam. Die beiden Läufer sollten je 30 Gulden ausbezahlt erhalten, wobei aber von diesem Lohn jedem «wegen der Farb des landts (= Uniform) ... ein halbe Dublen Jährlich solle abgezogen werden». 127 In der Praxis wurden solche Jahrlöhne zumeist noch recht aufgebessert, wie beispielsweise aus der Lohnabrechnung für das Landesseckelmeisteramt des Franz Anton Dominik Betschart (1717–1764) hervorgeht: Diese Abrechnung setzt sich zusammen aus den 45 Gulden Grundgehalt für die Seckelmeisterbeamtung, einem jährlich ausgezahlten Spesengeld für «sein undt des dieners pfert beschlaglohn» in der Höhe von 30 Gulden, ebenfalls einem jährlich ausbezahlten Spesengeld für «die lezenen (= Verpflegungen) das jahr hindurch» von 35 Gulden. Auch die 20 Gulden für «des dieners spesen im zu und abreisen» waren ein jährlich ausgezahlter fester Spesenbetrag. Zusätzlich erhielt er für «allerhand augenscheinen undt processen das jahr hindurch» einen Betrag von 28 Gulden 28 Schilling und nochmals einen Betrag von 50 Gulden 10 Schilling für «obrigkeit(liche) fuohr auf allerhand werckher (sic!) auf das rahthaus undt Capuciner closter». Ausbezahlt erhielt der Landesseckelmeister eine Gesamtsumme von 208 Gulden 38 Schilling.<sup>128</sup> Wie aus dieser Abrechnung allerdings hervorgeht, kann nicht alles als Lohn des Seckelmeisters gerechnet werden; es scheint so, dass er für Handwerker wie auch für andere Dienstleistungen Geld aus seiner eigenen Tasche vorgeschossen hat und nun dieses Geld rückvergütet erhielt.

Inwieweit die seit dem 17. Jahrhundert gezahlten Sitzgelder für verrichtete Amtshandlungen zusätzlichen Einfluss auf das Gesamteinkommen von Ratsherren und Ratsbeamteten hatte, ist unklar. 129

Vor allem die Landvogteien werden in der geschichtswissenschaftlichen Forschung als finanziell attraktiv für den einzelnen Amtsinhaber gewertet. Nur in den seltensten Fällen wird dieser angeblich hohe finanzielle Nutzen allerdings mit eigentlichem Zahlenmaterial unterlegt. Ein Grundproblem ist dabei sicherlich die nur sehr schwierig zu interpretierende Quellenlage: So sind zwar die Rechnungen einzelner Landvögte erhalten, doch ist eine Ermittlung des tatsächlichen Einkommens eines Amtsinhabers anhand der einzelnen, häufig sehr disparaten Rechnungsposten äusserst kompliziert.<sup>130</sup> Für die eidgenössische Landvogtei Sargans, wo auch Schwyz turnusgemäss alle paar Jahre wieder den Landvogt stellen durfte, lässt sich aufgrund einer besonders günstigen Quellenlage das Einkommen für den Landvogt zu Beginn der 1530er-Jahre ermitteln. Von 1530 bis 1532 war dort der bekannte Glarner Aegidius Tschudi Landvogt: Gemäss

<sup>&</sup>lt;sup>127</sup> Zumbühl, Schwyzer Land- und Haus-Ordnung, S. 230.

<sup>128</sup> STASZ, cod. 1420, S. 25.

<sup>&</sup>lt;sup>129</sup> Zu den Sitzgeldern weiter unten. S. 264 ff.

Johann Städelin aus dem Jahre 1654/55 (Sammlung Zurlauben, Bd. 125, Nr. 93): So wird in dieser Rechnung explizit der Jahreslohn des Landvogts mit 30 lb verbucht, was allerdings nur eine Art Grundlohn darstellte. Hinzu kamen verschiedene Spesen und Reitlöhne, wobei allerdings nicht immer klar ist, was mitreisende Diener und Knechte von diesem Geld erhielten. Nach altem Brauch erhielt der Landvogt in den Freien Ämtern vom erwirtschafteten Überschuss im zweiten Verwaltungsjahr 12 von 100 (= 8½%), wobei dies für Städelin eine Summe von 205 lb ergab.

seinen Aufzeichnungen war sein fixer Jahreslohn auf 100 Gulden festgesetzt, aus verschiedenen weiteren Rechten und Verehrungen zog er zusätzlichen Nutzen, so dass Tschudi für seine zweijährige Amtszeit Einnahmen in der Höhe von gegen 1000 Gulden hatte. Dies war in dieser Zeit ein recht ansehnliches Kapital und entsprach rund 30 Jahreslöhnen eines Handwerkers. 131 Dabei müssen wir uns aber bewusst sein, dass die Einkommenslagen zwischen den einzelnen Landvogteien sehr unterschiedlich waren und es begehrtere und weniger begehrte Vogteien gab. Sehr deutlich wiederspiegeln dies die seit dem 17. Jahrhundert in verschiedenen eidgenössischen Orten eingeführten Amtsauflagen für die einzelnen Landvogteien, welche die in diese Vogteien Gewählten zu begleichen hatten. Je nach Einkommenslage einer Vogtei musste ein höheres oder niedrigeres Auflagengeld gezahlt werden. 132

Neben den legalen Einkommensmöglichkeiten eines Landvogtes gab es natürlich auch illegale: Wie aus dem Bericht eines Luzerner Landvogtes über die Zustände in den ennetbirgischen Vogteien von 1586 hervorgeht, wurden speziell bei Gerichtsfällen Bestechungsgelder gezahlt. Sonkret erwähnt der Luzerner Landvogt einen Gerichtsfall, in welchem ein Mann eine Frau vor Jahren ermordet hatte und mittels der Zahlung von Bestechungsgeldern an die ennetbirgischen Gesandten der einzelnen eidgenössischen Orte sich freigekauft haben soll. Gemäss dem Bericht liessen sich die Gesandten von Schwyz, Uri, Obwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen bestechen, während die Gesandten aus Zürich, Bern, Basel und Luzern solche Bestechungsgelder ablehnten. 134

Auch die Wahl in den Rat konnte sich unter Umständen als finanziell lukrativ erweisen, obwohl das Amt eines Ratsherren als Ehrenamt im Spätmittelalter und wohl auch noch zu Beginn der Frühen Neuzeit ursprünglich unbesoldet war. Das Ratsherrenamt stellte aber den Anfang des «cursus honorum» dar und ermöglichte den Zugang zu einem «network», welches unter Umständen auch finanziell interessant sein konnte. Insbesondere bot es vor allem Zugang zu den Dienst- und Pensionsgeldern ausländischer Mächte, welche seit dem Ende des 15. Jahrhunderts an die eidgenössischen Stände wie auch an politisch einflussreiche Einzelpersonen (Geheimpensionen) gezahlt wurden. Das zumindest bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts finanziell interessante Soldunternehmertum bot den politischen Führungsschichten der innerschweizerischen Länderorte ebenfalls lukrative Einkommensmöglichkeiten; der Zugang dieser Einkommensquelle wurde ebenfalls hauptsächlich über die politischen Ämter ermöglicht. Die zahlreichen im 16., vor allem aber im 17. Jahrhundert erbauten Herrenhäuser der

Sigg, Aegidius Tschudi, S. 50–52. Zur materiellen Attraktivität der Amtstätigkeit von Urner Magistraten im 18. Jahrhundert: Kälin, Urner Magistratenfamilien, S. 55–59.

<sup>&</sup>lt;sup>132</sup> Hierauf wird weiter unten S. 256 ff. eingegangen.

<sup>&</sup>lt;sup>133</sup> Diverse Angaben in den in Regesten abgefassten Eidgenössischen Abschieden in diesen Jahren.

<sup>&</sup>lt;sup>134</sup> v. Liebenau, Landvogt, S. 18 f. Der damalige ennetbirgische Schwyzer Gesandte war Fridolin Reichmuth.

Zu den Pensionszahlungen in der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft: Büchi, Pensionen; Haas, Jahrgelder. Zur Bedeutung der Solddienste innerhalb der Innerschweiz im 18. Jahrhundert: Kälin, Die fremden Dienste; siehe auch Brändle, Demokratie und Charisma, S. 52 ff.

<sup>136</sup> SUTER, Innerschweizerisches Militär-Unternehmertum.

politisch führenden Geschlechter in Schwyz sind ein steingewordener Ausdruck dieses Reichtums.<sup>137</sup>

#### 2.4 Die Entwicklung der Praktiziergesetzgebung im 17. Jahrhundert

1603 wurde an der Maienlandsgemeinde das Praktizierverbot erneut bestätigt mit der besonderen Erläuterung, dass derjenige, welcher zu Gunsten von fremden Fürsten oder anderer Herren Wahlbestechungen vornehme, seine Ehre verwirkt und darüber hinaus auch je nach der Schwere seines Vergehens an seinem Leib oder seinem Vermögen gestraft werden soll.<sup>138</sup> Wie aus dieser Bestimmung hervorgeht, waren diese Massnahmen ganz eindeutig gegenüber dem Pensionenwesen eingestellt. Speziell zu dieser Zeit waren im Alten Land Schwyz grosse Teile der Landleute sehr kritisch gegenüber dem Pensionenwesen eingestellt, wobei insbesondere die geheimen und persönlich ausgezahlten Pensionsgelder an die politische Führungsschicht des Standes Schwyz zur Diskussion standen.<sup>139</sup> Ebenso wurde an der Landsgemeinde von 1603 bestimmt, dass jeder sich um ein Amt bewerbende Landmann, einzig vor der Landsgemeinde sich um ein solches Amt bewerben solle und «nienen anderst darumb bitten, weder vor versammlungen, noch vor sunderbaren Personen».<sup>140</sup>

Wie bereits angesprochen, ging es bei den Praktizierverboten nicht nur um Wahlbestechungen im Zusammenhang mit Wahlen in Beamtungen, sondern das Trölen trat vor Landsgemeinden auch dann in Erscheinung, wenn durch dieses Gremium wichtige Beschlüsse zu fassen waren, welche Einzelnen aber auch bestimmten Gruppen ökonomische oder andere Vorteile bringen konnten. So verbot beispielsweise der Landrat 1605 im voraus jegliches Trölen, als wegen französischer Pensionsangelegenheiten eine ausserordentliche Landsgemeindeversammlung anberaumt worden war. 141

Seit dem späten 16. Jahrhundert wurde von in Ämter gewählten Personen immer konsequenter ein Eid verlangt, in welchem bezeugt wurde, dass das Amt nicht durch Bestechung erlangt worden war. Ansonsten durfte die Beamtung gar nicht angetreten werden.<sup>142</sup>

- <sup>137</sup> Allgemein zu den Herrenhäusern in Schwyz: Meyer, Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz, S. 269–428. Neuerdings in zusammenfassender Weise: Bamert, Drei Brüder; ders., Palazzo. Allgemein zu den zentralschweizerischen Herrenhäusern: Felder, Kunstlandschaft Innerschweiz, S. 193–209.
- <sup>138</sup> Kothing, Landbuch, S. 97.
- <sup>139</sup> Michel, Spuren, S. 38–49; Kessler, Transparenz.
- 140 Kothing, Landbuch, S. 97.
- 141 STASZ, cod. 010, S. 522.
- Siehe z. B. STASZ, cod. 010, S. 611 (gesessener Landrat, danach zweifacher Landrat vom 14. April 1608): «Uff hüttigs tags ist erckendt, welcher uff hüttigs tags zum schiffmeister gen Wessen erwelt wirdt, der soll ein uffgehepten eidt mit gelerten worten schweren, das er sölichs weder mit miett noch gaben erckoufft noch erpraticiert habe (Einschub: noch kein anndren von sinen thwegen dz im zu wissen) und welcher dz glüpt nit daruff thun, sol man ein andren nehmen, so solchen artickel nit übersechen und den eidt daruff thun.

Uff solchs hand min herren den lüdtinampt Jorg Kiden zum schiffmeister ampt gen Wessen erwelt und ist sin vatter der alt Jorg Kyd sin bürg.»

Die andauernde Wiederholung der Praktizierverbote deutet darauf hin, dass diese gesetzgeberischen Massnahmen nicht griffen und laufend Verstösse gegen diese Verordnungen vorkamen. Trotz der Androhung hoher Geld-, Ehr- und bisweilen auch Leibesstrafen wurden solche Urteile in der Rechtspraxis nicht gefällt; in der Regel fielen die Urteile sehr milde aus. Beispielsweise beschloss der Schwyzer Landrat am 21. Februar 1608, dass im ganzen Land Kundschaften in Betreff des Trölens und Praktizierens aufgenommen werden sollen und die entdeckten Schuldigen ernstlich abzumahnen seien. Anch Vorlegung dieses Berichts in der Ratssitzung des 19. April 1608 beschloss der Landrat, dass allen Schuldigen die Strafe erlassen werden sollte und empfahl stattdessen jedem Einzelnen, sein Gewissen hierüber selbst zu prüfen. Wie wenig konsequent gegen Praktizierverstösse in dieser Zeit vorgegangen wurde, zeigt sich im Übrigen auch in der Tatsache, dass im Jahre 1609 durch den Landrat die gegen das Ende des 16. Jahrhunderts geschaffene Sonderkommission der «Praktizierjäger» zur Ermittlung von Trölereiverbrechen wieder abgeschafft wurde.

Um mögliches Praktizieren im Vorfeld von Landsgemeinden zu verhindern, wurden Gastereien vor Landsgemeinden verboten: Schon 1598 wurden wegen solcher Umtriebe Untersuchungen vorgenommen. Am 20. Dezember 1608 beschloss der gesessene Landrat die Abhaltung einer Landsgemeinde und stellte das Weintrinken vor der Landsgemeinde unter eine Busse von 5 Pfund; ebenso durften im Vorfeld der Gemeinde keine Gastereien abgehalten werden bei einer Busse von 50 Gulden. 48

- <sup>143</sup> Allgemein zu den Vollzugsdefiziten von gesetzlichen Massnahmen in der frühneuzeitlichen Gesellschaft: Schlumbohm, Gesetze; Schmidt, Sozialdisziplinierung; siehe auch Schwerhoff, Aktenkundig, S. 88 f.
- 144 STASZ, cod. 010, S. 610.
- 145 STASZ, cod. 010, S. 620.
- <sup>146</sup> LANDOLT, Bettelvogt, S. 17 f. Trotzdem wurden adhoc auch in späterer Zeit Beamte mit der Untersuchung von Praktiziervorfällen beauftragt, wie aus den Landesrechnungen zum Jahr 1635 hervorgeht (STASZ, cod. 1300 (1624–1643), S. 490): «Dem Baltasar Lünd das er praticier kundtschafft ingenommen, zalt 2 gl.»
- STASZ, cod. 010, S. 277, 25. April 1598 zunächst gesessener Landrat und danach dreifacher Landrat: «Uff das so ethwas gastaryn ethlich tagen har gehalten worden darumb dan herr landtvogt Büeller von ethlichen in verdacht hadte mögen kommen, derowägen er sich dieser sachen by minen herren 3 fachen lanndtßrath inmassen verantwurtet, dz mine herren desselbigen antwurt woll zufriden unnd ime vogt Büeller für woll entschuldiget habennd.
  - Daby aber berathschlaget unnd erkendt dz houbtman Pauly Büeller, Wernher Büeler, Lienhart Büeler im Feld, Melcher Büeler unnd Christoffel Schorno söllend uff hüttig tag (eingeschoben: in bysyn der sibner) für den landtaman uff dis radthuß beschickt unnd by geschwornen eyden gefragt werden waß meynung sy die bishar gastaryen gehalten unnd wyn bezalt habend öch von herren vogt Büellers wägen beschechen oder nit unnd alsdan soll die sach wiederumb für mine herren gebracht werden. Es sol ouch inen anzeigt werden dz sy vor dieser mornygen gmeynd kayn gastarien haltend oder uff gastarien vertrösten söllend etc. also ferneren argwon vermiten blybe.»
- <sup>148</sup> STASZ, cod. 010, S. 652: «Es hand min herren ein landtsgmeind angesechen von morn über acht tag und sol niemandts am selben tag vor der gmeind kein wyn drincken by 5 lib zebuos. Es sol ouch niemandts kein gastung halten und ouch dem andren über sin wyllen nit in sin hus gan durch essen und drincken alles by 50 guldinen buos und sol am selben tag jeder das morgendtbrod mit den sinen thun.»

Obwohl in der geübten Rechtspraxis der Stand Schwyz wenig konsequent gegenüber Praktizierern vorging, wurde die Schwyzer Obrigkeit immerhin in jenen Jahren auf eidgenössischer Ebene gegen dieses Delikt aktiv: Auf der Jahrrechnungstagsatzung in Baden vom 26. Juni 1611, an welcher die beiden Schwyzer Gesandten Landammann Jost Schilter (1547–1627) und Statthalter Ulrich Holdener (erwähnt zwischen 1588 und 1615) teilnahmen, wurde auf Antrag des Standes Schwyz, der Beschluss gefasst, dass Massnahmen gegen das «überhandnehmende Practiciren und Trölen» ergriffen werden müssten, da dies «der ganzen Eidgenossenschaft zu Spott und Schande gereiche». Zugleich wurde dem Landschreiber von Baden der Auftrag erteilt, in den alten Abschieden und sonstigen Unterlagen nach Beschlüssen gegen das Praktizieren und ähnlichen Dingen zu suchen, um geeignete Massnahmen treffen zu können. 149

Doch weder auf eidgenössischer noch auf lokaler Ebene griffen diese Verordnungen. Im Vorfeld der Schwyzer Maienlandsgemeinde von 1628 kam es zu besonders heftigen Trölereien um Ämter, weswegen die Landsgemeinde vom 30. April 1628 Folgendes beschloss: «Diewylen dan zü etlichen zaiten sonderlich aber uf dis jahr vor der landtsgemaind unseren gnedigen herren und oberen bedürlich fürkomen und begegnet, wie das etliche an underschidenlichen orthen gefahrlich wider unsere alten ufsätz ernstlich verboth und articul des praticierens gehandlet und ergerlich gehandlet und verüebt haben söllen, wir dan auch thails augenschindlich und offentlich gespüret und gesächen worden, also das sich nit unbillich vil so wol geistlich als weltlich, frömbd, als heimsch, ja sogar das kindt uf der gassen sich ergeren müessen.» Deswegen sah es der Rat, «als ein oberkeit», als seine Pflicht an, solchen Trölereien «überall zü wehren und das gemaine vaterlandts verdärben unsers regiments und fryen standts undergang vor züo komen». <sup>150</sup> Jeder, welcher ein Amt ertrölt hat, sollte dieses verlieren und während dreier Jahre nicht mehr in eine solche Beamtung gewählt werden. Kein

<sup>&</sup>lt;sup>149</sup> EA 5/1, Nr. 776c, S. 1060. Das Schwyzer Exemplar mit dem Originaltext dieses Abschieds findet sich in STASZ, Abschiede, Theke 1029.

STASZ, Akten 1, Theke 96, «Rathschlag wider das prakticieren, so beschächen und beschlossen ist, uff den 30 tag, als den letsten tag aberell anno 1628 zuo Ybach vor der brugg an offner versamptner landtsgmaindt von dem man die empter nach altem brüch besetzt.» Siehe zu den Praktiziervorfällen dieses Jahres auch STASZ, cod 015, S. 505 u. 506 f. (Rat gehalten am 26. April 1628): «Des praticierens und trölens wägen, sind zu den ambtsleühten verordnet, die mit und nebent inen kundtschafft ein nemen söllent: Herr vogt Schmidig und Caspar Lindauwer.» Die Kommission, welche sich mit den Praktiziervorfällen beschäftigte, musste also verstärkt werden. In der gleichen Ratssitzung wurde auch folgendes behandelt: «Von wegen des practicierens so dan hürigs jares um etliche tag zimblich im schwanck, darumben dan etliche kundschafften ingenommen und uff hüt dato abgeläßen und verhört worden, ist erkhannt worden, dz weylen die kundtschafften noch nit volkommlich ingenommen, dz selbige ingenommen und biß nechst künfftig montag verhört werden söllent.» Im Protokoll werden auch die beiden Delinquenten Hans Enz und Werni Lilli erwähnt, welche sich des Praktizierens schuldig gemacht hatten: «Was dan den Hanns Entzen und Werni Lillj belangt, weylen sich in kundtschafft befindt sy eben starck wider die ordnung des praticierens gehandlet, sol inen angezeigt werden, dz unsern herren und obren wol ursach hetten, sy gefengcklich inzuoziechen, welches sy aber uß gnaden uberhebt. Jedoch dabj erkannt, dz sy, was den raths platz belangt, sich der sach weder mit worten noch wercken beladen söllent.»

Landsmann sollte um Gnade für eine wegen Praktizierens verurteilte Person mehr bitten dürfen bei Verlust seiner eigenen Ehre.<sup>151</sup>

Wie schon weiter oben erwähnt wurde, verstanden grosse Teile der Zeitgenossen Verstösse gegen das Praktizierverbot als Vergehen gegen Gottes Ordnung, welches schliesslich die göttliche Rache hervorrufen musste. Sowohl im Spätmittelalter wie auch in der Frühen Neuzeit wurden Katastrophen sehr direkt und konkret als der Zorn und die Strafe Gottes verstanden, welche durch die Vergehen der Menschen hervorgerufen wurden.<sup>152</sup>

Nachdem in der Nacht des 20. April 1642 ein Grossteil des Fleckens Schwyz abgebrannt war, deuteten dies viele als Strafe Gottes und bereits am 30. April 1642 wurde durch den dreifachen Landrat in 28 Artikeln eine Verbesserung der Landesordnung schriftlich abgefasst und in der Folge auch genehmigt. Neben Verboten der Gotteslästerung, der Festlegung einer Kleiderordnung und weiterer Sittenmandate wurde auch das Trölen und Praktizieren nach der alten Ordnung neuerlich verboten. Während 500 Gulden bei Beamteten als Strafe vorgesehen wurden, sollten Gesetzesübertreter aus dem Volk mit 25 Gulden bestraft werden. 153

Trotzdem kamen aber weiterhin – besonders in der Zeit um die Maienlandsgemeinde herum – Wahlbestechungen vor, wie die Ratsprotokolle der folgenden Jahre vermerken: Am 28. April 1644 wurden Caspar Dettling, Hans und Jörg Lingy sowie Balthasar Mettler durch den gesessenen Landrat jeder zu 25 Gulden verurteilt wegen «überflüssigen» bzw. «gefahrlichen weinzahlens». <sup>154</sup> Bereits am 2. Mai 1645 wurde erneut wegen «etwaß gevahrlichen essen und trinckens in Caspar Dettligs hauß zuo Seewen» im gesessenen Landrat verhandelt, worüber

<sup>151</sup> STASZ, Akten 1, Theke 96.

Allgemein zur Vorstellung des «zornigen Gottes» und seiner Beeinflussung von Katastrophen in der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gesellschaft: Angenendt, Geschichte der Religiosität, S. 101-104. So verwundert es denn auch kaum, dass neben Ehr- und Geldstrafen für Praktizierdelikte auch Strafwallfahrten ausgesprochen wurden: So verurteilte der Schwyzer Rat 1648 Melchior Janser, der «um etwas Practicierwesens beklagt», neben einer Geldstrafe in der Höhe von 200 Gulden auch zu Strafwallfahrten nach Einsiedeln und zu Bruder Klaus (in Sachseln). Über seine Sünden solle er dort beichten und Beichtzettel mitbringen (Keller, Wallfahrt, S. 47). Wegen Verstössen gegen die Praktizierordnung wurde 1691 auch Melchior Kappeler von Steinen zu einer Wallfahrt nach Einsiedeln und daneben zu einer Geldstrafe von 10 Pfund verurteilt; zudem wurde er «von Ehr und Gewehr» entsetzt (ebd., S. 60). Allgemein zu den Strafwallfahrten im schwyzerischen, schweizerischen und europäischen Raum: Carlen, Wallfahrt und Recht im Abendland, S. 70–104; ders., Straf- und Sühnewallfahrten.

<sup>153</sup> Kothing, Brand, S. 36. Vergeblich wurde nach der Originalquelle im STASZ gesucht, diese scheint verschollen. Die Glaubwürdigkeit dieser Quelle ist allerdings in hohem Masse vorhanden, da der Archivar Kothing eine sehr hohe Seriosität besitzt (Landolt, Überlieferungszufall). Allgemein zur Biografie Martin Kothings (1815–1875) und seiner Bedeutung als Historiker: Feldmann, Martin Kothing. Auch in späterer Zeit wurden Praktizierverbote anlässlich von Katastrophen erlassen: Nachdem am 21. Juli 1719 ein Grossteil des Dorfes Arth einer Brandkatastrophe zum Opfer gefallen war, wurde in der Sitzung des gesessenen Landrats vom 27. Juli 1719 eine Konsideration über dieses Unglück vorgenommen und festgestellt, dass als Ursache die im Lande Schwyz vorgekommenen vielfachen Sünden, u.a. auch das Trölen, den Zorn Gottes hervorgerufen habe (STASZ, cod. 060, S. 739).

Kundschaft eingeholt werden sollte. 155 Dettling war also ein Wiederholungstäter! Am 9. Mai 1648 beschloss der gesessene Landrat, «daß die tröller, so in kundtschafften begriffen, halb uff künfftig mitwuchen und halb volgenden donstag sollen citiert unnd jeden nach der gebür abgestrafft werden». 156 In der Sitzung des gesessenen Landrats vom 13. Mai 1648 wurde Hans Eberhart «zuo Buosingen» zu 70 Gulden Busse verurteilt, weil er «vor der gemeindt gevahrlichen gastreyen dings geben»; ebenso wurde Hans Schlipfer, Senne des Statthalters Reding, zu 10 Gulden Busse verurteilt, weil er Versprechungen machte, falls sein Herr ins Landammannamt gewählt werde. 157 Am folgenden Tag, dem 14. Mai 1648, tagte der gesessene Landrat erneut und fällte weitere Urteile: Heinrich Franz Abyberg wurde mit 20 lb gebüsst, um «daß er auch vor der gmeindt etwaß wynß zalt, darzuo er aber glichsamb erpeten worden». Deswegen erkannte das Gericht mildernde Umstände: «Also ist ihme solches nit für praticiert ghalten», allerdings war dies trotzdem nicht korrekt, weswegen er in die Busse verfällt wurde. Hans Baschi Abegg wurde zu 50 Gulden verurteilt, weil er «auch etwaß gehandlet, so dem artickel deß praticierens umb etwaß zuwider laufft». An seinen Ehren sollte er allerdings verschont bleiben. Jacob Abegg wurde in dieselbe Busse von 50 Gulden erkannt und ebenfalls an seinen Ehren verschont. Der schon mehrfach erwähnte Wiederholungstäter Caspar Dettling zu Seewen wurde zur Zahlung von 40 Gulden verurteilt, um «daß er vor der landtsgmeindt zimlich gevahrlich dings geben». Zu 50 Gulden Busse wurde Hans Lienhard Dettling wegen «etwaß wynß gevahrlich ußgeschancket» verurteilt. 25 Gulden Busse zahlte Jörg Abegg am Sattel, der «auch vor der gemeindt etwas gevahrlich dings geben». Zu einer Busse in gleicher Höhe «umb glichen fähler» wurde Melchior Schnüriger verurteilt. Fähnrich Johann Lienhart Ziltener sollte 80 Gulden Busse zahlen. Die höchste Busse zahlte Mathias Janser, «umb etwaß praticierwesens beclagt und auch theils durch khundtschafft etwaß erwisen». Es wurde «ihme seiner ehren wegen seiner ehrlichen fründschafft verschont» (die Fürsprache seiner Klientelschaft verhalf ihm, dass an seiner Ehre kein Abbruch gemacht wurde). 200 Gulden Bussgeld wurden ihm auferlegt «und solle ein walfahrt nacher Einsydlen wie auch ein ander zum seel(igen) bruoder Clausen thun und dem herren landtammen ein bychtzedel bringen». 158 Schon 1650 kam es zu neuerlichen Praktiziervorfällen: So verurteilte der gesessene Landrat, welcher in der Folge zu einem dreifachen Landrat durch den Zuzug von Ratsfreunden erweitert wurde, am 20. August 1650 verschiedene Personen wegen Wahlmanipulationen: Heinrich Franz Abyberg (ebenfalls ein Wiederholungstäter!) wurde aufgrund der Tatsache, «daß er vor der landtsgemeindt mit weyn zahlen was zuo freygebig», um 15 Gulden gebüsst. Schützenmeister Franz Reding wurde um «gleiche freygebigkchait» ebenfalls mit 15 Gulden bestraft, während Vogt Johann Büeler «ein tag

STASZ, cod. 025, S. 188. Wahrscheinlich handelt es sich um Kaspar Dettling (†1681), «der Hinkend» genannt (HBLS Bd. 2, S. 700).

<sup>156</sup> STASZ, cod. 025, S. 293.

<sup>157</sup> STASZ, cod. 025, S. 294.

<sup>158</sup> STASZ, cod. 025, S. 295 f.

unnd nacht in gefangenschafft gesetzt und umb gl. 25 gebüöst werden (solle), wegen das er gar offentlich praticiert». 159

Zu Praktiziervorfällen kam es offenbar auch in der Zeit des sogenannten Nikodemitenhandels, in der Zeit im Vorfeld des ersten Villmergerkriegs 1656, als im Untergrund agierende Neugläubige im Arther Viertel in den Jahren zwischen 1651 und 1653 zu grösserem politischem Einfluss in der Schwyzer Landesregierung gelangen wollten und allem Anschein dieses Ziel auch mit Wahlmanipulation und Wahlbestechungen zu erreichen suchten. 160

Immer wieder neue Kniffe und Tricks wurden zum Praktizieren versucht, weswegen die Schwyzer Obrigkeit immer ausführlichere Trölgesetze erlassen musste. So wurden beispielsweise Kindstaufen, aber auch andere Festivitäten und Veranstaltungen dazu missbraucht, um zu praktizieren. So erkannte beispielsweise der gesessene Landrat am 7. Mai 1659, dass das übermässige Weinzahlen bei Taufen mit einer Geldbusse von 50 Gulden bestraft und ein solches Vergehen als Praktizieren und Trölen betrachtet werden sollte. Auch das Weinspendieren von über zwei Mass Wein bei Schiessanlässen sollte für «Trölerei» gehalten und mit einer Busse von 20 Gulden geahndet werden. Das Schiesswesen stand in der alten Eidgenossenschaft wie auch im Länderort Schwyz sowohl im Spätmittelalter wie in der Frühen Neuzeit in hohem Ansehen, welches sogar staatlich subventioniert wurde. Die Schützenveranstaltungen waren eigentliche Festanlässe. So verwundert es einen denn auch kaum, wenn solche Veranstaltungen zur politischen Agitation missbraucht wurden und in der Schützenordnung von 1660 genau definiert wurde, was erlaubt oder nicht erlaubt und damit für Praktiziererei gehalten wurde.

1666 wurde schliesslich eine sehr umfangreiche Praktizierordnung erlassen, in welcher die unterschiedlichsten Eventualitäten möglicher Praktizierfälle unter Strafe gestellt wurden: Genaue Regelungen in der Höhe der Weinzechenzahlungen wurden bei Zusammenkünften wie Hochzeiten, Schützenfesten, Kindstaufen

<sup>159</sup> STASZ, cod. 025, S. 378 f.

Hierzu vor allem: Rex, Geschichte des Protestantismus, S. 105–120, siehe auch STASZ, Akten 1, Theke 262, Nr. 114, undatierte Zeugenaussage (vermutlich aus den Jahren um 1663/64 stammend), Abschnitt 2: «Seckelmaister Meinradt Hoßpitaler hatt auf ein zeit ganz inständig an Hanß Ruodolph Schindler angehalten und gebetten, er soll doch zur rahtßherren stell auf der landtßgmaind dem Bäschelin Hospitaler so hernach hinweg gloffen, die hand aufheben, alß aber Hanß Ruodi Schindler solcheß sich gewaigeret, sprechend er wölle deme die hand aufheben, den er bey seinem eid guoht darzů geduncke, ist er ihm doch obgelegen, in sonderheit auf der landßgmaind alß Hanß Ruodi Schindler an ein ohrt sich gestelt, hatt seckelmaister Meinrad Hoßpitaaler sich auch gleich hinder ihn gestelt, darum er sich an ein andreß ohrt begäben, und gleich ist ihm Meinrad Hospitaler nach gefolget, sich hinder ihn gestelt durch sin gegenwertikait ihn gleichsam zů zwingen die hand aufzůheben ...» Diese politischen Aktionen durch die Arther Neugläubigen wurden in der historischen Forschung auch schon unter Verwendung des durch die «1968er»-Generation geprägten Schlagwortes als «Marsch durch die Institutionen» bezeichnet (Michel, Spuren, S. 61, Titel des Kapitels: «Marsch durch die Institutionen» als politische Taktik der Nikodemiten).

<sup>161</sup> STASZ, cod. 025, S. 557 f.

<sup>&</sup>lt;sup>162</sup> Schaufelberger, Wettkampf; Zehnder, Volkskundliches, S. 233–256.

Die Schützenordnung von 1660 ist gedruckt bei Styger, Schützenwesen, S. 52–54. Die Praktiziererei betreffende Stelle (S. 53).

oder sonstigen Veranstaltungen wie auch bei Wirtshausbesuchen aufgestellt. Jeder, welcher sich eines Verstosses gegen diese Praktizierverordnung schuldig machte, sollte «alß Praticierer an Ehr unnd gwer abgestrafft werden, auch dry Jahr keiner Ehrenämbter fächig sin». 164 1667 wurde diese Ordnung betätigt. 165

Insbesondere die Wirtshäuser wurden unter besondere Beobachtung gestellt und die Wirte samt ihren Angehörigen über mögliche Praktiziervorfälle befragt: Am 9. April 1668 beschloss die Schwyzer Obrigkeit, «daß die herren häubter und h(erren) sibner auff erstmöglichste zeit sich zusamen thun, alle wirth und weinschänker und so man es nöthig findet, dero frauwen oder dienst für sye beruffen und ihnen auferlegt werden solle, bey ihren eyden zuo offenbahren, waß wider die ... praticier-ordnung (wellche zuvor ihnen solle vorgelesen werden) in ihren haüßeren vorgegangen seye, dero andtwordth in einem rodell ordenlich zuo dem ende verzeichnet werden sollen». Die genaue Protokollierung der Kundschaften wurde damit begründet, dass keiner, welcher Personen angegeben hatte, später Nichtwissen vorschützen könne. Wenn Personen genannt würden, welche sich des Praktizierens verdächtigt gemacht hatten, sollten weitere Untersuchungen vorgenommen werden. 166 Nichtsdestotrotz kam es im selben Jahr zu erneuten Praktiziervorfällen. 167

Aus einem Ratsprotokolleintrag desselben Jahrs erfahren wir auch, wie in der Praxis Praktizierer sich ihrer Gefolgschaft versicherten. Der gesessene Rat erliess am 1. Dezember 1668 folgendes Urteil: «Fendrich Heinrich Jütz ist umb daß er wider die ordnung deß praticierens gewyrtet unnd etwelche deß Nüwen Viertelß, da grad zur selben zeit ein rathsplatz ledig, in sein hauß geladen unnd von jenen kein ürten gevorderet, sondern nur den nammen aufgeschriben, deßentwegen in 20 (eine Währung fehlt, OL) buoß erkhendt worden.» 168

Die wenig konsequente Haltung in der Praktiziergesetzgebung jener Jahre zeigt sich in der sehr schnellen Verjährung solcher Fälle: Am 25. April 1676 verhandelte zunächst der gesessene Rat, welcher dann zu einem dreifachen Rat erweitert wurde, den Fall des Landvogts Schmidig. Diesem wurde vorgeworfen, «daß er vor

<sup>164</sup> Kothing, Landbuch, S. 98–100.

<sup>165</sup> Ebd., S. 100.

STASZ, Akten 1, Theke 266.1.3, Nr. 141. Auch später wurden immer wieder die Wirte überprüft. So beschloss der Rat am 2. Mai 1680 folgendes (STASZ, cod. 050, S. 163): «Ist wider die gegangen erkandtnus von trölenß wegen an den letst gehalten gesessnen landtrath ratificiert worden und besonders dass bey allen wirthen und ihren diensten des landts solle beeydigte nachfrag gehalten werden und deßwegen sie ihre rächnungen und alle rödell bey den eyden hervor zuo legen schuldig sein sollen.»

STASZ, cod. 035, S. 39: «Sebastian Gasser ist vor zweyfachem rath wegen praticierens zur redt gestelt und in 30 lb buoss erkhendt worden.

H(err) leütnambt Paulus Imlig ist wegen glichem fähler in 20 pfund buoss erkhandt.

H(err) fendrich Frantzist Gasser ist umb dass er an der landtsgemaindt am morgen wider unser ordnung win ausgeschenckt mit 20 lb buos belegt worden.»

STASZ, cod. 035, S. 65. In derselben Sitzung wurden Ämterneubesetzungen im Neuviertel bestätigt: «Heut obgesetzten tagß ist herr haubtman Johan Balthasar Kydt an statt seineß h(errn) vatterß, h(errn) sibner Melchior Kyden seligen, in rath unnd h(err) gsanten Anthoni Strübi zuo einem sibner im Nüwen Viertel wie auch h(err) Andereß Inderbitzi im Nitwäßer Viertel anstatt h(err) leütenambt Balthasar Inderbitziß seeligen zuogleich in rath admittiert worden unnd alßo nach alten gebräuchen ihro glübt praestiert.»

6 jahren wegen der landtvogtey Bollentz und dergleich vor zwey jahren da herr Augustin In der Bitzin zú einem rathsplatz erwelt worden, etwas gefahrlichs wider den articul des praticierens vorgenommen». Nach Schmidigs Rechtfertigung vor dem Rat wurde festgestellt, «das er wider den articul des praticierens (sich) verfelt» habe, «jedoch in consideration, daß solches schon biß in die zwey jahr angestanden, ist er mit gnaden angesechen und an den ehren verschont worden, jedoch daß er dem herrn seckelmeister für ein buos betzahlen solle gl. 200». Ebenso sollte Schmidig für die Kosten aufkommen, «so in diserem geschäft wegen seiner uffgeloffen». 169 In der gleichen Ratssitzung wurde auch Hans Georg Auf der Maur «eben zeglich wegen ursachen, dz er wegen des articuls des praticierens sich verfelt vor zweyfachen landtraht gestelt». Nach «abgehörten khundschafften und hierüber beschehener verandtwohrtung» durch Auf der Maur, beschloss der Rat, «daß er für ein fehler wider den articul erkhent sein solle, in consideration, daß ein guote zeidt sidher und seiner einfalt halber, ist er weiters nit verfelt, sondern an ehren verschondt worden, bey nebent aber dem h(errn) landtseckelmeister gl. 25 für ein buos unableslich bezahlen solle, nebent den billichen kösten, so hierin seiner wegen uffgeloffen».170 Neben der Verjährung konnte also auch «einfalt» des Geistes ein Grund für eine mildere Bestrafung sein! Gleichentags verurteilte der Rat im Übrigen auch noch Hans Gilg Fischlin, welcher in seinem Haus sich gegen die Praktizierordnung vergangen hatte, weswegen er «uß genaden der ehren verschondt» sein sollte, jedoch zu einer Busse von 75 Gulden samt den aufgelaufenen Gerichtskosten verurteilt wurde. Ebenfalls wurde der Fall des Matthias Marti verhandelt, der sich ebenfalls «umb etwaß des praticierenß verfelt» hatte. Der Rat erliess gegenüber Marti folgendes Urteil: Er solle «ein jahr lang an ehren eingestelt» und «das gewehr abgenommen sein», ebenso solle «ihm der wein verbotten sein» und dieses Urteil «offendtlich verlesen werden». Auf sein Bitten wurde er jedoch «begnadet ehr und gewerß halber, der wein aber solle ihm verbotten sein, jedoch uff sin wohlverhalten».<sup>171</sup>

Die Praktiziergesetzgebung wurde gelegentlich von verschiedenen Personen dazu instrumentalisiert, um gewählte Amtsleute in Misskredit zu bringen. Beispielsweise wurde Landvogt Balthasar Friedrich Schorno «dermassen ... von abgünstigen leüten durch das gantze landt beschreyt», weil «er sich in practicier sachen also verfält haben» soll. Nach Erkenntnis des gesessenen Rats vom 28. Januar 1670 waren diese Anschuldigungen allerdings haltlos und Schorno wurde erlaubt, gegen seine Verleumder gerichtlich vorzugehen.<sup>172</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>169</sup> STASZ, cod. 035, S. 403. Josef Dominik Schmidig war sowohl 1664–1666 wie 1670–1672 Landvogt in Bollenz (Horat/Inderbitzin, «Historisches über den Kanton Schwyz», 1. Teil, S. 135).

STASZ, cod. 035, S. 404. Zu Hans Georg Auf der Maur (1635–1676): Auf der Maur, Die Auf der Maur, S. 315 f.

<sup>171</sup> STASZ, cod. 035, S. 404 f.

<sup>&</sup>lt;sup>172</sup> STASZ, cod. 035, S. 109. Gleiches wiederfuhr Josef Benedikt Reding (1680–1742), welcher von 1722–1724 in der Schwyz und Glarus gehörenden Vogtei Uznach als Landvogt amtete. Bei seinem Amtsantritt wurden ihm wie auch seinem Bruder Wolf Dietrich Reding (1678–1729) und Karl Reding von den Brüdern Betschart «Trölerei» zur Erlangung der Landvogteistelle bzw. der Gesandtschaften vorgeworfen. Vor dem Rat konnten sich die Brüder Betschart aber plötzlich an nichts mehr erinnern und entschuldigten sich für die Beschuldigungen, worauf sie gebüsst wurden (Wiget, Haudegen, S. 97).

### 2.5 Die Einführung von Amtsauflagen als gesetzlich legitimierter Ämterkauf

Trotz des Erlasses umfangreicher Praktizierverordnungen griffen die gesetzlichen Massnahmen nur wenig. Deswegen kamen die Zeitgenossen auf die Idee, «den Ämterkauf gesetzlich zu organisiren, indem man die zu Aemtern und Diensten Beförderten Auflagen bezahlen ließ, welche theils zu öffentlichen Zwecken verwendet, theils unter alle stimmfähigen Landleute vertheilt wurden».<sup>173</sup> Dabei muss davon ausgegangen werden, dass diese Auflagengelder sich in brauchtümlicher Weise entwickelten, wobei von in Beamtungen gewählten Personen erwartet wurde, eine Zeche bzw. «Ürte» – wie die Begrifflichkeit in den überlieferten Quellen heisst – an das Wahlgremium zu zahlen.<sup>174</sup> In den innerschweizerischen Orten sind seit dem späten 16. Jahrhundert solche Zahlungen an die Landleute bzw. Finanzierungen von Gemeindemählern nach der erfolgten Wahl in ein Landesamt belegt, wie Quellen aus Nidwalden zeigen.<sup>175</sup> Seit Beginn des 17. Jahrhunderts finden sich auch in den Schwyzer Quellen Hinweise über die Finanzierung von sogenannten Gemeindemählern, welche durch die Gewählten den Landleuten nach der Wahl bezahlt wurden. 176 So hat sich eine Liste aus dem Jahr 1632 über die Verköstigung der Maienlandsgemeinde erhalten, in welchem einerseits die verschiedenen Wirtshäuser mit der Anzahl der mit dem Nachtmahl verköstigten Landleute verzeichnet sind, andererseits aber auch die Namen der gewählten Amtspersonen samt den von ihnen finanzierten Nachtmählern erwähnt werden:177

Wirtshäuser <sup>178</sup>	Anzahl Landleute
Inn Hans Rigissers huß ze Steinen	24
Inn Dietrich Faches huß ze Steinen	50
Inn Jost Schmidigs huß	189
Inn h(err) Diethelm Hellers huß	96
Bym Rössli zuo Schwytz	191
Inn Hans Städelins huß	56
In Jost uff der Muren huß	39
Im Muottathal	78
In vogt Büelers huß am Sattel	43
Inn Melchior von Ospentals huß ze Art	20
Inn Stoffel Stäcklinge huß ze Artt	101
Uff Morschach	45
Inn fendrich Ziltiners huß ze Steinen	44
In Caspar Schindlers huß zuo Steinen	5

<sup>173</sup> Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte 2/1, S. 120.

Allgemein zur Bedeutung des Begriffs «Ürte» und hiermit verwandte Begrifflichkeiten: Schweizerisches Idiotikon, Bd. 1, Sp. 488–495.

<sup>175</sup> VON DESCHWANDEN, «Ammannmahl».

<sup>&</sup>lt;sup>176</sup> v. Reding-Biberegg, Landesämter, S. 56 f.

<sup>177</sup> STASZ, Akten 1, Theke 58, «Gemeindtmahl a(nn)o 1632».

Die Liste folgt unter dem Titel: «Hernach volget die summa der landlüth so anno 1632 an der meyen landtsgmeindt daß nachtmal gethan.» (STASZ, Akten 1, Theke 58, «Gemeindtmahl a(nn)o 1632»).

#### Aufgeteilt wurden die Kosten unter den gewählten Amtleuten wie folgt:179

# Amtsperson Anzahl Mahlzeiten für Landleute h(err) landtaman b(err) stathalter

h(err) landtaman	200
h(err) stathalter	100
h(err) seckelmeister	80
h(err) landtshauptman	50
landtschriber Gugelberg	25
landtschriber Abyberg	25
landtvogt im Gastel	100
vogt in die Höf	50
(Vogt nach) Rivier	50
(Vogt nach) Bellentz	100
(Talvogt nach) Engelberg	50
(Hauptmann nach) Wyl	80
Ritt	
(nach) Baden	25
(nach) Lauwyß	35
(nach) Bellentz	50

Der Landammann hatte also mit 200 Mahlzeiten für 200 Landleute die grössten Aufwendungen zu tätigen.

Eine Zusammenstellung der Kosten für ein Gemeindemahl findet sich in einer Liste von 1650, wobei die gewählten Amtspersonen samt die verursachten bzw. übernommenen Kosten verzeichnet sind:<sup>180</sup>

# Amtsperson

### Übernommene Kosten

dem h(errn) landtamman Reding	389 Gulden
dem h(errn) statthaltern Betschart	66 Gulden
dem h(errn) seckelmeistern Reding	60 Gulden
dem h(errn) landtvogt Schorno im Thurgauw	566 Gulden
dem h(errn) landtvogt Ymling nacher Sargans	205 Gulden
dem h(errn) l(and)vogt Ziltiner Rivier und Bellentz	187 Gulden
dem h(errn) landtvogt Schriber nacher Uznach	197 Gulden
dem h(errn) vogt Fuchsen in die Höff	55 Gulden
dem h(errn) gesandten Frischhertz nacher Lauwys	27 Gulden
dem h(errn) gesandten Faach nacher Bellentz	25 Gulden
dem h(errn) gesandten Riget nacher Baden	27 Gulden

Die in der Liste verzeichneten Geldsummen sind recht ansehnliche Geldbeträge, wenn dies in Relation zu überlieferten Preisen und Löhnen aus dieser Zeit

Die Liste folgt im Anschluss unter dem Titel «Volget die abtheylung». STASZ, Akten 1, Theke 58, «Gemeindtmahl a(nn)o 1632»).

<sup>&</sup>lt;sup>180</sup> STASZ, Akten 1, Theke 58, «Folget hernach die abtheylung des gemeindtmahls des 1650igsten jars».

gesetzt wird: Laut einem überlieferten Turmkugeldokument der Schwyzer Pfarrkirche St. Martin von 1651 wurden für eine «gemeine Kuo» rund 42 bis 44 Gulden bezahlt, während eine «köstlichere Kuo» einen Preis bis zu 66 Gulden erzielte. Ein Pfund (= 0,528 Kilogramm) «guet Rindfleisch» kostete vier Schillinge (½ eines Guldens), während für ein Pfund «guet Fisch» sechs bis sieben Schillinge bezahlt wurden. Ein Saum (= 183 Liter) «weltschen Wyns» wurde zu 28 Gulden gehandelt. Noch frappanter erscheint ein Vergleich mit überlieferten Löhnen: «Einem Sännen galt es zuo Lohn den besten im Sommer(halbjahr) Gl. 36 im Winter(halbjahr) Gl. 14.»<sup>181</sup>

Die Finanzierung von Wein- und Essgelagen durch in Beamtungen gewählte Personen findet sich aber nicht nur auf der staatlichen Ebene des Alten Landes Schwyz; dieses Phänomen lässt sich auch in den zahlreichen korporativ bzw. genossenschaftlichen Gemeinschaften unterschiedlichster Natur feststellen, welche sich im Gebiet des Kantons Schwyz im Laufe der Jahrhunderte entwickelt hatten. 182 In der seit dem Ende des 16. bis über die Mitte des 17. Jahrhunderts in den Quellen nachweisbaren Gesellschaft der Burger zu Schwyz, in welcher sich die Dorfgemeinschaft Schwyz Organisationsstrukturen gab, finden sich Klagen der an die Spitze der Burgergesellschaft gewählten Personen über ungebührliche Weinverehrungen und sonstige Kosten, zu welchen die Gewählten gedrängt würden. 1607 beschloss deshalb eine Kommission des Landrates, dass ein durch die Dorfgemeinschaft von Schwyz gewählter Schultheiss 30 Kronen zu zahlen hätte, ein Statthalter zwölf Kronen, ein Seckelmeister sechs Kronen und «ein Comissari in Tschalun» acht Kronen. Über diese Zahlungen hinaus «söllent alls dan sölliche bemelte und andere nüw erwellte amptslüt verners nit beschwert werden es sye mit gasteryen wynzalen old trunck bieten by iren hüßern abendts und morgens». Nach dieser Verordnung solle künftig nachgelebt und alles, was darüber hinausgehe, «für ein Trölery und Practicirwerch» gehalten werden. 183

Im Laufe des 17. Jahrhunderts wurden schliesslich auch auf der Stufe der Landesbeamtungen im Länderort Schwyz feste Auflagengelder eingeführt: Wie aus einem aus dem Jahre 1647 stammenden Memorandum über die Sanierung der Landesfinanzen hervorgeht, wurden schon 1642 Geldauflagen für die Wahl in Landesbeamtungen verlangt. Im siebten Artikel des Memorandums heisst es («Ufflag uff die vogtei (u. landsempter)»): «Zum sibenden wegen deß uffslagß so man a(nn)o 1642 auf die vogtei gemacht, ob man darby pliben oder eß steigern wolle ist vorgeschlagen und beschlossen, daß by der ordnung, so a(nn)o 1642 dar-über gemacht eß gantz verpliben solle.» 184 In den Landesrechnungen des Rechnungsjahres 1649/50 findet sich die Zahlung von 170 Gulden als Amtsauflage

<sup>&</sup>lt;sup>181</sup> Keller, Dokumente, S. 178. Zu den Umrechnungen in moderne Masse: Dubler, Masse und Gewichte.

Eine umfassende Darstellung der Geschichte dieser verschiedenen sozialen wie politischen Gemeinschaften innerhalb des Gebiets des Kantons Schwyz fehlt bis anhin. Immerhin gibt es einzelne Arbeiten zu Korporationen wie auch die vorbildliche Arbeit von Wiger, Wasser und Wacht über die Dorfgemeinschaft Schwyz.

<sup>&</sup>lt;sup>183</sup> Wiget, Gesellschaft der Burger (1993), S. 415 ff.; Wiget, Gesellschaft der Burger (1994), S. 56 f.

<sup>&</sup>lt;sup>184</sup> STASZ, Akten 1, Theke 169, Memorandum vom 7./9. Dezember 1647. Allgemein hierzu: Kälin, Geschichte des schwyzerischen Steuerwesens, S. 38 f.

durch den Landammann Jörg Auf der Maur an die Landeskasse.<sup>185</sup> Obwohl also mindestens seit 1642 Auflagengelder für Beamtungen eingeführt worden waren, erfahren wir wenig bis gar nichts über die Höhe der verlangten Geldsummen.

Eine Reorganisation des ganzen Bereichs der Auflagengelder fand in den 1670er- und 1680er-Jahren statt. Die Auflagengelder wurden dabei dem sogenannten «gemeinen Kasten», eine Art Staatsschatz bzw. Notvorrat für schlechte Zeiten, zugewiesen. 1664 wurde eine «Kastenordnung» durch den dreifachen Landrat projektiert, wobei die Errichtung dieser Ordnung im Speziellen mit der Verschuldung während vergangener Kriege in Zusammenhang gebracht wurde: «... demnach wir in dem letst verwichnen kriegs entpöhrungen (= Erster Villmergerkrieg 1656) genuegsamb leider verspürt in was große gefahr mit unheyl unser liebes vatterlandt in künftigen derglichen ausständen auß mangel der nothwendigen mitlen undt erforderlichen kriegsvorats geraten könten, haben wir einheligklichen beschloßen undt verordnet, daß in daß künftige für einfalende kriegsnoth ein vorrath auß gwüßen gefehlen zuesamen gelegt ... werden solle.» 186 Jeder Gegner dieser Ordnung sollte «dem vogel im lufft erlaubt» sein und jeder, «welcher einen solchen entlibet, hat wol gethan, solle auch deßhalben für alle zeit und vor jeder manigklichen bestermaßen entschuldiget seyn. Undt welcher der oberkheit einen solchen boswichten kopf zue bringen wirdt, dem selben sollent von obgemelten vorrath ein hundert duggaten geben werden». 187 Durch die Maienlandsgemeinde von 1665 wurde diese Kastenordnung schliesslich «zuo wolstandt und nutzen unserem lieben werden vatterlandt mit grossem ansehnlichen mehr erkhendt». 188 Die Maienlandsgemeinden von 1665 und 1671 bestätigten diese Ord-

Die Höhe der durch die gewählten Amtspersonen zu zahlenden Geldauflagen wurde von der Maienlandsgemeinde im Jahre 1678 folgendermassen festgesetzt:190

# Ämterauflagen im Alten Land Schwyz

Amt	in den Kasten	an die Landleute
Landammann	234 Gulden	10 ß jedem Landmann
Statthalter	66 Gulden	5 ß jedem Landmann
Säckelmeister	51 Gulden	
Verwalter der Höfe	30 Gulden	
Pannerherr	204 Gulden	
Landeshauptmann	102 Gulden	
bzw. Fähnrich		

STASZ, cod.. 1305, S. 282 (Landesrechnung von 1649/50): «Von h(errn) landtaman Jörg Auff der Mur hab ich über das ehr dem Steiner Fiertel wäg(en) seiner ampts aufflag empfangen noch 170gl.»

<sup>&</sup>lt;sup>186</sup> STASZ, Akten 1, Theke 169, Kastenordnung vom 11. Oktober 1664.

STASZ, Akten 1, Theke 169, Kastenordnung vom 11. Oktober 1664.

STASZ, Akten 1, Theke 169, verschiedene Beschlüsse zum gemeinen Kasten 1664–1668.

<sup>&</sup>lt;sup>189</sup> STASZ, Akten 1, Theke 169, «Uffsatz des allgemeinen kastens jährlich vor der Meyenlandtsgemeindt zuo verlesen befohlen den 4. Aprilis 1671»; STASZ, Urk. 1452a u. Urk. 1453b (beide Urkunden v. 26. April 1671).

<sup>190</sup> STASZ, cod. 270, S. 8–10; siehe auch v. Reding-Biberegg, Landesämter, S. 58 f.

Der Landschreiber und der Landweibel zahlen je 75 Gulden.

Jeder Siebner bei der ersten Wahl 20 Gulden und alle sechs Jahre bei der Wiederwahl 13 Gulden.

Jeder Ratsherr 20 Gulden in den Kasten und jedem Landmann seines Viertels 4-5 Batzen.

Jeder Richter für drei Jahre gewählt 8 Gulden.

Ein Landesvorsprech 8 Gulden.

#### Ämterauflagen für Landvögte im Alten Land Schwyz

	in den Kasten	an die Landleute
Thurgau	600 Gulden	1200 Gulden
Baden	204 Gulden	408 Gulden
Freiamt vor 1712	500 Gulden	1000 Gulden
Freiamt nach 1712	250 Gulden	500 Gulden
Rheintal	400 Gulden	800 Gulden
Sargans	300 Gulden	600 Gulden
Lauis	600 Gulden	1200 Gulden
Luggaris	204 Gulden	408 Gulden
Mainthal	100 Gulden	200 Gulden
Mendris	150 Gulden	300 Gulden
Bellenz	150 Gulden	400 Gulden
Bollenz	150 Gulden	300 Gulden
Gaster	250 Gulden	500 Gulden
Hauptmann nach Wil	50 Gulden	100 Gulden
Der Landvogt nach Uzn	ach zahlt an das Zeus	ghaus 204 Gulden.

# Ämterauflagen für Gesandte des Alten Landes Schwyz

	in den Kasten	an die Landleute	
		im Mitteljahr	Auf- u. Abritt
Lugano	50 Gulden	50 Gulden	100 Gulden
Bellinzona	24 Gulden	48 Gulden	120 Gulden
Uznach und Gaster	D	_	50 Gulden

Allem Anschein nach mussten neben den erwähnten Geldern die Gewählten auch an die einzelnen Viertel des Landes Schwyz Ämterauflagen bezahlen oder zumindest war dies projektiert, wie aus einer Zusammenstellung von zu bezahlenden Amtsauflagen in der Siebnerlade des Steiner Viertels hervorgeht.<sup>191</sup>

<sup>191</sup> STASZ, Akten 1, 266.1.3, Nr. 139. Der Schriftduktus des undatierten Dokuments weist in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts zurück und das Dokument ist mit folgendem Titel überschrieben: «Was die herren so mitt ehren ämbtern von den landleüthen begabet werden den viertlen zuoverehren oder zuogeben schuldig sindt.»

Die sogenannten Kastenvögte waren sowohl für den Einzug wie auch die Verwaltung der Kastengelder verantwortlich. Aus jedem Viertel wurden zwei Kastenvögte bestimmt. 192 Die eingesetzten Kastenvögte hatten nicht selten grosse Mühe, die Amtsauflagen von den in die Ämter gewählten Personen einzufordern: Schon am 2. März 1669 wurde durch den Rat beschlossen, dass nicht eingegangene Abgaben in den «gemeinen kasten» durch die Läufer noch vor der nächsten Maienlandsgemeinde eingezogen werden sollten; Namen von Säumigen sollten vor versammelter Maienlandsgemeinde vorgelesen werden. 193 Dies scheint allerdings nur wenig geholfen zu haben: So hielten beispielsweise die Kastenvögte in einem an die Schwyzer Obrigkeit abgefassten Memoriale vom 4. April 1671 fest, dass der «aufflag deß gemeinen kastens von etwelchen über alles verwahrnen unnd anvordern nit entrichtet wirt». Dabei hielten die Kastenvögte nicht mit Kritik an der Schwyzer Obrigkeit zurück und griffen insbesondere die Nachlässigkeit der «gnädigen Herren» an, welche «wider den gemachten auffsatz etliche het lassen ihre embter antreten ohne vorgehende abstattung oder doch gnuegsambe versicherung deß aufflags». Deshalb forderten die Kastenvögte, «dz ein

Amtsperson	Totalsumme an die Viertel	«bringt eim viertel»
Landammann	204 Gulden	34 Gulden
Statthalter	36 Gulden	6 Gulden
Säckelmeister	36 Gulden	6 Gulden
Landschreiber	60 Gulden	10 Gulden
Pannerherr	102 Gulden	17 Gulden
Landeshauptmann	102 Gulden	17 Gulden
Landesfähnrich	102 Gulden	17 Gulden
Vogt in die Höfe	30 Gulden	5 Gulden
Vogt nach Uznach	102 Gulden	17 Gulden
Vogt ins Gaster	102 Gulden	17 Gulden
Vogt nach Küssnacht	30 Gulden	5 Gulden
Vogt nach Lauis	300 Gulden	50 Gulden
Vogt ins Thurgau	300 Gulden	50 Gulden
Vogt nach Luggaris	102 Gulden	17 Gulden
Vogt in das Maienthal	84 Gulden	14 Gulden
Vogt nach Mendris	48 Gulden	8 Gulden
Kommisar nach Bellinzona	102 Gulden	17 Gulden
Vogt nach Bollentz	42 Gulden	7 Gulden
Vogt nach Baden	102 Gulden	17 Gulden
Vogt ins Aargau	204 Gulden	34 Gulden
Vogt ins Oberland	102 Gulden	17 Gulden
Vogt ins Rheintal	204 Gulden	34 Gulden
Hauptmann nach Wil	48 Gulden	8 Gulden
Vogt nach Engelberg	12 Gulden	2 Gulden
«drey ryt jeden»	12 Gulden	2 Gulden
Noch bis ins 16 Jahrhundert	t zurück geht auch im Alten I and	Schwyz der Brauch, dass ge

Noch bis ins 16. Jahrhundert zurück geht auch im Alten Land Schwyz der Brauch, dass gewählte Ratspersonen ihrem Viertel einen silbernen Becher zu stiften hatten (Lanz, Goldschmiedekunst). Dies war ein allgemein verbreiteter Brauch, der sich auch in Städten findet (z. B. Schaffhausen) (Ganter, Silberschätze). In Notsituationen konnte dieser Silberschatz zu Geld gemacht werden.

<sup>&</sup>lt;sup>192</sup> HORAT/INDERBITZIN, «Historisches über den Kanton Schwyz», 3. Teil, S. 112, Art. «Kastengelder»; siehe auch Kothing, Staatsvermögen, S. 29–35.

<sup>193</sup> STASZ, Urk. 1440.

jeweyliger herr landtamman laut der schon gemachten und vor einer Meyenlandtsgemeindt ratificierten ordnung keinen fürterhin sein ambt solle lassen antretten noch sein ambts eydt præstieren (= leisten), er habe dan aufzeweysen, dz er sein gehörende aufflag oder doch gnuogsambe und annembliche hinderlag den kastenvögten erlegt habe». Des weiteren stellten die Kastenvögte den Antrag: «Waß bis dato dem kasten verfallen und ohnbezahlt ussbliben, dz der schuldneren ein kurtz termin gesetzt werdt, in welchem sye ihren aufflag mit gelt bezahlen sollen, wo es aber an gelt nit müglich, jedoch gnuogsambe und annembliche versicherung und hinderlag an silber, goldt, gült old auch handtschrifften, die allein mit gelt außlösig sint, auff obgemeltes termin zue handen der kastenvögt liefern sollen, welcher hinderlag bis erst künfftig Martini widerumb mit par gelt solle gelösst werden, im widrigen fahl die kastenvögt solchen zuo gelt machen mögen und sollen und dem kasten daß sein davon entrichten. Von denen aber, welche ihren aufflag weder würklich bezahlen noch versicherung thun werden, von diesen sollen und mögen die kastenvögt die schuld durch die leüffer auff der schuldneren kosten lassen inziechen und feil bieten bis sy daß gelt darfür beziehen mögen.» Jährlich sollte die Kastenordnung in den Kirchgängen des Alten Landes Schwyz verlesen werden. 194 Aber auch in den folgenden Jahren klagten die Kastenvögte über die mangelnde Zahlungsmoral der gewählten Amtpersonen.<sup>195</sup> In einem weiteren Memorial der Kastenvögte an den zweifachen Landrat vom 25. April 1676 wurde festgehalten, dass häufig das Auflagengeld durch gewählte Amtleute mit minderwertigem Geld bezahlt werden würde. 196

- STASZ, Akten 1, Theke 169, Memoriale der Kastenvögte v. 4. April 1671. In diesem Dokument hielt der Landschreiber Johan Carol Schindler Folgendes fest: «Ich, underschriber, bezeüge, daß vorgesetztes memorial vor dryfachem landtrath abgeläsen und durchauß guet geheissen und deme nachzuekommen erkhendt worden mit dem zuethuen, daß welcher sein schuldigkeit biß erstkünftig landtsgmeind nit abstreitte daran die h(erren) kastenvögt ... (nicht leserlich) können, soll an der landtsgemeindt offentlich abgeläsen werden.»
- <sup>195</sup> STASZ, Akten 1, Theke 169, «Reposition vor der Mayenlandtsgmeind des 1672 jars wägen handthabung des kastens interessen» (8. Mai 1672). Siehe auch STASZ, Akten 1, Theke 169, Antrag der gemeinen Kastenvögte an die Schwyzer Ratsobrigkeit vom 17. April 1674: «Die müehewaldt, fleiß und sorg so wie daß allgemeine kasteninteresse zue erhalten ervordern, wirt von etwelchen in schlechter obacht gehalten, dz wir von denselbigen khein einiche satisfaction, so sy schuldig, erhalten mögen, also, dz wir nothgetrungen unsern recurs zue eüch unsern gn(edigen) herren und oberen nemmen müessen, damit solche durch euer authoritet zue abstattung ihrer schuldigkheit gehalten werden. Gelangt desswegen an euch unser gn(edig) herren und oberen unser instendig ersuechen, dz denjenigen, welche über mehrmahligen verwahrnung unß khein satisfaction gegeben, so sye des gerichts old raths sint, die rathstube und verrichtung ihrer embter so lang hinder sich gestelt seyen, bis sye dem kasten daß sein werden entrichtet haben und unß dessen ein authentische erkantnuß zue stellen lassen, welches dahin dienen wirt, dz die widerspennige zue der gebühr, wie aber zue verrichtung unsers müeheseligen ambts desto williger werden verleitet werden. Actum den 17. Aprilis a(nn)o 1674.» STASZ, Akten 1, Theke 169, «Supplication» der Kastenvögte von 1675.
- STASZ, Akten I, Theke 169, «Memorial an ein zweifachen landtrath den 25. Aprellen anno 1676»: «Weiters begegnet unß gantz beschwerlich, dz etwelche mit ungwichtigen goldt den kasten zue bezahlen vermeinen, welchen wir aber nit annemmen können in betrachtung, waß grosser ungelegenheit seiner zeit in kriegslöuffen darauß enstehen wurd, wan mit solchem gelt die soldaten bezalt und andere nothwendigkheit erkaufft werden solten: Da dan hierdurch mit unserem schaden von übrigen orthen verschimpffet wurden, welche ihre vorräth und schätz mit den allerbesten sorten und gelt ver-

Der Rat stimmte diesem Memorial zu und beschloss Folgendes: «Berührend deß dem gemeinen casten zuo zyten her zuo licht erlegte gelt ist zuomahlen erkhendt, dz solche zahlung an guotem gewichtigen gold old anderen landtleüffigen guoten geltsorten ohne nachtevl des kastens jeweylen abgestadtet werden solle.» 197 Im Memoriale von 1683 schlugen die Kastenvögte gegenüber den zahlungsunwilligen Amtspersonen Folgendes vor: «Demnach so können wir auch nit verhalten, dz derjenige sint, welche über alles verwahrnen ein guete zeit ihr gehörende aufflag dem kasten nit erlegt haben, also dz wir euwer unser gn(edig) herren und der landtleüthen hilff bedörffen, desswegen wir diesselbige bitten, dz deroselbigen namen anfangs der künfftigen meyenlandtsgmeind mögen verlesen werden, damit gegen denenselbigen als ungehorsamben die gebühr könne vorgenommen werden.» 198 Durch öffentliche Verlesung der Säumigen auf der Maienlandsgemeinde sollten diese gewissermassen «gebrandmarkt» werden. Neben dem Auflagegeld für den gemeinen Kasten mussten viele der ins Amt gewählten Personen - wie erwähnt - an die an der Maienlandsgemeinde versammelten Landleute ein sogenanntes Landleutengeld bzw. Sitzgeld zahlen. Auch hier muss sich bei den gewählten Amtspersonen eine gewisse Saumseligkeit eingestellt haben und Gelder entweder nur mit Verzögerung oder gar nicht gezahlt wurden. An der Maienlandsgemeinde vom 27. April 1692 wurde deshalb durch die Landleute folgender Beschluss gefasst: «Es solle auch das landtleüthengelth von den so ehren embter erhalten, ihr schuldigkheit nach an bahrem gelth innerth den nechsten 14 tagen erstattet werden oldt in ermanglung dessen das ambt wider ledig sein.»199 Wenn ein mit einem Landesamt Beamteter seine Amtsauflage bezahlt hatte, erhielt er jeweils eine durch die Kastenvögte ausgestellte Quittung.200

Immer wieder baten Gewählte um Stundung oder Nachlass der geforderten Auflagegelder oder weigerten sich, solche Gelder zu bezahlen: So gelangten bei-

sehen. Alß bitten eüch unser gn(edigen) herrn und oberen auch gmeine landtleüth wir instendig: Denen so ein kasten schuldig ein solch band ze machen, dz sye fürterhin mit gwichtigem geldt oldt anderen guoten geltsorten zue bezahlen ursach nemmen. Damit wir mit solchen nit mehr zue kriegen und molestation zue erwarten haben, die wir ohne diß hiermit vil verdriessliche mehr haben.»

<sup>197</sup> Ebd.

STASZ, Akten 1, Theke 169, Memorial der Kastenvögte von 1683. Im selben Dokument wird auch die Zahlungsunwilligkeit der Siebner, der Viertelsvorsteher der einzelnen Viertel des Alten Landes Schwyz, ihre Amtsauflage zu bezahlen, beklagt: «Dieweylen unß obigen (=die Kastenvögte, OL) soll die rechtsambe deß allgemeinen kastens zue beobachten, alß falt unß vor, dz etwelche der herren sibneren sich beschweren, deßjenigen ufflags wan sy in ihrem ambt hüt bezahlen, wir aber vormahls schon von vorgehenden h(erren) sibneren bezahlt worden, desswegen unser ersuchen ist, den allgemeinen kasten bey seiner ordnung zu schirmen, damit ander böse consequenzen vermitten bleiben.»

<sup>&</sup>lt;sup>199</sup> STASZ, cod. 270, S. 73. An der Maienlandsgemeinde vom 27. April 1710 wurde dies bestätigt (ebd., S. 369 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>200</sup> Siehe beispielsweise die «Quittantz von gemeinen kastenvögten wegen eines landtammanambts 1672» (STASZ, Akten 1, Theke 169): «Wir die gmeinen kastenvögt bezeügen hiermit, dz herr pannerherr Wolff Dietrich Reding wegen daß den 24. Aprellen a(nn)o 1672 von der Meyen landtsgmeindt ihme zuegestelten landtaman ambts für den aufflag deß gemeinen kastens genuogsamer hinderlag laut grosser gwälten und landtsgemeindten erkhandtnuß an silber und goldt hinterlegt hat. Dorumb er von unß hiermit quittiert wirt. Actum den 25. Aprellen a(nn)o 1672. (Unterschrift:) Gemein kastenvögt.»

spielsweise die Kastenvögte 1675 mit einer «supplication» an den gesessenen Landrat und beschwerten sich u.a. darüber, dass der neu in den Rat gewählte Landschreiber Gugelberg «sich wegen seines rathsplatz (habe) verlauten» lassen, «belder denselben zuo quittieren alß den gewohnten ufflag dem kasten zu geben». Hierauf beschloss der Landrat, dass Gugelberg wie andere auch das Auflagengeld zu bezahlen hätte.<sup>201</sup>

Die im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts eingeführten Sitzgelder zu Gunsten des Landrats wie auch der Landleute wurden im Übrigen nicht nur bei Wahlen, sondern bei den unterschiedlichsten Angelegenheiten (die Wahl in ein Amt oder in eine Pfründe, das Durchbringen eines Sachantrags in einer Abstimmung, die Erhebung von Geldbussen etc.) erhoben. Insbesondere bei der Wahl in einzelne Beamtungen, die nicht gemäss der Kastenordnung mit einem Auflagegeld verbunden waren, wurden solche Sitzgelder verlangt: Nachdem Karl Gasser in seinem Amt als Kastenvogt des Neuviertels verstorben war, wählte der Schwyzer Landrat am 26. Oktober 1785 als seinen Nachfolger den Richter und Salzdirektor Karl Xaver Gasser (1744–1806). Der neugewählte Gasser verpflichtete sich «mit abzahlung des gewohnlichen sitzgeldes» den Räten und weiteren Amtsbediensteten «einen halben thaler» zu zahlen. 202 Zollpächter hatten neben der Pachtsumme sowie der Kaution ebenfalls Sitzgelder aufzubringen: Beispielsweise verlieh der Schwyzer Rat am 17. Mai 1794 den kleinen und grossen Zoll zu Brunnen auf zwölf Jahre dem Ratsherren Ulrich gegen die jährliche Zahlung einer Pachtsumme in der Höhe von 1100 Gulden; zusätzlich musste er ein Sitzgeld von 20 Louisdor zahlen sowie zu Gunsten des Angstergeldkastens 1100 Gulden Kaution stellen.<sup>203</sup>

Auch Bussen für grössere Vergehen, welche vor allem als gegen die Landleuteninteressen gerichtete Verbrechen verstanden wurden, bestraften die Landsgemeinden wiederholt mit der Erhebung von Sitzgeldern. Bekannt ist das Beispiel der «Frau Generalin» Josefa Elisabetha von Reding (1721–1797), welche in den so genannten «Harten- und Lindenhandel» von 1763–1765 verwickelt war. Die Landleute machten dieser Frau auf einer auf dem Schwyzer Hauptplatz abgehaltenen Landsgemeinde am 21. Dezember 1763 den Prozess und beschuldigten sie, gegen das Verbot der Landsgemeinde wie auch des Landrats Soldatenwerbung zu Gunsten der Krone Frankreichs durchgeführt zu haben. Sie wurde schliesslich zu einem Sitzgeld von einem Taler (= 2 gl 10 ß) pro Landmann verurteilt. Auf sämtliche berechtigten Landleute gerechnet musste sie 7080 gl 30 ß (gemäss den Berechnungen Dominik Schilters) aufwenden. 2014 Im Laufe der politischen Unru-

<sup>&</sup>lt;sup>201</sup> STASZ, Akten 1, Theke 169. Zu den Bitten um Nachlass oder Stundung der Auflagegelder: v. Reding-Biberegg, S. 70.

<sup>&</sup>lt;sup>202</sup> STASZ, cod. 120, S. 482. 1797 erlitt Karl Xaver Gasser als Schwyzer Salzdirektor Konkurs und trat in der Folge aus all seinen politischen Ämtern zurück (Gasser, Gasser, S. 353–365). Gasser haftete mit seinem Vermögen und trat nach dieser Niederlage schliesslich in den geistlichen Stand über.

<sup>&</sup>lt;sup>203</sup> STASZ, cod. 155, S. 42–44. Neben Ratsherr Ulrich hatte sich auch der Ratsherr Horat um die Pacht des Zolls in Brunnen beworben, wobei Horat allerdings nur 900 Gulden jährlichen Pachtzinses zu zahlen bereit war, weswegen Ulrich den Zuschlag seitens des Landes erhielt.

<sup>&</sup>lt;sup>204</sup> STASZ, cod. 270, S. 832–834; SCHILTER, Geschichte, I. Teil, S. 357 u. 389, Anm. 38. Die Annahme des Sitzgeldes durch die Landleute war im Übrigen keineswegs unumstritten: Spitalmeister Dominik Schilter wurde zur Finanzierung von 50 hl. Messen verurteilt, weil er den Ausspruch tat, dass wer dieses Sitz-

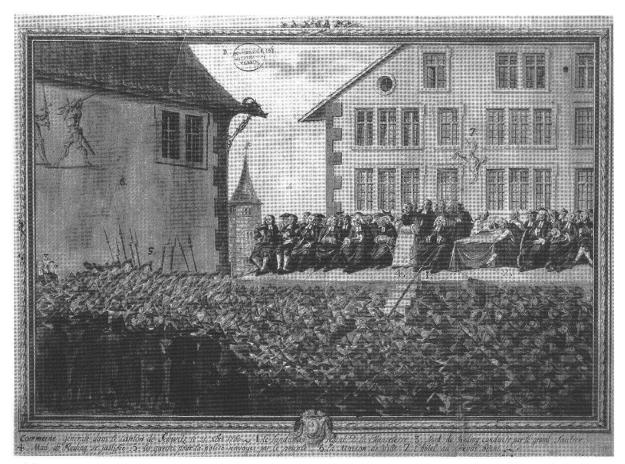


Abb. 5: Die «Generalin» Elisabeth Reding verteidigt sich am 21. Dezember 1763 auf der auf dem Rathausplatz zu Schwyz abgehaltenen Landsgemeinde gegen den Vorwurf, Söldner für Frankreich angeworben zu haben. (STASZ, Graph. Slg.)

hen des «Harten- und Lindenhandels» verselbständigte sich die Macht der Schwyzer Landleute unter dem Einfluss demagogischer politischer Kräfte, wobei die Verhängung von Sitzgeldern wiederholt als politisches Machtinstrument, nicht selten zur Besänftigung der wütenden Landleute, eingesetzt wurde. Allerdings darf die «Gier» der Landleute nach der Zahlung von Sitzgeldern auch nicht überbetont werden: So wurde beispielsweise an der Maienlandsgemeinde vom 30. April 1758 das Anliegen des Altstatthalters Joseph Augustin Reding, die Jesuiten zur Hebung der Bildung der Jugend ins Land zu holen, abgelehnt, obwohl Reding die Finanzierung dieses Projektes mit hohen Geldsummen selbst an die Hand zu nehmen bereit war. Zusätzlich bot er jedem Landmann einen Gulden Sitzgeld an, worauf Landvogt Ulrich dieses Angebot durch die zusätzliche Zahlung von zehn Schilling an jeden Landmann sogar noch erhöhte. 206

geld annehmen würde, dies «auf der Höllblatten abbüssen müsse» (ebd., S. 362). Zur Biografie der «Generalin»: Wiget, Haudegen, S. 92 f.

<sup>&</sup>lt;sup>205</sup> Schilter, Geschichte, I. Teil.

<sup>&</sup>lt;sup>206</sup> STASZ, cod. 270, S. 763: «Dato ist auch von dem herren alt stadhalter Joseph Augustin Reding wohlmeinend angerathen undt vorgetragen worden, wie das zu nutzen undt aufnahm der studirenden jugendt zu trost viler ehrlichen landtleuthen, welche ihre söhn mit großen kosten in der fremde stu-

Sitzgelder wurden auch bei der Wahl in Klerikerpfründen verlangt: Beispielsweise bewarb sich 1741 der Pfarrer von Morschach, Joseph Maria Wüörner, auf die Chorherrenstelle am Stift St. Pelagius im thurgauischen Bischofszell.<sup>207</sup> Die innerschweizerischen Orte hatten seit dem frühen 17. Jahrhundert mit päpstlicher Begünstigung ein besonderes Vorrecht auf die mit diesem Chorherrenstift verbundenen Chorherrenstellen.<sup>208</sup> Vor dem Schwyzer Rat bewarb sich besagter Pfarrer «mit wohlgestellter red umb dises ... canonicat»; schliesslich wurde Wüörner «mit einhelliger wahl als canonicus erwellet». Wie weiter festgehalten wurde, musste der Gewählte «nach oberkeitl(icher) verordnung für jeden der h(erren) räthe und ambtsleüt ein kronenthaler old dry müntz guldin (zahlen), ist gl. 240 bezalt und abgestattet». 209 Sogar für die Wahlunterstützung von ausserkantonalen Kandidaten wurden bisweilen Sitzgelder verlangt, wie die Bewerbung des Zugers Beat Jakob I. Zurlauben 1633 um das Amt eines Landschreibers in den Freien Ämtern zeigt. Für die Unterstützung Zurlaubens in der Bewerbung um das Landschreiberamt verlangte der Schwyzer Landrat ein Sitzgeld, wogegen sich Zurlauben zunächst widersetzte, aber dann doch zustimmte.210

#### 2.6 Ein Ausweg aus dem Dilemma der Wahlbestechung? Die Einführung der Loswahl

Doch auch diese Institutionalisierung des Ämterkaufs vermochte das Praktizieren nicht zu verhindern, weswegen ganz ähnlich wie in anderen eidgenössischen Ständen die Loswahl in Schwyz eingeführt wurde.<sup>211</sup> Dieses Verfahren hatte schon in der Antike, in der athenischen Demokratie, sein Vorbild.<sup>212</sup> Auch

dieren lassen und zu allgemeiner geistlich wohlfahrt gesambten landts sehr gut und vortheilhafttig seyn wurde, etwan fünff patres jesuiten sambt einem bruder in das landt zu nehmen gestatte, er fürhin eine stifftung von gl 25000 an capital in der landtschafft March stehend zu machen undt würklich zu extradieren entschlossen seye. Wan nun sein vortrag abgehört undt der deswegen eingegebene schriftliche stifftungsaufsatz abgelesen, auch die umbfrag darüber gehalten und von h(err) stadhalter Reding gl. 1, von h(err) landtvogt Ulrich aber ß. 10 auf jeden landtmann sitzgelt angeboten, als ist dessen ohngeacht ermehrt und erkennt worden, das deß herren stadhalter Reding vorbringen aus vilen erheblich und bedencklichen ursachen abgeschlagen seye mithin keine jesuiter ins land genohmen werden sollen.»

- <sup>207</sup> STASZ, cod. 060, S. 443.
- Mit der Bulle «Pastoralis officii» vom 9. Februar 1617 verlieh Papst Paul V. den Orten Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug im Chorherrenstift St. Pelagius in Bischofszell das Recht, Dignitäten, Kanonikate und übrige Benefizien des Stifts geeigneten Personen ihres Herrschaftsgebiets zu übertragen. In der Folge wurde dieses Stift in starkem Masse von innerschweizerischen Klerikern geprägt (Kundert, St. Pelagius, S. 218. Druck der Bulle in: Kothing, Staatsvermögen, S. 143–147 (Beilage IX).
- <sup>209</sup> STASZ, cod. 060, S. 443.
- Sammlung Zurlauben, Bd. 4, Nr. 30, Schreiben von Gilg Betschart an Hptm. Beat II. Zurlauben, reg. Ammann von Stadt und Amt Zug v. 19. Mai 1633. Mit der Wahl Zurlaubens in dieses Amt gelangte das Amt eines Landschreibers in den Freien Ämtern praktisch in Erbfolge in die Hände der Familie Zurlauben, welche in der Folge bis 1712 jeweils die Landschreiber in dieser Vogtei stellte. Allgemein hierzu: SSRQ 8, Die Freien Ämter I, Nr. 77, S. 224–227 u. Nr. 147, S. 382–410.
- Neuerdings LANDOLT, Loshandel.
- PABST, Die athenische Demokratie, passim.

im antiken Rom kannte man die Wahl durch das Los, obwohl dieses Verfahren hier eine weitaus weniger grosse Bedeutung hatte. Besonders beliebt war hingegen die Loswahl in den italienischen Stadtrepubliken des Spätmittelalters und der Renaissance.<sup>213</sup> In der Eidgenossenschaft wurde das Auslosen für politische Ämter im Laufe des 17. Jahrhunderts eingeführt: Die reformierte Landsgemeinde von Glarus führte das Losverfahren 1640 ein, während die katholische Landsgemeinde im Jahre 1649 nachfolgte.<sup>214</sup> 1650 entschied sich der Städteort Freiburg im Üechtland für dieses Wahlprozedere,<sup>215</sup> 1688/89 auch Schaffhausen,<sup>216</sup> 1697 Zug,<sup>217</sup> Bern 1710 respektive 1712<sup>218</sup> und Basel 1718.<sup>219</sup>

Für Gesandtschaften und Landvogteien muss im Alten Land Schwyz das Loswahlverfahren schon im Laufe der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts eingeführt worden sein, denn im Protokoll der Maienlandsgemeinde vom 24. April 1678 wird ein solches Verfahren erwähnt.<sup>220</sup> Für alle Landesämter wurde das Losverfahren dann auf der Maienlandsgemeinde am 27. April 1692 eingeführt: Es wurde beschlossen, dass auch «umb die hoche embter, also landtamman, statthalter, pannerherr, landtshaubtman, landsekhelmeister, landtsfendrich, ouch landtweibell undt landtschreiber, wan selbige ledig werden», gelost werden sollte. Bei diesen Amtern sollte das Los zwischen denjenigen drei um das Amt sich bewerbenden Wahlkandidaten den Sieger ermitteln, welche zuvor die meisten Stimmen der Landsgemeinde erhalten hatten. Bei den nach Vierteln zu besetzenden Ämtern (Landvögte, Gesandtschaften zu den Angehörigen) wurde zuerst ausgelost, welches Viertel die Ehre haben sollte, das Amt zu besetzen. Dann wurden sechs Bewerber aus diesem Viertel mit den meisten Stimmen erwählt, unter welchen dann «durch die kugel das glükh erhalten wirdt, dem soll dannethin das ehrenambt zu versehen zuo gestelt werdten». Gleiches geschah mit der Wahl der Richter ins Siebner- und Neunergericht.<sup>221</sup> Wie der Obervogt Joseph Dietrich Reding (1649–1746) als Zeitgenosse in seiner «Obervogt-Chronik» berichtet, war es zur Einführung der Loswahl gekommen, weil im Vorfeld der Maienlandsgemeinde vom 27. April 1692 «ungemeinlich getröhlet und practicirt worden» war.<sup>222</sup> Laut den historischen Aufzeichnungen des Frühmessers und Spitalkaplans Augustin Schibig (1766–1843) wie auch des bischöf-

Manin, Kritik, S. 15–131 mit einer ausführlichen Diskussion der historischen Bedeutung des Losverfahrens in mehr oder weniger demokratischen Systemen.

WINTELER, Geschichte des Landes Glarus, Bd. I, S. 416 f. Ausführlich zum Glarner Losverfahren: Stauffacher, Herrschaft und Landsgemeinde, S. 65–69.

Steiner, Ämterkauf, S. 317 f.; Andrey, Freiburg, S. 524.

HOFER/WALDVOGEL, Ohne Verfassung, S. 18-21.

<sup>&</sup>lt;sup>217</sup> HOPPE, Rat, S. 101.

FELLER, Geschichte Berns, Bd. III, S. 332.

<sup>219</sup> STEINER, Ämterkauf, S. 317 f.

STASZ, cod. 270, S. 6: « ... bey dem loos umb vogtey und gesandtschaft solle es verbleiben.» Siehe auch v. Reding-Biberegg, Landesämter, S. 65.

<sup>&</sup>lt;sup>221</sup> STASZ, cod. <sup>270</sup>, S. <sup>73–75</sup>. Siehe auch die mit Fehlern behaftete Darstellung des Loswahlverfahrens bei v. Reding-Biberegg, Landesämter, S. <sup>65</sup> f.; Schnüriger, Schwyzer-Landsgemeinde, S. <sup>52</sup> f. Auch der Frühmesser Augustin Schibig war im Artikel zum «Pratiziren» bei der Darstellung der Einführung der Loswahl und der Darstellung der Methode nicht exakt (Horat/Inderbitzin, «Historisches über den Kanton Schwyz», <sup>4</sup>. Teil, S. <sup>94</sup>).

<sup>&</sup>lt;sup>222</sup> Zit. nach: Dettling, Joseph Thomas Fassbind, S. 521, Anm. 126.

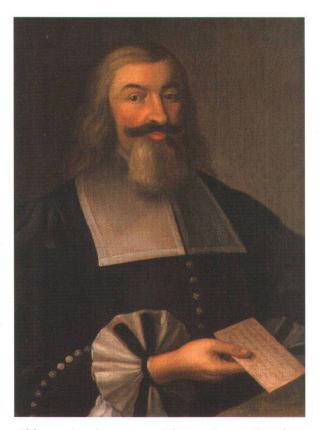


Abb 3: Landammann Johann Franz Betschart (1621-1695), ein Gegner des Loswahlverfahrens. Betschart war einer der reichsten und angesehensten Männer des Landes Schwyz (STASZ, Fotoslg 50)

lichen Kommissars und Pfarrers Thomas Fassbind (1755-1824), welche sich vor allem auf die noch heute im Redingschen Familienbesitz befindlichen «Obervogt-Chronik» des «Augen- und Ohrenzeugen» (Schibig) Joseph Dietrich Reding abstützten, war die Einführung der Loswahl ziemlich umstritten.223 Während der Altlandammann Franz Betschart (1621-1695, Landammann 1676-78, 1688-90)<sup>224</sup> ein vehementer Gegner der Loswahl war, vertraten vor allem Franz Paul Betschart, Landammann Jakob Weber (1630–1697, Landammann 1680-82, 1684-86, 1692-94),<sup>225</sup> der Siebner des Nidwässerviertels Johann Jost Auf der Maur (1641-1704),226 Zeugherr Heinrich Franz Reding (1646-1704) und andere dieses Begehren. Wie Obervogt Joseph Dietrich Reding weiter berichtet, hätten in der Folge bei der Wahl in die Landesämter «alle, welche wieder das Loos gerathen, auch ungünstige

Loose gezogen ..., und hingegen die, welche für das Loos gesprochen, auch im loosen glücklich gewesen seyen.»<sup>227</sup> An der Maienlandsgemeinde von 1694 wurde die Beibehaltung der Loswahl für zwei weitere Jahre bestätigt: «So dann hat man es zugleich bey dem nútzlich an(n)o 1692 an versambter Meyen landtsgemeind mit zwey mahl widerhalten mehr gemachte looß für künfftige 2 jahr bewenden laßen».<sup>228</sup>

Allerdings war das System des Loswahlverfahrens nicht unproblematisch. Das Problem bei dieser Wahlmethode war, dass auch mit diesem Verfahren das Praktizieren nicht vollständig ausgeschlossen werden konnte: Denn um unter die Wahlkandidaten zu kommen, konnte man ja immer noch durch Bestechung gelangen und mit etwas Glück das richtige Los ziehen. Obwohl die Praktiziererei durch diese Massnahmen also keineswegs verunmöglicht wurde, war dieses Wahlverfahren den Praktizierern natürlich ein Dorn im Auge, da die Unsicher-

<sup>&</sup>lt;sup>223</sup> Zum folgenden: Horat/Inderbitzin, «Historisches über den Kanton Schwyz», 4. Teil, S. 94 f.; Dett-Ling, Joseph Thomas Fassbind, S. 521–523. Allgemein zur «Obervogt-Chronik» als historische Quelle: Landolt, Landesgeschichte.

<sup>&</sup>lt;sup>224</sup> Zu seiner Biografie: Auf der Maur, Franz, Franz Betschart, in: HLS, Bd. 2, S. 355.

<sup>&</sup>lt;sup>225</sup> Dettling, Joseph Thomas Fassbind, S. 556 f.

<sup>&</sup>lt;sup>226</sup> Auf der Maur, Die Auf der Maur, S. 318–321.

<sup>&</sup>lt;sup>227</sup> HORAT/INDERBITZIN, «Historisches über den Kanton Schwyz», 4. Teil, S. 95.

<sup>&</sup>lt;sup>228</sup> STASZ, cod. 270, S. 87.

heit des Glückloses trotz Bestechungsaufwand die Wahl ins Amt nicht garantieren konnte und aller Aufwand eventuell umsonst war, wenn das Los kein Treffer war. So regte sich denn auch Opposition gegen dieses neue Wahlverfahren und es wurde der Versuch unternommen, das Losverfahren wieder abzuschaffen. Laut den Angaben des Geschichtsschreibers Augustin Schibig wurde auf der Maienlandsgemeinde vom 25. April 1700 durch Lieutenant Franz Fassbind der Antrag gestellt, die Loswahl wieder abzuschaffen, «ungeachtet Geistliche und weltliche Vorgesetzte das Loos in Schutz nahmen und die Folgen der Tröllsucht mit den schwärzesten Farben schilderten».229 Im Gegenzug sollen die Gegner der Loswahl sogar Gott und die Religion bemüht haben, «indem sie behaupteten, das Loos sey eine sündhafte Sache». 230 Laut dem Zeugnis des Geschichtsschreibers Fassbind solle auch der bekannte, im Gefolge des sogenannten Stadlerhandels im Jahre 1708 hingerichtete Landvogt und Rothenthurmer Wirt Joseph Anton Stadler aktiv gegen das Loswahlverfahren agitiert haben, indem er zwar nicht selber, aber aus dem Hintergrund seine Meinung durch mit ihm verbundene Leute kund tat.<sup>231</sup> Schliesslich gewannen die Gegner der Loswahl die Oberhand und das Loswahlverfahren wurde kurzerhand wieder abgeschafft.<sup>232</sup>

Die Idee der Loswahl ging allerdings nicht verloren und spukte weiterhin in den Köpfen herum: An der Maienlandsgemeinde vom 25. April 1706 wurde ein neuerlicher Antrag zur Wiedereinführung der Loswahl gestellt, der allerdings durch die Landleute mittels Mehrheitsentscheid verworfen wurde.<sup>233</sup> Auch an der Maienlandsgemeinde vom 27. April 1710 führte Landammann Gilg Christoph Schorno aus, dass «man schuldig (sei) nach mitel zu trachten, dem landts verderblichen trölen und practiciern abzuohelffen und sie kein anders finden als dz loß mit seiner gewüßen form». Landammann Schorno stellte vor der Landsgemeinde den Antrag, «ob man das dopplet los einricht old die ... embter mit frever wahl besetzen wolle». Darüber entstand unter den Landleuten eine «confusion» und es wurde entschieden, «das wir die ämbter luth alter form ohne daß loß sonder mit freyer wahl wie von alten hero besetzen wolle(n).»<sup>234</sup> Die Maienlandsgemeinde vom 12. Mai 1715 bestimmte schliesslich, «dz dz looß umb die ämbter künfftighin gentzlichen und für imm(er) undt allmahlen aberkennt sein, undt an den landtsgemeinden deßwegen kein anzug (Antrag) mehr gethan werden» dürfe. Zusätzlich stellte ein gewisser Werni Bueler den Antrag, dass «welcher dz looß mehr rathe, der soll dem vogel im lufft erlaubt sin». Auch dies wurde per Mehrheitsentscheid angenommen.<sup>235</sup>

Auf der Maienlandsgemeinde vom 24. April 1718 wurde der durch den gesessenen Landrat gestellte Antrag, einen Ausschuss von Ratsherren und Landleuten

HORAT/INDERBITZIN, «Historisches über den Kanton Schwyz», 4. Teil, S. 95; siehe auch STASZ, cod. 045, S. 346 f. (Dreifacher Landrat vom 26. Mai 1700 «gehalten mayenlandtßgemeindt erkandtnuß»).

<sup>&</sup>lt;sup>230</sup> Horat/Inderbitzin, «Historisches über den Kanton Schwyz», 4. Teil, S. 95. Allgemein zur Problematik der Loswahl aus theologischer Sicht: Manin, Kritik, S. 125–127.

<sup>&</sup>lt;sup>231</sup> Dettling, Joseph Thomas Fassbind, S. 522.

<sup>&</sup>lt;sup>232</sup> v. Reding-Biberegg, Landesämter, S. 66; Schnüriger, Schwyzer-Landsgemeinde, S. 52 f.

<sup>&</sup>lt;sup>233</sup> STASZ, cod. 270, S. 249; v. Reding-Biberegg, Landesämter, S. 68.

<sup>&</sup>lt;sup>234</sup> STASZ, cod. 270, S. 369.

<sup>&</sup>lt;sup>235</sup> STASZ, cod. 270, S. 433 f.

zur Ausarbeitung einer neuen Praktizierordnung zu bilden, durch die Mehrheit der versammelten Landsgemeinde verworfen und der Beschluss gefasst, dass eine solche Praktizierordnung durch die Landsgemeinde selber ausgearbeitet und beschlossen werden sollte. Die Mehrheit der Landsgemeinde befand schliesslich, dass das Verbot der Loswahl sogar in die erstmals 1704 durch den Landammann Jost Rudolf Reding (1639–1705, Landammann 1690–1692, 1696–1698, 1704) erlassenen und seit dieser Zeit laufend erweiterten Landespunkte als 25. Landespunkt aufgenommen werden sollte: «Daß wir unsere freyheit, wie unsere in gott ruohende liebe altvorderen behalten, undt alle ämbter unserß landtß mit freyer ungebundner handt, undt wahl besetzen, undt wider daß trölen undt practicieren eine rechte practicierordnung aufsetzen, undt deroselben steiff undt vest obhalten wollen. Herentgegen solle daß looß für ein- undt allemahl aberkent sein, undt weder an landtsgmeinden, noch an andern orthen nit mehr angezogen werden, undt welcher daß looß mehr anzuge, oder rathete, demselben sollen 100 duggaten auf sein kopff gesetzt, undt ein solcher ... dem vogel im lufft erlaubt sein.»<sup>236</sup> Diese als Landesverfassung betrachteten sogenannten Landespunkte (bis zum Jahre 1733 auf 26 Punkte angewachsen) wurden jährlich an der Maienlandsgemeinde verlesen und durch die Landleute jeweils neu bekräftigt. Das Experiment des Loswahlverfahrens wurde somit nach wenigen Jahren wieder fallengelassen. Der Zeitgenosse Obervogt Joseph Dietrich Reding meinte zu dieser ganzen Affäre in seiner «Obervogt-Chronik» abschliessend: «Erinnerungswürdig ist, daß so bald in dem lieben Vaterland die Election der Aemter durch das Loos cassiert und aufgehoben worden, folgsam die Aemterwahl wieder durch freie Hand geschah, so ist der Zaum des Pratizierens nicht maullos; sondern so frey geworden, indeme das Vermögen bei vielen Gernwerdern zu schwach, und um sich in Stata quo zu conserviren allerley Kunstgriff bey dem gemeinen Mann einzuschwetzen und recomendant (=empfehlenswert) zu machen mit calumniosen (=verleumderischen) Verkleinerungen soviel Landsverwirrungen zu wegen gebracht, daraus unversönliche Zwytracht und Uneinigkeiten entstanden.»<sup>237</sup>

#### 2.7 Die Entwicklung der Praktiziergesetzgebung im 18. Jahrhundert

Das 18. Jahrhundert begann im Lande Schwyz mit dem Erlass von neuerlichen Praktizierverordnungen: Praktizierordnungen wurden in den Jahren 1700,<sup>238</sup> 1720 und 1739 erlassen respektive revidiert.<sup>239</sup> Um den Landleuten das Praktizierverbot präsent zu halten, wurde in der im Jahre 1700 erlassenen Praktizierverordnung fest-

<sup>&</sup>lt;sup>236</sup> STASZ, cod. <sup>270</sup>, S. <sup>463</sup> f.; Druck der <sup>26</sup> Landespunkte: Kölz, Quellenbuch, S. <sup>1–4</sup>, hier S. <sup>4</sup> (<sup>25</sup>. Landespunkt). Siehe auch: Benziger, Eidbuch, S. <sup>64</sup>. Auch in Zug wurde die Einführung des Loses als Heilmittel gegen das Praktizieren in Gemeindeversammlungen im Jahre <sup>1697</sup> eingeführt, schon nach kurzer Zeit aber wieder abgeschafft. <sup>1699</sup> wurde beschlossen, wieder zur althergebrachten Wahlmethode zurückzukehren (Hoppe, Rat, S. <sup>101</sup>).

<sup>&</sup>lt;sup>237</sup> HORAT/INDERBITZIN, «Historisches über den Kanton Schwyz», 4. Teil, S. 95. Schibig zitiert hier die «Obervogt-Chronik» des Joseph Dietrich Reding.

<sup>&</sup>lt;sup>238</sup> Kothing, Landbuch, S. 256–258.

<sup>&</sup>lt;sup>239</sup> Druck in: v. Reding-Biberegg, Landesämter, S. 71–74.

gehalten, «daß disere ordtnung abgeschriben undt nebet Jährlicher abläßung, den sontag vor der Landtßgemeindt (gemeint ist die alljährliche ordentliche Maienlandsgemeinde, OL) nebet dem defensional abgelesen werden solle». Ausserdem sollte «Jedem sibner Eine copey in die sibnertrukhen geben» werden, «damit solche von iedem möge gelessen undt durchauß obserueriert werde».240 Wie seine Vorläufer suchte der «Auffsatz der practicierordtnung», beschlossen am 26. Mai 1700 durch den dreifachen Landrat «Craft einer Meyenlandtßgemeindt», sämtliche Möglichkeiten und Gelegenheiten zum Praktizieren auszuschliessen: Nach der Maienlandsgemeinde bis zum nächstfolgenden Aschermittwoch durfte «iede man- old weibßpersohn» an «Hochzeiten, schiesseten, Jahrmärchten, durchreisen, oder andern ehrlichen Zuosamenkhünften» bis zu einem halben Taler Zechen für Speis und Trank zu Gunsten anderer übernehmen. Was darüber hinausging, solle «für practiciert gerechnet werden». An Kindstaufen war das Limit höher, nämlich einen Dukaten, welchen die Paten oder deren Stellvertreter verehren durften. An Schiessanlässen durften neben Ehrengaben höchstens zwei Mass Wein gezahlt werden. Ebenso durfte ein Gesandter oder ein Landvogt bei seinem Auf- bzw. Abritt «in iedem Kirchgang, wo er durchreiset, für Essen undt Trinkhen bezahlen ... Für eine Duccaten, wan einer so freygebig sein will». Höhere Ausgaben hierfür sollten hingegen als Praktiziererei betrachtet und bestraft werden. Sämtliches Spendieren von Essen und Trinken war aber im Zeitraum von Aschermittwoch bis nach der vollendeten Maienlandsgemeinde untersagt, «ausert wan Einer mit dem andern in seinem Eignen hauß zuo rechnen, zuo merchten, oder andere angelegen geschäft, darunder kein Tröleri stekhen möchte, abzuohandtlen hete, solle Ein solcher woll mögen den, mit dem er zuo schikhen hat, zuo dem morgen- old nachtessen einladen». Von der Karwoche bis nach der vollendeten Maienlandsgemeinde wurde auch das «dings zehren», auf Borg respektive Kredit zechen, vollständig verboten; jeder sollte seine «Uerten» unter Androhung eines Bussgeldes von 25 Gulden bar bezahlen.<sup>24I</sup> Ebenso wurde das Spielen um «Ürten» respektive Geld eingeschränkt und in der Zeit von Aschermittwoch bis zur Maienlandsgemeinde gänzlich verboten. Auch wurde geregelt, in welcher Form und wie intensiv ein Bewerber um ein Amt werben durfte: «Viertens welcher sich in daß khünftig umb ein ambt, Eß sei ein pittlicheß oder nit pittliches, wurde specialiter bei einem Landtman recomandieren und anbevehlen, solle ein solcher iedeß mahl, so oft Er Eß Thuodt, dem Landtssekhell ein dublen zuo puoß verfallen sein, darumb dem Leider (dem Anzeiger, OL) Halbe Pueß gebühren soll. Welcher sich aber an offentlicher Landtßgemeind umb ein ambt recomandierte oder Betlete, solle ein solcher umb Gl. 25 zuo Pueß

<sup>&</sup>lt;sup>240</sup> Kothing, Landbuch, S. 256. Auch in der 1720 beschlossenen und 1739 definitiv festgesetzten Praktizierverordnung wurde bestimmt, dass diese Verordnung «Jährlich ausgekündet und in die Siebnertrucken gelegt werden solle». (v. Reding-Biberegg, Landesämter, S. 72). Tatsächlich findet sich eine Abschrift der Praktizierverordnung von 1739, ausgefertigt durch den Unterschreiber Fassbind am 17. Juni 1785, in der Siebnerlade des Arther Viertels (STASZ, Akten 1, 263).

<sup>&</sup>lt;sup>241</sup> In der gleichen Verordnung wurde das Verbot des «dings zehren» im dritten Artikel wiederholt (Котнім, Landbuch, S. 258): «Zum driten in den nechsten acht Tagen vor der Landtsgemeind keiner dingß zehren solle noch möge, noch in partikolar-, noch in wirthßheüßern, sonder waß ieder nießt, solle Er ohne weiters herumtriben bahr bezahlen.»

verfallen sein, und umb daß ambt, so er sich recomandierte oder betlete, still gestelt werden ohn alle gnad. Umb das Pittliche, alß Landtweibell- und Landtschriberambt, aber ist verwilliget an offentlicher Landtßgemeind eine pitt zuo thuon, und sich darumb zuo recomandieren. Anbei ist auch bewilliget, daß einer ein anrath auf ein ampt bestellen mag, so fern einer solcheß an dem andern gehaben mag. Es ist auch einem solchen nach vollendter Landtßgemeindt eine discretion zuo geben.»<sup>242</sup>

Das Spenden von Wein oder anderen Alkoholika wie auch von Essen war schon – wie bereits erwähnt – immer ein weit verbreitetes Mittel, welches für Wahlbestechungen eingesetzt wurde. Vor einem «verordnetem ausschutz umb guothe ordnungen an landtsgemeinden und gessessenem landtrathen einzurichten» wurde im fünften Artikel einer vorgeschlagenen Ordnung vom 15. März 1707 festgelegt: «Indemme man auch öffters verhört hat, daß grosse insolenzen von dem volltrinkhen entsprungen, als hat man für guot angesechen, daß an dem tag der landtsgemeindt, daß wein, most, kriesiwasser und brantwein trinkhen bis zuo endt der landtsgemeindt so wohl in wirths- als particularhäusern der gestalten, welcher trinkht oder zuo trinkhen gibt wenig oder vill, es seie wirth oldt iemandts anders, der solle iedesmahl in ein dublen buoß erkent sind undt so einige trölery hierunder mitluffe sollen solche als tröler abgestrafft werden. Es solle auch bey der landtsgmeind alles wirthen abgestrikcht undt verbotten sein bei obiger straff.»<sup>243</sup>

Trotz dieser Massnahmen kamen auch im 18. Jahrhundert wiederholt Verstösse gegen das Praktizierverbot vor. Insbesondere im sogenannten Stadler-Handel wurde durch die Schwyzer Obrigkeit die angebliche Bestechlichkeit des Schwyzer «Volkstribuns» Joseph Anton Stadler im Speziellen hervorgehoben.<sup>244</sup> In Zug bei Wolfgang Leonti Seydler liess der Schwyzer Rat eine Rechtfertigungsschrift drucken, in welcher die verschiedenen Vergehen des 1708 hingerichteten Joseph Anton Stadler publiziert wurden:

«Bekennt/er habe sich oeffters mit den Toggenburgischen Außschuetzen underredt/absonderlich auff den Conferenzen und mit seinem Schwager dem Hauptman Keller fortan ueber die Sachen Correspondiert/und beschlossen dahin zu arbeiten/daß man das 40 Land=Recht/beschwoeren/und nachgentz das fehrnere außführen wolle. Damit aber hier in dem Land das Vorhaben moechte eingerichtet werden/haben die Toggenburger Commission gegeben in den zwey bekandten Wirtz=Häuseren gute Freund zu machen/und was da an Zehrung/Speiß und Tranck darauff gehe/wollen sie bezahlen/welches sie auch erstattet haben/wie selbige Roedel es weisen/darauff er sich beziehe! er habe auch underschidliche mah-

<sup>&</sup>lt;sup>242</sup> Kothing, Landbuch, S. 256–258.

<sup>&</sup>lt;sup>243</sup> STASZ, Akten I, Theke 56. Solche Massnahmen müssen auch im Zusammenhang mit dem übermässigen Alkoholkonsum gesehen werden; Massnahmen dagegen lassen sich schon seit dem frühen 16. Jahrhundert in den Schwyzer Quellen feststellen: 1517 verboten Landammann und Räte das übermässige «dringen, das yetz allenthalb in emsige übunge kommen ist». 1523 wurde ein neuerliches Verbot erlassen (Котнінд, Landbuch, S. 35 f. («Eynung um trincken») u. S. 36 f.). Allgemein zu den Bestrebungen in der Frühen Neuzeit übermässigen Alkoholkonsum in der Gesellschaft einzuschränken: Tlusty, Das ehrbare Verbrechen; Frank, Michael, Trunkene Männer.

<sup>&</sup>lt;sup>244</sup> Brändle, Demokratie und Charisma, S. 111–164. Stadler übte im Übrigen ebenfalls den Beruf eines Wirtes aus. Sein Wirtshaus stand an der wichtigen Strasse von Einsiedeln und dem oberen Zürichsee in den Schwyzer Talkessel bei Rothenthurm.

len Gelt von ihnen empfangen/einmahl in sein Hauß bey dem rothen Thurn haben ihme zwey Toggenburgische Außschütz (deren Namen er auch bekandt gemacht) eine Summa Tahler in einem Sack geben/er aber solches von ihnen nit empfangen wollen/sonder gesagt sie sollen das Gelt in sein schlaff Zimmer legen/damit seiner Zeit er bey dem Eydt reden koenne/seye haben ihm kein Gelt geben/und seye hingegen bezeugen koennen/daß er ihnen nichts abgenommen habe/eben auff solche Weiß seye geschehen in dem Hauß zu Schweitz/da er eingekehrt./haben widerumb zwey Toggenburgische Außschütz ihme eine Summa Tahlter (sic!) in einem Sack auff seyn schlaff Beth gelegt/welches er sambt anderen Gelteren/so er in verschidenen mahlen empfangen (aussert deme/so sie selbsten den Wirten bezahlt/und in eine Summa sich ersteige) dises Geschaeffts wegen angewendt/und gute Freund darmit gemacht habe! da nun die Sachen under der Hand also eingericht wahren/habe er Meyen 1703. gerathen/und mit seiner Parthey ermehret/daß man Gesandtschafft in Toggenburg schicken/und den 40. Brieff/oder so genandte Bauren Land=Recht erneweren und beschwoehren solle».<sup>245</sup>

Als besonders verwerflich und hochverräterisch wurde durch die Schwyzer Obrigkeit Stadlers Handeln dargestellt, dass er angeblich von auswärtigen Interessenvertretern, nämlich den Toggenburger Untertanen, sich mit Geld bestechen liess, um deren Interessen in der Schwyzer Landsgemeinde zu vertreten.<sup>246</sup>

Wie bereits erwähnt, wurde seit dem späten 16. Jahrhundert der sogenannte Praktiziereid allgemein üblich, wenn Leute in Beamtungen gewählt wurden. In den Schwyzer Ratsprotokollen finden sich zahlreiche Einträge über geleistete Amtseide. Amtseide. Allerdings sind immer wieder auch Weigerungen gegenüber der Leistung dieses Praktiziereides in den Quellen dokumentiert: So wollten 1716 der Landesseckelmeister Schorno, der Zeugherr und Landvogt Reding, Landschreiber Inderbitzin, und die beiden Landvögte Erler und Inderbitzin nicht «absolute» den Praktiziereid ablegen, sondern mit «exception» bzw. «condition», weswegen jeder zu einer Geldbusse von 25 Gulden verurteilt wurde. Zu ähnlichen Weigerungen kam es auch 1718. Zu

<sup>&</sup>lt;sup>245</sup> Process so ein loblicher Stand Schweitz in Truck zubringen befohlen/den unglueckseligen Stadler betreffend. Getruckt zu Zug/Bey= und durch Wolffgang Leonti Seydler ihm Jahr 1708, S. 2 f.

<sup>&</sup>lt;sup>246</sup> Brändle, Demokratie und Charisma, S. 139 mit Anm. 267 (S. 422).

<sup>&</sup>lt;sup>247</sup> Siehe z. B.: STASZ, cod. 035, S. 576, Beschluss des gesessenen Landrats vom 3. November 1679: «Ist von herrn sibner Johan Heinrich Abegg wegen seines sibner ambts der practicier eydt geleistet worden. Dato hat ouch herr Johann Abegg seinen practicier und rahts eiydt geleistet und zuo meinen gnedigen herren und oberen in rath auffgenomen worden.» Siehe auch: STASZ, cod. 035, S. 452, 455 etc.

STASZ, cod. 060, S. 451 (25. Mai 1716, vor gesessenem Rat): «Die an der letsten mayenlandtsgemeindt beambtete herren gsanten undt landtvögt umb undt von wegen ablegung des eydts der practicier ordnung sind erschinen undt weilen etwelche sich beschwert absolute daruf zuo schweren. Ist erkent, dz welcher nit absolute auff die ordnung, sonder mit exception, dz er sich der ordnung zuowider recomendiret habe, schweren dörfte, oder mehr als ein an rath bestelt, der solle gl 25 buos bezahlen, welcher aber ohne condition auf die ordnung schweren wird, der solle wohl entschuldiget sein. Haben theils absolute geschworen, theil mit condition alß h(err) seckelmeister Schorno, h(err) zeugherr undt landtvogt Reding, h(err) landtschreiber in der Bitzin, h(err) landtvogt Erler undt h(err) landtvogte in der Bitzin. Dise 5 herren, welche sye auf condition geschworen, ist ieder derselben umb gl 25 buoss angesechen worden.»

<sup>&</sup>lt;sup>249</sup> STASZ, cod. 060, S. 625 (14. Mai 1718, vor gesessenem Landrat): «Dato sind dieienigen herren, welche an letster landtsgmeind beambtet worden, zuo ablegung des practicier eydts beruoffen worden. Wel-

Ein neuerlicher Praktizierskandal ereignete sich im Jahre 1718: Am 29. März 1718 wählte der dreifache Oberallmeindrat (= dreifacher Landrat ohne die aus dem Arther Viertel stammenden Vertreter der Unterallmeindgeschlechter) Joseph Anton Gasser (1685–1758) zum Landesbauherrn.<sup>250</sup> Das Amt des Landesbauherrn bestand in der Verwaltung des Besitzes des Alten Landes Schwyz an Alpen, Waldungen, Gärten, Dorf- und Kuhallmeinden innerhalb der Oberallmeindkorporation.251 Nach der Wahl Gassers ins Bauherrenamt kamen schon nach kurzer Zeit Gerüchte auf über Unlauterkeiten bei dieser Wahl, weswegen der gesessene Landrat am 2. April 1718 eine Kommission zur Untersuchung des Falls einsetzte: «Wegen beschechnen anzug des jüngst vorbeygegangnen ergerlichen trölenß undt practicieren von wegen des bauherrenambts ist erkennt, dz man oberkeitlich und generaliter von trölens wegen processieren und h. kastenvogt Hediger sambt den ambtleuthen verordnet sein solle.»<sup>252</sup> Am 22. April 1718 vermeldet das Ratsprotokoll, dass der gesessene Landrat beschlossen hatte, dass wegen des allgemein verbreiteten Trölens und Praktizierens an der nächsten Landsgemeinde ein Vorschlag gemacht werden solle.253 Am 30. April 1718 trat der gesessene Landrat erneut zusammen und fällte die Urteile gegenüber den beschuldigten Personen: Neben dem gewählten Bauherren Gasser wurden elf weitere Personen des Praktizierens überführt. Bauherr Gasser wurde mit 40 lb bestraft; die anderen Personen hatten geringere Bussbeträge zu zahlen (Franz Suter 30 lb, Hans Lienhart Büöler 10 lb, Caspar Dörig 10 lb, Anton Herlobig 10 lb, Kastenvogt Martin Ulrich 10 lb, Baltz Blaser 10 lb, Heinrich Kidt 10 lb, Armenpfleger Gilg Domini Bitzener 6 lb, Antoni Büöler 6 lb 10 ß, Caspar Blaser 6 lb, Leonti Hehler 6 lb). Im Urteil festgehalten wurde, dass das Bauherrenamt zwar bisher «nit stricte in die practicierordnung gezogen» worden sei, aber in künftigen Zeiten auch in die Praktiziergesetzgebung eingebunden sein soll. Aufgrund dieser Tatsache sei das Urteil gegenüber Bauherr Gasser und den weiteren verurteilten Personen «nach gnaden und nit mit rigor» gefällt worden.<sup>254</sup>

1720 wurde eine neuerliche Praktizierordnung abgefasst, nicht zuletzt durch die Brandkatastrophe von Arth im Jahre 1719 motiviert.<sup>255</sup> Diese Ordnung wurde 1739

che aber nicht und andere ihre excusationes gemacht, undt nit absolute und ohne condition schweren wollen als sind nachvolgendt mit einer buoss angesechen worden:

h(err) statthalter Schnüöriger wegen der vogti Utznacht umb
h(err) sibner Mettler wegen gsanty Bellentz
gl 3 – 30
h(err) landtvogt Reding wegen vogty Bolentz
h(err) gsanten Heinrich Antoni Reding wegen gsanti Lauwis
gl 15.»

STASZ, cod. 060, S. 609. Allgemein zur Biografie des Joseph Anton Gasser: Gasser, Gasser, S. 285–293.
 Zum Amt eines Landesbauherren im 18. Jahrhundert: Bauherren- oder Oberallmeind-Verordnung, in: Schwyzer Zeitung, Nr. 63, 5. August 1921, Nr. 64, 9. August 1921, Nr. 65, 12. August 1921, Nr. 67, 19. August 1921; Horat/Inderbitzin, «Historisches über den Kanton Schwyz», 1. Teil, S.114 (Art. «Bauherr» und Art. «Bauherren-Ordnung»). Der Seckelmeister des Arther Viertels, welcher gleichzeitig als Finanzverwalter der Unterallmeindkorporation agierte, verwaltete im Gegensatz hierzu die Lie-

genschaften der Unterallmeindkorporation (Sidler, Unterallmeindkorporation, S. 44).

<sup>&</sup>lt;sup>252</sup> STASZ, cod. 060, S. 611.

<sup>253</sup> STASZ, cod. 060, S. 616.

<sup>254</sup> STASZ, cod. 060, S. 619 f.

<sup>&</sup>lt;sup>255</sup> Siehe hierzu oben Anm. 153.

erläutert und durch die Maienlandsgemeinde bestätigt: Einleitend wurde festgehalten, dass die Landleute nach den «gedeylichste(n) Mittel(n)» suchten, um «dem Gott- und Ehrvergessenen, Seel- und Vatterlandsverderblichen Trölen und Practicieren umb die Ehr und Ämbter möge abgeholfen und unterbrochen werden, damit Gott durch diß so schwehre Laster nit zum Zorn gereitzet, über unßers liebes Vatterland die Straff Gottes nit gezogen, sonder in glücklichem Ruhestand noch fürbaß erhalten werden möge.» Im ersten Artikel wurde festgehalten, dass «Laut und in Krafft der dreven Länderen ersten Bunds (gemeint ist der Bund von 1315, OL) keiner in Unserem Land ein ambt, es seve Ein geistliches oder Weltliches Ambt, mit Mieth und Gaaben, mit Essen und Trincken bezahlen, old durch andere ohnerlaubte Mittel und Weeg suchen noch besitzen solle, sonder welcher ein Ambt mit Mieth und Gaaben, mit Essen und Trincken bezahlen wurde, durch sich selbsten, old durch andere erkaufft, erjaget und ertrölet, es seye waß für ein Amt es wolle und von welchem Gewald selbiges besetztet werde, der solle Laut und vermög nachgesetzter Erläuterung angesechen, und ohnablässig abgestrafet werden.» In die Bestrafung miteinbezogen werden sollten auch die «Jäger» in den einzelnen Kirchgängen, welche Wahlwerbung zu Gunsten von Wahlkandidaten betrieben; darin eingeschlossen sollten auch diejenigen sein, welche an Landsgemeinden mündlich mit Schreien die Wahl eines Kandidaten beeinflussten. Es wurden auch weitere potenzielle Praktizierer in die Verordnung miteinbegriffen: «Item die Verleumder, die Wirth, dero frauen und Kinder, auch dero nächste anverwandte, die Complotisten, und Welche andere umb ein ambt auskauffen.» Im zweiten Artikel wurde das «Dings zehren» von Neujahr hinweg bis zur Maienlandsgemeinde verboten (gegenüber der Praktizierverordnung von 1700 also deutlich ausgeweitet).256 Weiterhin gestattet sein sollte allerdings von der letztjährigen Maienlandsgemeinde bis zum Neujahr das Weinzahlen bis zu einem halben Taler bei besonderen Anlässen wie Hochzeiten, Kindstaufen oder Schiessanlässen. Im dritten Artikel wurden die Rats- und Amtleute unter ihrem Amtseid, die Landleute wie auch die Beisassen «bey Ihren Vaterlandseyde(n)» angehalten, Schuldige der Obrigkeit anzuzeigen. Der vierte Artikel regelte die Kundschaftsaufnahme, um mögliche Praktiziervorkommnisse zu entdecken, wobei neben den Wirten sämtliche «Mans oder Weibspersohnen» zur Aussage verpflichtet wurden. Der fünfte Artikel widmete sich «den Jägeren und Läufferen», welche potenzielle Wahlkandidaten mit Abpressen von Geld, Essen oder Trinken verfolgten. Gewählte wie nicht Gewählte sollten hierüber «Eydlich kundschafft» ablegen und von solchen «ohnschamigen Leuthen» berichten. Ein «solch überwisner Jäger und Läuffer» sollte – falls er ein Landmann ist – sechs Jahre seines Landrechtes verlustig sein, während ein Beisasse «für ein und allemahl von dem Land verwisen seyn» solle. Gewählte wie Nichtgewählte mussten 14 Tage nach der Wahlveranstaltung «ein gelehrten Eyd schwören», dass sie «deßwegen nichts gegeben, noch zu geben versprochen, noch für sich selbst, noch durch andere, auch darnach nicht geben, old bezahlen wollen noch sollen». Einzig «das Ordinari» durfte der neugewählte Ratsherr an die Ratsherren seines Viertels und an die Amtleute zahlen

<sup>&</sup>lt;sup>256</sup> Siehe oben S. 271, wo der Aschermittwoch als Beginn des Verbots festgesetzt wurde.

sowie den Landleuten nicht mehr als fünf Batzen. Im sechsten Artikel wurde festgelegt, dass ein überführter Tröler, «so ein Ambt erhalten, desselben entsezet, hundert Thaler Bueß dem Land verfallen und zehn Jahr lang aller Aembtern entäußert und ohnfächig seyn solle». Auch derjenige, «welcher das begehrte ambt nit erhalten», also trotz Praktiziererei nicht gewählt worden war, sollte «auch hundert Thaler Bueß abstatten, und zehn Jahr aller ämteren untauglich seyn». <sup>257</sup> Im Übrigen behielt sich laut dieser Verordnung der gesessene Landrat vor, jährlich eine Kommission von «unpartheysche(n) Herren zu ernamsen» unter Miteinbezug eines Landschreibers. Diese Kommission sollte jeweils vier Wochen vor und 14 Tage nach der Maienlandsgemeinde das Recht haben, «mit allen Trüwen und Verschwiegenheit Processieren und Kundschafft aufnehmen». Der Kommissionsbericht sollte dann vor dem gesessenen Landrat abgelesen werden, «damit die fehlbare ... ohnabläßlich gestraffet werden mögen». <sup>258</sup>

In der politisch bewegten Zeit des «Harten- und Lindenhandels» zwischen 1763 und 1765 spielten Wahlmanipulationen neuerlich eine grosse Rolle, wobei insbesondere der Schwyzer Pfauenwirt Karl Dominik Pfyl (1720–?) sich besonders exponierte. Pfyl, ein politischer Demagoge, gehörte zu den wichtigsten Vertretern der gegenüber Frankreich und seinen Soldpensionen ablehnend eingestellten Partei der «Harten». Im Gefolge der sich überstürzenden Ereignisse wurde Pfyl als Ratsherr, Landeshauptmann, Zeugherr, Salzherr und Postverwalter während kurzer Zeit in die Spitzen der schwyzerischen Führungsschichten gewählt. In seinem Wirtshaus zum Pfauen kam es regelmässig zu geheimen Versammlungen, wo er durch den Ausschank von riesigen Mengen Weins einzelne Landleute für sich und die Partei der «Harten» zu gewinnen suchte. Doch nach seinem Scheitern war sein Fall tief und seine Spuren verlieren sich nach seiner Flucht aus Schwyz; nicht einmal sein Todesdatum ist bis anhin bekannt. Efo

In den 1760er-Jahren kam Schwyz auch gemeineidgenössisch wegen Praktiziererei um die Landvogtei Lauis (Lugano) in Verruf: Die Wahl des Schwyzer Ratsherrn Caspar Dominik Gut (1710–1772) in diese Landvogtei erfolgte an der Landsgemeinde «in krafft der meyenlandtsgemeind zu Ybach vor der brugg» vom 6. Mai 1764, wobei Gut neben den allgemeinen Auflagegeldern an die Landleute in der Höhe von 1200 Gulden und der Zahlung von 600 Gulden in den «kasten» auch noch ein zusätzliches Sitzgeld an die Landleute zahlen musste. Anfänglich sollte dieses Sitzgeld 25 Schilling pro Landmann betragen, wurde dann aber bis auf einen «gute(n) gulden ermehret». <sup>261</sup> Bei der Vereidigung Guts als neuem Landvogt von Lauis kamen vor den eidgenössischen Gesandten aller-

<sup>&</sup>lt;sup>257</sup> STASZ, cod. 1895, S. 149–162 u. STASZ, cod. 1900, unpaginiert (Druck in: v. Reding-Biberegg, Landesämter, S. 71–74). Eine modifizierte Form mit einigen Ergänzungen dieser Praktizierordnung findet sich in STASZ, cod. 075, fol. 146r–149r («Vor gesessenen Landt Raht den 27. July 1754») (siehe den Abdruck weiter unten in Beilage III, S. 296–298).

<sup>&</sup>lt;sup>258</sup> v. Reding-Biberegg, Landesämter, S. 74.

<sup>&</sup>lt;sup>259</sup> Schilter, Geschichte, II. Teil, S. 174 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>260</sup> Schilter, Geschichte, II. Teil, S. 173.

<sup>&</sup>lt;sup>261</sup> STASZ, cod. 285, S. 19 f. Zuvor amtete Gut schon als Landvogt in Blenio (1748–1750, 1760–1762) und 1756–1758 in Locarno; zudem war er zwischen 1747–1767 wiederholt Gesandter an den Jahrrechnungen der ennetbirgischen Vogteien (Auf der Maur, Franz, Caspar Dominik Gut, in: HLS, Bd. 5, S. 827).

dings Bedenken auf: Obwohl das offizielle Schreiben des Standes Schwyz die Wahl von Caspar Dominik Gut allein aufgrund seiner Verdienste und durch kein Praktizieren bestätigte, gestand Gut in der persönlichen Befragung, dass er beträchtliche Geldmittel zu seiner Wahl in die Landvogtei aufgewendet hatte. Die ganze Wahl sei ihm mit den hochgesteigerten Sitzgeldern an die Landleute auf rund 6000 Gulden gekommen, wobei bloss 600 Gulden in die Landeskasse von Schwyz gekommen seien; der Rest sei an die Landleute verteilt worden. Trotz dieses Geständnisses konnten sich die Gesandten zu einer Eidleistung und Einsetzung des Schwyzers in sein Landvogteiamt durchringen, wobei aber Einschränkungen im Amtseid vorgenommen wurden: Gut sollte unter Weglassung der Worte schwören, dass er in dieses Amt «durch keine Pratiquen, Mieth noch Gaben erwählt worden sei». Wegen dieses Vorfalls wurde der Stand Schwyz von seinen Miteidgenossen jedenfalls ernsthaft ermahnt.<sup>262</sup>

EA 7/2, S. 945. Im folgenden Jahr wurde der Stand Schwyz wegen dieser Sache durch seine Miteidgenossen nochmals ermahnt, wie aus einem Schreiben der eidgenössischen Orte Zürich, Bern, Luzern, Uri, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen an Schwyz vom 7. Dezember 1765 hervorgeht: «Wir zweifflen keineswegs ihr u. g. l. a. e. werdet seiner zeit so wol aus dem abscheid als aus dem mundtlichen bericht euers gewesenen herren ehrengesandten vernohmen haben, was auf fehrndrig ennetbirgisch lobl. syndicat bey anlaas der installation des von eüer u. g. l. a. e. lobl. stande neüerwählt wordenen landtvogts gen Lauwiß für wichtige bedenken und schwierigkeiten obgewaltet und auf dießjährigs lobl. syndicat widerum in anzug gebracht worden, indemme bemeldt unser dermahlig gemeinsame landtvogt Guth zu Lauwiß nicht andrest als durch exceßiv ersteigerte auflaage und unmäßige kösten zu seinem amte gelangen können, obwohlen wir nun aus besondrer gegen eüch u. g. l. a. e. tragend freündeydtgnößischer achtung und in der besten zuversicht, es werde der neüe landtvogt deßen ohngeachtet seine amtsverwaltung gewüßenhaft und untadelich versehen, bewogen worden, deßelben ad interim beschehene installation zu genehmigen und zu ratificieren, so haben wir dannoch weder umhin gehen können noch wollen eüch u. g. l. a. e. dieser sache halber die trifftigsten vorstellungen zu machen. Es ist eüch u. g. l. a. e. ohne unser erinnern bekannt, daß excessive und mit dem einkommen der gemeinen ämtern disproportionierte anlaagen, sonderheitlichen aber das schädliche practicieren biethen bey den wahlen auf gemeinsame landtvogteyen zu allen zeitn als eine den allseitigen hohheiten unanständige und disreputierliche, den gemeinsamen unterthanen aber sehr beschwerliche und für die gewüßenhaffte justiz-verwaltung in den gemeinen herrschafften höchstbedenkliche sache angesehen und eben deßwegen von unßern in Gott ruhenden altvordren die kräfftigsten verordnungen und einen besonderen eyds-formul dagegen gemacht worden. Die ohnzuläßlichkeit und gefährlichkeit solch exceßiver auflaagen und die schlimmen und bedenklichen folgen des unerlaubten practicierens, biethen und steigerns bey den wahlen so wol vor die hoheiten als die gemeinen ämter seind so offenbahr und einleüchtend, daß selbige eüer u. g. l. a. e. anwohnend kluge einsicht unmöglich entgehen können und eben darum sind wir veranlaaset worden eüch u. g. l. a. e. ein solches den alten und neüen abscheiden entgegen stehendes verfahren in freündeydtgnößisch bester wohlmeinung zu gemüthe zu führen mit andringendem ersuchen ihr u. g. l. a. e. beliebt seyn wollet in zukonft dergleichen veranlaagungen in begründten beschwehrden vorzukommen, damit man nicht zu so unbeliebigen nothwendigkeith gemüßiget werde, bey mehreren dergleichen vorfallenheiten nah gemessner ausweisung der abscheiden zu verfahren, mithin die patente derjenigen gemeinsamen landtvögten, welche durch das spendieren und biethen auf ämter gelangt, nicht mehr zu honorieren, sondern dergleichen landtvögte ohne anders zu verweisen und von dem amt auszuschließen. Da wir aber bestens überzeuget sind, daß ihr u. g. l. a. e. mit uns die gleiche absicht und gesinnung ... (unleserlich) alles dasjenige beyzutragen, was zur ehre und ansehen der lobl. Eydtgnoßschafft zu beybehaltung guter ordnung und zue allgemeiner wohlfahrt des liebwerthesten vatterlands abzielet, so sollen wir auch nicht den mindesten zweiffel tragen, dann daß ihr u. g. l. a. e. eydtgnoßen diese

Einzelne Zeitgenossen nahmen verschiedentlich in ihren Schriften Stellung zum Praktizierwesen. Der Schwyzer Landmann Franz Michael Büeler (1642-1725) übte in seinem 1691 im Druck erschienenen Buch mit dem Titel «Politische Artzney für Erhaltung eines jeden Fryen Stands/insonderheit der Loblichen Eydtgnossenschaft» harsche Kritik an dem sich in höchstem Schwange befindlichen Praktizieren um Ämter: «Dises practiciern u. thrölen gereicht dem Vatterland zu doppletem Schaden: dann erstlich wird durch dise Gaaben u. Schenckungen offtermalen so vil ausgewürckt, daß der taugliche hindann gesetzt, der untaugliche aber zu denen Aembtern herfür gezogen wird; welches nit allein wider das Gewissen deß beförderten lauffet, weilen er als ein untauglicher die Aembter suchet, sondern auch dem Vatterland Schaden zufüget, denn er solches Ambt nit versehen kann, wie es deß Stands Nutzen u. Ehr erforderet. Zum anderen, weilen einem Stand nutzlich ist, daß er vermögliche und reiche Angehörige u. Underthanen habe u. keiner das seinige übel brauche, oder verschwende -. Die Erfahrnuß aber beweiset, sonderlich aber in denen Volcks-Ständen, daß durch das practicieren und tröhlen das Gut unnützlich verzehrt, und übel gebraucht wird, massen bereiths vil gewesen, welche ihr gantzes Haab u. Gut darmit durchgejagt haben. So wird auch durch die jenige, welche mit Mieth u. Gaaben, u. grossen Unkösten ihre Aembter erzwingen, u. erlangen, selten wol regiert - - -, dann diejenige, welche die Aembter mit unerlaubten Mitlen - suchen u. erzwingen, suchen nit den gemeinen Nutzen, nit die Ehr Gottes, sonder jhr eigene, nit den Stand, sonder sich reich zu machen. Frage man nach, welche Landvögt wol oder übel regiert haben, welche die Bawren halb geschunden, die Oberkeiten in jhren Rechnungen übernommen, u. jhre Regierung schandtlich versehen haben, man wird bald finden, welche jhre Vogteyen mit grossen Unkosten an sich gebracht, oder ob es ehrliche Leuth die solche nit mit ungerechten sachen bekommen, gethan haben, dahero die übele Regierung, weil der eigene Nutzen, die eigene Lieb eine Zerstöhrerin des gemeinen Nutzens ist.»<sup>263</sup>

Schon früher hatte der Schwyzer Conrad Heinrich Abyberg (1590-1670) in einem Sittengedicht seinem Ärger über die Trölerei und Praktizierei seiner Landleute um Ämter Luft verschafft und diese Vergehen an den Pranger gestellt.<sup>264</sup> Abyberg, welcher von 1654-1656 Landammann gewesen ist, soll in späterer Zeit sich sogar aus allen politischen Ämtern aus Verdruss ins Privatleben zurückgezogen haben.<sup>265</sup>

unsere harinfällig gethane vorstellungen zu gutem aufnehmen und den obhin freündteydtgnoßisch ... (unleserlich) gebrauch darvon zu machen belieben werdet. Da übrigens wir uns sammtlich der gnaden-bewahrung des allerhöchsten getrüwlich empfehlen. Geben und in gemeinem unserem nammen mit eüer und unser g. l. a. e der stadt Zürich secret-insigel verschlossen, den 7.ten Decembris 1765.»

<sup>&</sup>lt;sup>263</sup> Zit. nach Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte 2/1, S. 114 (Büeler, Politische Arznei, Zug 1691, S. 47 ff.). Zur Biografie von Franz Michael Büeler: Wiget, Josef, Franz Michael Büeler, in: HLS, Bd. 2, S. 804.

<sup>&</sup>lt;sup>264</sup> ST(YGER?), Sittengedicht.

<sup>&</sup>lt;sup>265</sup> v. Reding-Biberegg, Landesämter, S. 64, konstatiert dies aufgrund folgender Stelle im Gedicht:



Abb. 4: Landammann Konrad Heinrich Abyberg (1590–1670) ist wahrscheinlich der Verfasser eines Sittengedichts, in welchem er neben anderem auch die in Schwyz herrschende «Trölerei» heftig kritisierte. Gemäss Überlieferung soll er aus Ärger über die «Praktizierei» sich aus allen Ämtern zurückgezogen haben. (STASZ, Fotoslg. 50)

Auch Ausländer nahmen die Problematik des Ämterkaufs wahr, wie das Beispiel des aus Sachsen stammenden Christian Gottlieb Schmidt (1755-1827) zeigt. Dieser besuchte anlässlich seiner Schweizerreise 1786/87 auch eine Landsgemeinde in Schwyz und hielt die Eindrücke in seinem Reisejournal fest, wobei er auch Bemerkungen über den Stimmenkauf machte: «Die Aemter- und Landvoigteien Besezungen liefen ganz ruhig ab; wer das meiste bietet, bekommt die Stelle, und schindet davor in den Voigteien die Untertanen, um sein Geld wieder heraus zu ziehen. Das Geschenck womit solche Stellen erkauft werden. wird unter die Bürger und Landleute verteilet, so wie auch iedes einzelne männliche Individuum von der Pension partizipiret, welche der französische Hof den demokratischen Kantons für das Bündnis mit dieser Macht bezalet».266

# 2.9 Beisassen, Frauen und Kleriker als «Praktizierer»

Obwohl die im Alten Land Schwyz ansässigen Beisassen politisch vollkommen rechtlos waren und an der Landsgemeinde gar nicht teilnehmen durften, wurde in der im Jahre 1715 abgefassten Beisassenordnung festgehalten, dass sie «aller Trölereien, Tribens und Jagens (also aller Wahlagitationen) sich gentzlich

«Demuoth 4.

Wan ich betracht waß uff im treit,

Ein Jedeß Ambt bim gschwornen Eid,

Will lieber sein ein Underthan.

Dan bieten, sitzen oben an.»

(Ein schwyzerisches Sittengedicht, S. 81). Altlandammänner waren im Alten Land Schwyz bis an ihr Lebensende verpflichtet, die Ratssitzungen zu besuchen ausser Krankheit würde dies verhindern (Kothing, Landbuch, S. 166, «Wie ein Amman in Ratt soll gan.»): «Das ein yetlicher, so ye zu ziten unnsers Lanndtz amman gsin ist, den soll man dafürhin nit mer in Ratt geben; Er soll aber nüt dester minder schulldig sin in Ratt zu gan, dwyll er Lebt unnd das vermag, So dick man in Ratt Lütet oder darin kündett, wie ein Anderer Ratzherr, Es were dann, das einers verschulldette, das man Jnn hiesse still stan.» Siehe hierzu auch: Benz, Landammann, S. 188 f.

<sup>266</sup> SCHMIDT, Von der Schweiz, S. 226.

zu enthalten» hätten «by Verlierung des Beysaßenrechtß». <sup>267</sup> Inwieweit es zu Praktizierereien durch Beisassen tatsächlich gekommen ist, lässt sich nach dem bisherigem Kenntnisstand aus den erhaltenen Quellen nicht ermitteln. Immerhin muss festgestellt werden, dass es unter den einzelnen Beisassengeschlechtern ziemlich reiche Familien gab, die aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse durchaus die Möglichkeit besassen, Schwyzer Landleute in der politischen Meinungsbildung im Landrat oder in der Landsgemeinde zu beeinflussen. <sup>268</sup>

Wie aus den erhaltenen Quellen hervorgeht, machte sich verschiedentlich auch eine weitere politisch rechtlose Personengruppe der unerlaubten Wahlagitation schuldig, nämlich in einzelnen Fällen die Frauen. Wie allgemein bekannt ist, waren die Frauen in den alten Gesellschaften von einem passiven wie aktiven politischen Mitbestimmungsrecht ausgeschlossen;269 einzig Regentinnen aus Fürsten- und Königshäusern wie in geringerem Masse auch Äbtissinnen grösserer Klöster mit Herrschaftsbesitz übten politische Macht aus. 270 Für Schwyz ist belegt, dass eine Teilnahme von Angehörigen des weiblichen Geschlechts an einzelnen Landsgemeinden in sehr seltenen Fällen vorgekommen ist: 1516 fand gemäss des Berichts eines venezianischen Agenten in Schwyz eine Landsgemeinde statt, an der neben Knaben ab 10 Jahren auch Witwen teilnahmen.<sup>271</sup> Neben der Teilnahme von Frauen ist auch die Beteiligung von Knaben im Alter von 10 Jahren aufwärts aussergewöhnlich: Bis ins 16. Jahrhundert waren männliche Landleute erst ab dem 14. Altersjahr zur Teilnahme an der Landsgemeinde berechtigt; im Laufe des 16. Jahrhunderts wurde das Alter für die Teilnahme an einer Landsgemeinde auf 16 Jahre heraufgesetzt.<sup>272</sup> Wahrscheinlich war die Teilnahme von Frauen wie der noch nicht volljährigen Knaben eine Folge der Schlacht von Marignano im Jahre 1515, in welcher die Schwyzer zusammen mit den anderen eidgenössischen Orten eine verheerende und ausserordentlich verlustreiche Niederlage gegen Frankreich einstecken mussten. Laut Auskunft des Schwyzer Jahrzeitbuches müssen in dieser Zeit mindestens 177 Männer aus den sechs Vierteln des Alten Landes Schwyz in dieser blutigen Schlacht gefallen

<sup>&</sup>lt;sup>267</sup> Styger, Beisassen, S. 113 f. Politische Agitationen von Beisassen müssten genauer untersucht werden, was bis anhin ein Forschungsdesiderat darstellt.

Deutlich geht der Reichtum einzelner Beisassengeschlechter aus den Einkaufssummen hervor, welche diese für die Aufnahme ins Schwyzer Landrecht zu bezahlen bereit waren. 1716 kauften sich ins Landrecht ein: Peter Real für 1400 Gulden, Meister Hans Martin Tanner samt Sohn für 1000 Gulden, drei Brüder Büöcheler für 1500 Gulden, Meister Sebastian Heinrich Sager und Sohn für 1000 Gulden, Jakob Wikhart mit zwei Söhnen für 1350 Gulden, Jakob Castell (ein Tolerierter bzw. Jahrgelter!) und zwei Söhne für 1400 Gulden (dieser wurde zusätzlich verpflichtet, «in jede pfarrey unseres landts ein gantz sideneß Meßgwandt vndt in die Hauptpfarrei zuo schwytz auch ein gantz sideneß Meßgewandt, 2 leuiten rökh, stohl und manipol» zu zahlen (Styger, Beisassen, S. 432, Beilage XI). Zum gesellschaftlichen Aufstieg und Reichtum der ursprünglich nur tolerierten Familie Castell, welche ursprünglich aus Gressoney im Aostatal stammte, im Alten Land Schwyz: Auf der Maur, Tuchhandlung Castell.

<sup>&</sup>lt;sup>269</sup> Löther, Unpolitische Bürger.

Allgemein zum politischen Einfluss von Frauen im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit: Wunder, Herrschaft; Fössel, Königin.

<sup>&</sup>lt;sup>271</sup> Usteri, Emil, Frauen an der Schwyzer Landsgemeinde von 1516, in: Neue Zürcher Zeitung, Nr. 308, 5. Juli 1972.

<sup>&</sup>lt;sup>272</sup> Schuler, Schwyzerische Stimmrecht, S. 4.

sein.273 Ein gewaltiger Aderlass! Auch später nahmen in vereinzelten Fällen Frauen an der Landsgemeinde teil: Wie bereits erwähnt, verteidigte sich während des «Harten- und Lindenhandelns» auf der Schwyzer Landsgemeinde vom 21. Dezember 1763 in absolut unüblicher Weise in eigener Person die «Generalin» Josefa Elisabetha von Reding gegen die Anschuldigung, entgegen dem Verbot Söldner für Frankreich angeworben zu haben.<sup>274</sup> Ein solches offizielles Auftreten von Frauen auf der Landsgemeinde war allerdings eine absolute Ausnahme. Über das Trölen und Praktizieren bestand aber auch für Frauen – positiv ausgedrückt - eine zumindest indirekte Form der politischen Partizipation. Wie aus überlieferten Schwyzer Justizquellen hervorgeht, verstiessen Frauen wiederholt gegen das Praktizierverbot oder instrumentalisierten diese Verbote zu politischen oder aber auch anderen Zwecken. In der bereits erwähnten Praktizierverordnung von 1628 wurden auch Frauen in das Praktizierverbot integriert: Damals wurde durch den Rat und die Landleute an der Maienlandsgemeinde festgelegt, dass wenn «ain wyb solches uberfüöher von aines mans oder anderen wägen, stad es an dem gewalt harin zuo erkennen, wie die sach (im Text durchgestrichen) gestrafft sollen werden».<sup>275</sup> Auch in anderen Praktizierverordnungen werden Frauen als potenzielle Praktiziererinnen genannt, wie die vorangehenden Ausführungen mehrfach belegt haben. In den überlieferten Quellen lassen sich verschiedentlich auch einzelne Frauen persönlich fassen, welche sich des Praktizierens schuldig gemacht hatten: So wurde beispielsweise am 23. November 1666 eine gewisse Engelina, Ehefrau des Hans Lienhart Belmont, wegen «practicierens» zu einer Bussenzahlung von 50 Gulden verurteilt.276 Von besonderem Interesse ist dabei, dass neben Frau Engelina auch noch vier Männer zu Bussenzahlungen verurteilt wurden, der Bussenbetrag der Frau aber der höchste ist.<sup>277</sup>

Bereits erwähnt wurde die Tatsache, dass die Praktizierverbote durch einzelne Personen auch instrumentalisiert wurden, um beamtete Personen zu diskreditieren. So wurde beispielsweise in der Ratssitzung des 14. Juli 1744 Anna Marie Gwerder, Tochter des Zeno, zur Verantwortung gezogen, weil sie den Kaplan Abyberg beschuldigt hatte, dass dieser ohne Trölen nicht Kaplan geworden wäre. Auf ihre Entschuldigung hin wurde erkannt, dass sie bei offenen Türen knieend Gott, die Obrigkeit und Kaplan Abyberg um Verzeihung bitten solle und zwar in Begleitung des Landläufers an allen denjenigen Orten, wo sie solche Reden über die angeblichen Trölereien des Kaplans ausgestossen hatte.<sup>278</sup> Wie

<sup>&</sup>lt;sup>273</sup> Die Liste der Schwyzer Gefallenen der Schlacht von Marignano ist abgedruckt in: Jahrzeitbuch der Pfarrkirche St. Martin, S. 205-207.

Keller, Willy, «Frauen an der Schwyzer Landsgemeinde», in: Neue Zürcher Zeitung, Nr. 453 v. 28. September 1972, S. 25; siehe auch oben S. 264 f.

<sup>275</sup> STASZ, Akten 1, Theke 96.

STASZ, cod. 2490, S. 12r. Wie aus dem Eintrag innerhalb des Bussenrodels hervorgeht, wurde die Busse später auf 25 Gulden reduziert.

<sup>&</sup>lt;sup>277</sup> STASZ, cod. 2490, 12r-12v.

<sup>&</sup>lt;sup>278</sup> STASZ, cod. 070, S. 599. Vermutlich handelt es sich bei diesem «Kaplan Abyberg» um Carl Ignaz Abyberg (1710-1784), welcher Kaplan der Sebastians- und Rochuskapelle in Schwyz war und während 29 Jahren die Bergmission auf dem Stoos versah (Zwicky von Gauen, Ab Yberg, S. 445).

aus diesem Beispiel hervorgeht, wurde der Vorwurf Ämter ertrölt zu haben, auch gegenüber Klerikern vorgebracht, wobei wir uns allerdings bewusst sein müssen, dass dieses als Simonie bezeichnete Vergehen schon seit spätantiker Zeit-wie weiter oben schon bemerkt wurde - kirchenrechtlich verfolgt wurde.<sup>279</sup> Der Begriff Simonie ist eine Ableitung des Namens des Zauberers und Hochstaplers Simon Magus, von welchem in Apg. 8, 18 ff. berichtet wird: «Als Simon sah, dass durch die Handauflegung der Apostel der Geist verliehen wurde, brachte er ihnen Geld und sagte: ,Gebt auch mir diese Macht, damit jeder, dem ich die Hände auflege, heiligen Geist empfängt!' Petrus sagte aber zu ihm: Dein Silber fahre mit dir ins Verderben, wenn du meinst, die Gabe Gottes lasse sich für Geld kaufen!'» Von besonderer Problematik war die Simonie im Gebiet der Innerschweiz: Denn in dieser Region erlangten entweder die Pfarrgemeinden oder die Landesobrigkeit häufig schon in spätmittelalterlicher Zeit das Pfarrwahlrecht; so wurde 1433 dem Land Schwyz durch Kaiser Sigismund das Privileg verliehen, alle jene Pfarrkirchen mit Geistlichen zu besetzen, welche bis anhin vom Reich mit solchen versehen worden waren.280 Bestätigt wurde dieses als Gewohnheit bezeichnete Vorrecht durch Papst Julius II. im Jahre 1513.281 Nahezu sämtliche Seelsorgerstellen wurden durch diese Institutionen (Land Schwyz, Pfarrgemeinden) besetzt.282 Durch die klerikalen Würdenträger speziell problematisch wurde dabei die Tatsache empfunden, dass sich die weltlichen Behörden und die Kirchgemeinden auch ein Absetzungsrecht eines nicht mehr gefälligen Klerikers ausbedungen hatten. Die Geistlichen waren den weltlichen Amtleuten in den einzelnen eidgenössischen Länderorten beinahe gleichgestellt und mussten sich periodisch einer Wiederwahl stellen. So beklagte sich beispielsweise der päpstliche Nuntius Ladislaus d'Aquino (1546–1621) zu Beginn des 17. Jahrhunderts, dass die Schwyzer Pfarrer, um sich beim Volk für die Wiederwahl beliebt zu machen, zu den unwürdigsten Mitteln greifen müssten.<sup>283</sup> Treffend formuliert der Kirchenhistoriker Alois Rey über die Abhängigkeit des ansässigen Weltklerus von der Gunst des schwyzerischen Kirchenvolks Folgendes: «Vielleicht fällt von diesem Sachverhalt her auch etwas Licht auf die ewigen Anstände wegen der Geistlichen, die Wirtshäuser besuchten, Gelage und Spiele veranstalteten, an Truppenschauen, Schützenfesten, Bären- und Wolfshetzen teilnahmen: es mag sich hier die Not einer Wahlpropaganda durch Popularitätshascherei mitäußern.»<sup>284</sup> Exemplarisch lässt sich dies am Beispiel des in Küssnacht von 1632-1635 tätigen Pfarrers Christof Nadig (†1642) aufzeigen, welcher 1635 durch die Kirchgenossen nicht mehr wiedergewählt wurde. Die Kirchgenossen begründeten die Abwahl Pfarrer Nadigs mit dessem «großen Unwesen und

Guth, Hans-Jürgen, Simonie, in: Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 9, Freiburg/Basel/Rom/Wien 2000, Sp. 607 f.; Schieffer, R., Simonie, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 7, München 1999, Sp. 1922–1925.

<sup>280</sup> STASZ, Urk. 376.

<sup>&</sup>lt;sup>281</sup> STASZ, Urk. 845; siehe hierzu: Frei, Pfarrwahlbulle.

<sup>&</sup>lt;sup>282</sup> Pfaff, Pfarrei, S. 228–233; Blickle, Innerschweiz; Fink, Luzerner Nuntiatur, S. 30 f. Zur Stellung des Klerus im Alten Land Schwyz zu Beginn der Frühen Neuzeit: Keller, Rat und Geistlichkeit.

<sup>&</sup>lt;sup>283</sup> Rey, Schwyzer kirchenpolitische Probleme, S. 553; siehe auch Förster, Nuntius Ladislaus d'Aquino, S. 15.

<sup>&</sup>lt;sup>284</sup> Rey, Schwyzer kirchenpolitische Probleme, S. 553.

seinem ärgerlichen Lebenswandel». Nadig stellte dies in seiner Verteidigung vor den verantwortlichen Klerikern des Bistums Konstanz in Abrede. Stattdessen gab er an, dass seine Weigerung vor der Küssnachter Kirchgemeinde, um seine neuerliche Wiederwahl als Pfarrer anzuhalten, seine Abwahl verursacht habe. Die bischöfliche Kurie schrieb, dass es «spöttlich und den Priestern schmählich (sei), daß sie alle Jahre wieder aufs neue um die Pfründe bitten müssen. Kein Knecht muß den Meister jährlich um den Dienst bitten.»<sup>285</sup> Ebenso soll der Küssnachter Kaplan Franz Karl Sidler (†1753) 1718 seine Wahl zum Pfarrer der Pfarrkirche Küssnacht mittels der Zahlung von Mahlzeiten und Geldgeschenken befördert haben, so «wie es seine Vorgänger getan» haben.286 Dies wurde durch den Schwyzer Landrat auf das Schärfste verurteilt.<sup>287</sup> Auch noch Ende des 18. Jahrhunderts kam es zu Simonievorwürfen, wie anhand des bekannten Schwyzer Geschichtsschreibers und späteren Schwyzer Pfarrherren und bischöflichen Kommissars Thomas Fassbind (1755–1824) überliefert ist: Dieser verzichtete im Jahre 1794 auf seine Wahl zum Kaplan in Steinen, da er verdächtigt worden war, diese Pfründe um 500 Gulden erkauft zu haben bzw. dass er den Steinern im Falle seiner Wahl versprochen haben soll, auf seine Kosten die Kirche zu reparieren.<sup>288</sup> Zumindest in ihren südlichen Herrschaftsgebieten, den ennetbirgischen Vogteien, suchten die urschweizerischen Orte schon früh die Simonie um Pfarreipfründen zu unterbinden: So findet sich etwa schon zum Jahre 1567 ein Beschluss der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden, der als Folge eines Visitationsberichts von Karl Borromäus erlassen wurde. Insbesondere die Simonie um Pfarrpfründen wurde hier unter Strafe gestellt. 289

# 2.10 Praktizierverbote in den angehörigen Landschaften des Standes Schwyz

In den vorangehenden Ausführungen wurde vor allem das Alte Land Schwyz behandelt. Wie aber waren die Verhältnisse in den angehörigen Landschaften? Vor allem aus der March haben sich verschiedene Quellen erhalten, welche hier- über Auskunft geben. Bekanntlich war die Landschaft March 1414 ins Landrecht des Alten Landes Schwyz getreten, wobei die Beziehung zwischen diesen beiden Landschaften aber eindeutig zu Gunsten des Alten Landes Schwyz ausgerichtet war und die March in einem deutlichen Abhängigkeitsverhältnis stand. Trotzdem war die Märchler Selbstverwaltung mit eigener Landsgemeinde, Rat und

<sup>&</sup>lt;sup>285</sup> Wyrsch, Pfarrkirche, S. 40.

<sup>286</sup> Ebd., S. 45.

<sup>&</sup>lt;sup>287</sup> STASZ, cod. 060, S. 626, Beschluss des gesessenen Landrats v. 17. Mai 1718: «Auf beschechen anzug wie dz underschidliche enormitet bey conferierung der pfarrpfruondt in Küssnacht vorbeigegangen, wie wenig dz oberkeithliche recomendationsschreiben wegen h(err) caplan Abibergs respectiret worden und dz der nüwe erwehlte h(err) pfarrherr iedem kilchgnossen 20 ß undt den herren räthen 2 gastmahl zuogeben versprochen habe. Alß ist erkent, dz wir in unserem gantzen landt nit gestatten wollen dz umb und von wegen geistlichen pfrüönden weder vor noch nach der election einigen pfennigs werth genommen noch gegeben oder versprochen werden solle.»

<sup>&</sup>lt;sup>288</sup> Ochsner, Pfarrer, S. 16.

<sup>&</sup>lt;sup>289</sup> Schneller, Merkwürdiges Verkommniß, S. 246, Art. 39.

Gericht relativ weit ausgebildet.290 Aufgrund der Tatsache, dass die Landschaft March an keinen finanziell einträglichen Vogteien beteiligt war, könnte man vermuten, dass Trölereien um Ämter hier weitaus weniger vorgekommen sind. Trotzdem kam es auch in der March zu Stimmenkauf und Wahlbetrügereien: So beschloss beispielsweise der Schwyzer Landrat am 10. Juli 1627, dass Landammann Abyberg samt einem Landschreiber in die March geschickt werden sollen, um vorgekommene Trölereien zu untersuchen.<sup>291</sup> 1698 wurde an der Landsgemeinde versucht, für die Wahl in die Märchler Ehrenämter das Los einzuführen. Allerdings verwarf die Landsgemeinde diesen Antrag.<sup>292</sup> Diese Belege zeigen, dass auch in der March im 17. Jahrhundert Wahlmanipulationen durch Stimmenkauf praktiziert wurden. Insbesondere zu Beginn des 18. Jahrhunderts haben sich weitere Quellen hierzu erhalten: Der gesessene Landrat von Schwyz schickte am 20. Mai 1724 in obrigkeitlicher Manier eine Praktizierordnung nach dem Märchler Hauptort Lachen, «da ihnen (dem Schwyzer Rat) die unordnung der landsgemeinde der March zu ohren gekommen» sei.<sup>293</sup> Gemäss dieser Verordnung sollte in Zukunft jeder seines Amtes verlustig gehen, im Falle er dieses Amt durch unlautere Mittel sprich durch Wahlbestechungen erlangt hatte, sei es durch das Bezahlen von Speis und Trank oder durch andere unlautere Mittel.<sup>294</sup> Allerdings muss dieses obrigkeitliche Mandat nicht viel genützt haben, denn der Schwyzer Landrat sah sich am 25. April 1740 neuerlich gezwungen, ein gegen das Trölen in der March gerichtetes Mandat zu erlassen, um zu verhindern, dass dieser Misssstand «je lenger je mehr in schwung kommen wolle». Deshalb sei dies «durch ein hochoberkeitliches Mandat ... bey hoher straff und ungenad für ein und alle mahl verbotten und aberkennt». 295 Allerdings scheint auch dieses Verbot nur wenig Wirkung gezeigt zu haben, denn 1769 kam es zu einem neuerlichen Verstoss gegen das Trölverbot, als ein Bewerber um das Märchler Landschreiberamt im Falle seiner Wahl jedem Landmann 25 ß anbot. Dies empfanden die Landleute als einen «ungewohnten, abscheulichen mißbrauch» und bestätigten stattdessen den bisherigen Amtsinhaber, Johann Franz Diethelm, mit einhelligem Mehr.<sup>296</sup> Auch in Küssnacht kam es anlässlich der Wahl des neuen Landschreibers im Jahre 1830 zu argen Trölereien.<sup>297</sup> Schon im 18. Jahrhundert wurde das Praktizieren der (politisch eigentlich rechtlosen) Beisassen in der Landschaft Küssnacht verboten.298

<sup>&</sup>lt;sup>290</sup> Ausführlich zur Selbstverwaltung der March im Spätmittelalter und in der Frühneuzeit: Hegner, Geschichte der March.

<sup>&</sup>lt;sup>291</sup> STASZ, cod. 015, S. 274.

<sup>&</sup>lt;sup>292</sup> Hegner, Geschichte der March, S. 99.

<sup>&</sup>lt;sup>293</sup> Zit. nach Hegner, Geschichte der March, S. 99.

<sup>&</sup>lt;sup>294</sup> Ebd.

<sup>&</sup>lt;sup>295</sup> STASZ, cod. 070, S. 381.

<sup>&</sup>lt;sup>296</sup> Hegner, Geschichte der March, S. 99.

<sup>&</sup>lt;sup>297</sup> Truttmann, Chronik, S. 169 f.

<sup>&</sup>lt;sup>298</sup> In der Beisassenordnung im «Libell der Landschaft Küssnacht» von 1769 findet sich der Artikel «Von trölen oder mutschelen der beysäsen». Im Artikel ist Folgendes formuliert: «Die Beisassen dürfen sich keiner Landesämter ohne Ausnahme annehmen, auch nicht der Pfarrei- und Kaplaneipfründen. Sie dürfen auch die Rats- und Gerichtsurteile nicht disputieren.» (Zit. nach Wyrsch, Donauer, S. 140).

#### 3. WAHLMANIPULATIONEN IM 19. UND 20. JAHRHUNDERT? EIN AUSBLICK BIS IN DIE GEGENWART

#### 3.1 Praktizieren im 19. Jahrhundert

Der Untergang der alten Eidgenossenschaft 1798, als Folge der Invasion französischer Truppen, veränderte unter dem Diktat Frankreichs die politischen Verhältnisse im Gebiet der heutigen Schweiz in grundlegender Weise.<sup>299</sup> Politische Amter innerhalb des durch Frankreich aufoktrovierten helvetischen Einheitsstaates waren für die meisten Personen politisch unattraktiv; nur mit grösster Mühe konnten Personen in den verschiedenen Regionen der Schweiz zur Mitarbeit in den politischen Institutionen auf den verschiedenen staatlichen Ebenen gefunden werden. Einerseits mangelte es sehr häufig an geeigneten Personen, andererseits verweigerten viele, durchaus fähige Männer aus den unterschiedlichsten Gründen ein stärkeres politisches Engagement.300 Dieses geringe Engagement von politisch fähigen Personen für den helvetischen Zentralstaat war auch im Kanton Schwyz verbreitet: In verschiedenen Gemeinden lassen sich in Ämter der «Munizipalität» gewählte Personen feststellen, welche schon nach kurzer Zeit ihr Amt aufgaben oder gar nicht erst anzutreten bereit waren.301 Dies änderte sich mit dem Ende der Helvetik und der Überwindung der Mediationsverfassung. Die restaurativen Kräfte, deren politisches Ideal eigentlich im Staat des Ancien Régime von vor 1798 lag, setzten ihr altbekanntes Instrumentarium der Wahlmanipulation und Bestechung zur Durchsetzung ihrer Interessen ein. Ein typischer Vertreter dieser Politikergeneration ist beispielsweise Ludwig (eigentlich: Aloys) Auf der Maur (1779–1836), welcher sich in selbstherrlicher Weise seit dem Erwerb der im Lauerzersee gelegenen Insel Schwanau im Jahre 1808 bisweilen auch als «chevalier de Schwanau» bezeichnete. Dieser zahlte im Jahre 1824 für seine Wiederwahl ins Statthalteramt eine recht ansehnliche Summe Bestechungsgeld.302 Ebenso verteil-

«An den Bürger Regierungs-Statthalter des C(antons) Linth.

Die Municipalität der Gemeinde Lachen.

Bürger Regierungs-Statthalter!

Wir sehen uns genöthiget, Ihnen anmit anzuzeigen, daß einige unserer Mitglieder, als l. Fridli Rüttimann und l. Johann Anton Diethelm uns abgeschlagen haben, in der Municipalität-Versamlung jemals mehr zu erscheinen, und daß selbe diese Charge gar nicht mehr tragen wollen; deßwegen, das uns übrigen 3 Gliedern eben um so viel mehr auch beschwerlich fällt die Municipal-Geschäfte allein oder auch mit Suppleanten immer zu verrichten, als wir auch sonst wir dieselben uns davon entledigen zu können wünschten, wann es möglich wäre. So ersuchen wir Sie anmit, daß Sie uns hierüber melden möchten, wie sowohl wir 3 übrige Mitglieder als die 2 andren Bürger uns hiebey zu benehmen haben.» Siehe auch v. Reding-Biberegg, Landesämter, S. 75.

<sup>&</sup>lt;sup>299</sup> Allgemein zu diesen Ereignissen und der Zeit der Helvetik im Gebiet der Schweiz und speziell im Kanton Schwyz: Adler, Entstehung; Gerig, Herrschaft.

<sup>&</sup>lt;sup>300</sup> Siehe beispielsweise: Wymann, Munizipalität, S. 149–151; Hammel, Wahlen; Morosoli, Zweierlei Erbe, S. 152–158.

Als Beispiel die «Munizipalität» Lachen im Kanton Linth (STASZ, Akten 1, Theke 282, Schreiben vom 29. Januar 1800):

Wyrsch-Ineichen, Landammann Nazar von Reding-Biberegg, Teil 1, S. 26 f. Allgemein zur Biografie des Ludwig Auf der Maur: Auf der Maur, Die Auf der Maur, S. 417–419.

te er nach dieser Wahl «kufenweise Most, Käse und Brot in jeder gewünschten Menge unter die Landleute». 303 Aber auch Auf der Maur scheint gegenüber der Annahme von Bestechungsgeldern und -geschenken nicht abgeneigt gewesen zu sein: Anlässlich der Anschlussgelüste des St. Galler Bezirks Uznach an den Kanton Schwyz im Jahre 1814 soll der damalige Landesstatthalter Auf der Maur von dem St. Gallenkappeler Gemeindeammann und Wirt Lorenz Alois Raymann (1771–1846) eine «silberne Caffathiere» und ein Degen, alles im Wert von etwa 20 Louisdor, als Geschenk erhalten haben. Auch soll Auf der Maur dem Gemeindeammann Raymann geraten haben, dass zur Beförderung des Anschlusses des Bezirks Uznach an Schwyz es von Nutzen sei, einzelnen Schwyzer Ratsherren etwas zukommen zu lassen («man solle ein paar H. von Schwyz etwas geben».) 304

Die konservative Einstellung der Mehrheit der Schwyzer Landleute verhinderte wirksame Massnahmen gegen den Stimmenkauf: So versuchten auf der Maienlandsgemeinde vom 24. April 1825 der fortschrittlich gesinnte Siebner Josef Dominik Jütz (1773–1857) und der Ratsherr Reding Neuerungen beim Volk beliebt zu machen: Unter anderem sollte das Trölen abgeschafft, das Landrechtsbuch revidiert und insbesondere nicht mehr anwendbare oder sich sogar widersprechende Gesetze und Verordnungen zu Gunsten einer besseren Organisation des Kantons ausser Kraft gesetzt werden. Diese Bestrebungen fanden bei den Landleuten allerdings keinen Gefallen und das Anliegen wurde abgeschmettert.<sup>305</sup>

Auch anlässlich der Wahl des Franz Maria Suter (1790–1842) aus dem Muotathalerviertel 1828 in den gesessenen Landrat kam es zu Unstimmigkeiten: Am 7. Juni 1828 verzeichnet das Ratsprotokoll die «Beeydigung des neu eintrettenden Rathsgliedes im l(oblichen) Muthathalerviertels in der Person H. Fürsprech Franz Maria Suters». 306 In der nachfolgenden Sitzung vom 14. Juni 1828 beschuldigte Ratsherr Clemens Steiner (1789–1855), «daß H(err) Rathsherr Suter gegen die Practicierordnung in den Rath gekommen» sei. Dabei rekurrierte Steiner insbesondere auf den Artikel 8 der am 28. April 1817 erlassenen Ratsordnung und erklärte, «daß er nicht neben ihm sitzen werde, indem, wie er glaube, erweislich seye, daß er vor seiner Erwählung Gaben versprochen u. gegeben habe». In seiner Verteidigung hob Ratsherr Suter hervor, «daß niemand wurde sagen können,

<sup>303</sup> v. Reding-Biberegg, Landesämter, S. 75.

<sup>&</sup>lt;sup>304</sup> Wickli, Politische Kultur, S. 232. Zur Biografie von Lorenz Alois Raymann: HBLS, S. 544.

<sup>305</sup> Meyer von Knonau, Gemälde, S. 185.

<sup>306</sup> STASZ, cod. 475, S. 127.

STASZ, cod. 475, S. 134 ff. Der erwähnte Artikel 8 der gedruckten Ratsordnung vom 28. April 1817 lautet: «Es solle genau bey der alten Ordnung sein Verbleiben haben, daß kein neuerwählter Rathsherr vor Verfluß von 14 Tagen nach seiner Wahl, Sitz im Rath habe. Auch solle jedes Mal vor seinem Eintritt die Anfrage im Rath gemacht werden, ob derselbe durch Mieth oder Gaben oder Versprechungen, durch ihn oder andere den Rathsplatz gesucht habe; und wenn Jemand glauben sollte oder später erwiesen würde, daß bey solcher Wahl gegen die Prakticir-Ordnung gehandelt worden sey, dem solle kein Zutritt in die Rathsstube gestattet seyn, und wer dessen ungeachtet für den Zutritt rathen sollte, verfällt in Gl. 100, Buße.» (STASZ, Akten 1, Theke 56, «Allgemeine Raths-Ordnung sowohl für den Hochweisen Ganzgesessenen, als auch Innern Landrath» vom 28. April 1817, S. 3 f., Art. 8); siehe auch STASZ, cod. 1835, S. 223.

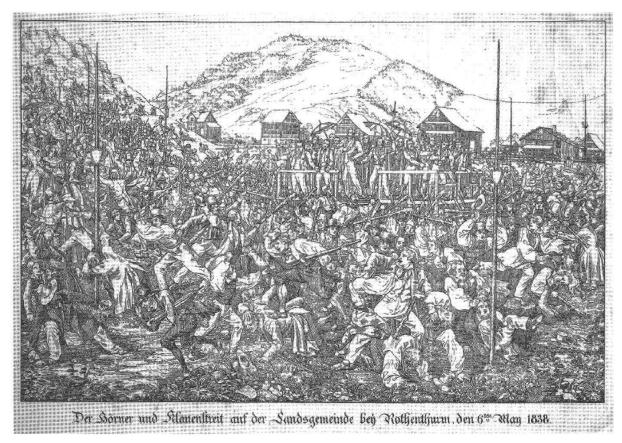


Abb. 6: «Hörner- und Klauenstreit» auf der Landsgemeinde bei Rothenthurm am 6. Mai 1838. Lithografie von Martin Disteli (1802–1844). (STASZ, Graph. Slg.)

daß er vor Ernennung als Rathsglied jemandem ein Geschenk verheißen oder Versprechungen gemacht oder daß er auf unrechtem Wege in diese Behörde ernennet worden». Suter betonte allerdings, dass er «wohl ... nicht absagen (könne), daß sein Schwager H(err) Oberst Carl Dominic Castell nicht ein Zabig den entferntern Viertelsleuten versprochen habe».308

Auf Antrag des Altlandammanns und Pannerherrn Franz Xaver von Weber wurde auf der ordentlichen Kantonslandsgemeinde vom 26. April 1829 durch die Landleute beschlossen, dass «künftighin bei Rathsherrenwahlen jeder Erwählte befugt seyn (solle), wie vor der Revolution fünf Batzen auf jeden Viertelsgenoßen zu geben, ohne daß solches als Trölerei solle angesehen werden». <sup>309</sup> Insbesondere in den politisch besonders hitzigen 1830er-Jahren lassen sich verschiedentlich Wahlbestechungen feststellen. Dem liberalen Landammann Nazar von Reding (1806–1865) waren 1834 die vor allem durch konservative Kräfte vorangetriebenen Wahlumtriebe so zuwider, dass er aus Verdruss seinen Rücktritt anerbot. <sup>310</sup> Insbesondere im sogenannten «Hörner-und-Klauen-Streit» von 1838 fan-

Unter dem innerschweizerischen Begriff «Zabig» wird eine «Vesper» am späteren Nachmittag verstanden

STASZ, cod.305, S. 125. Ausführlich kritisierte Leonard Karl Inderbitzin (1774–1838) diesen Landsgemeindebeschluss bezugnehmend auf frühere Praktizierverordnungen (Inderbitzin, Vaterländisches Gespräch, S. 73–79, Kap. 7 «Vom Practicieren»).

Steinauer, Geschichte des Freistaates Schwyz, Bd. 2, S. 199; Wyrsch-Ineichen, Landammann Nazar von Reding-Biberegg, Teil 1, S. 74.

den dann solche Mittel eine weite Verbreitung. In dieser Auseinandersetzung handelte es sich ursprünglich um einen Streit um den Nutzen an der Oberallmeind. Dabei ging es um die Auftriebsrechte von Vieh auf die Oberallmeind: Während die sogenannten «Klauenmänner» die Interessen der nichtbäuerlichen oder nur Kleinvieh besitzenden Genossen vertraten, standen die «Hornmänner» vor allem auf der Seite der Grossviehbesitzer.311 Diese Auseinandersetzung wurde durch die liberalen und konservativen Kräfte innerhalb des Kantons für ihre eigenen Auseinandersetzungen instrumentalisiert. Vor allem im Vorfeld der sogenannten «Prügellandsgemeinde von Rothenthurm» vom 6. Mai 1838 fanden massive Agitationen von liberaler wie konservativer Seite statt, bei welchen auch vor Wahlbestechungen nicht zurückgeschreckt wurde. Bekannt sind die Wahlbestechungen des aus Lachen stammenden Franz Joachim Schmid (1781–1839), ein Anhänger der konservativen Hornmänner, welcher in der Geschichte des Kantons Schwyz dieser Zeit eine besonders zwielichtige Rolle spielte.<sup>312</sup> Der aus Einsiedeln stammende Landmann Beat Weidmann stellte an den Grossen Rat des Kantons Schwyz am 10. März 1838 den Antrag, dass auf der Kantonslandsgemeinde folgendes Traktandum aufgenommen werden möge: «Es möchte die h(ohe) K(antons) Gemeinde beschließen, daß im ganzen Umfange des Kantons alles sogenannte Tröölen um Ämter durch Ausspendung von Geld, zu Trinken zahlen etc. unter hoheitlicher Straffe verbotten seye.»313 Tatsächlich wurde dieser Antrag wortwörtlich als Traktandum VII für die Kantonslandsgemeinde vom 6. Mai 1838 durch den Grossen Rat akzeptiert, wobei der Kommentar zur offiziellen gedruckten Publikation der Traktandenliste vom 31. März 1838 von besonderem Interesse ist: «Der Große Rath bringt Euch auch diesen Vorschlag hiermit ebenfalls einfach zur Kenntniß und hält nicht fuer noetig, demselben irgend welche Bemerkungen beizufuegen.»314 Die in Sursee gedruckte, antiklerikal und antikonservativ eingestellte Zeitung «Der Eidgenosse» vom 17. April 1838 zitiert diese grossrätliche Stellungnahme mit der knappen und höhnischen Bemerkung, dass dies «den grossen Rath treffend» charakterisiere.315 Aufgrund der sich überstürzenden Ereignisse auf der «Prügellandsgemeinde» von Rothenthurm im Jahre 1838 kam das von Beat Weidmann traktandierte Trölverbot vor den Landleuten nicht mehr zur Abstimmung. Allerdings wurde das Traktandum keineswegs vertagt: Auf der ordentlichen Kantonslandsgemeinde vom 3. Mai 1840 sollte dieses Traktandum erneut zur Abstimmung kommen,316 wobei aber der

Allgemein zum «Hörner- und Klauenstreit» von 1838: Steinauer, Geschichte des Freistaates Schwyz, Bd. 2, S. 207 ff.; Wiget, Geschichte, S. 153 f.; Meyerhans, Kanton Schwyz, S. 67–72; Horat, Hörner- und Klauenstreit.

<sup>&</sup>lt;sup>312</sup> Zur Biografie des Franz Joachim Schmid: Wiget, Lotterie, S. 32–38; Wyrsch-Ineichen, Kanton Schwyz äusseres Land, S. 7 ff.

<sup>313</sup> STASZ, Akten 1, Theke 514.

<sup>314</sup> STASZ, Akten 1, Theke 514.

<sup>&</sup>lt;sup>315</sup> Der Eidgenosse, Nr. 31, 17. April. 1838, S. 123.

STASZ, Akten 1, Theke 516: Ankündigung der Kantonslandsgemeinde durch den Grossen Rat des Kantons Schwyz vom 24. März 1840, Traktandum IV: Antrag des Beat Weidmann von Einsiedeln, «daß die h. Kantonsgemeinde beschließen möchte, daß im ganzen Umfang des Kantons alles sogenannte Trölen um Aemter durch Geldspenden, Trinkengeben u.s.w. unter hoheitlicher Strafe verbo-

Antragsteller Beat Weidmann zuvor seinen Antrag zurückgezogen hatte.<sup>317</sup> In diesen Jahren schoss vermutlich das auf Seiten der konservativen Hornmänner stehende Benediktinerkloster Einsiedeln immer wieder Geld zur Finanzierung des Wahlkampfes vor.<sup>318</sup> Ein zeitgenössisches Lied, verfasst von Johann Balthasar Ulrich (1817–1875), streicht die intrigante Rolle des Klosters Einsiedeln zu dieser Zeit in einzelnen Versen besonders heraus:

**«2.** 

Man weiß im Lande weit und breit Die Schwyzer Allmeindstreitigkeit, Und daß das Volk gespalten sei, In Klauen- und in Horn-Partei. Gar manches Kalb und manche Kuh Führts Klostergeld den Hörnern zu.

3.
Drei Tage soff man sich wie toll
Beim Ochsenwirt in Lachen<sup>319</sup> voll
Denn wer es mit den Pfaffen hält
Der kann dort saufen ohne Geld.
Man gab ihm außer Most und Wein
Zwei neue Taler obendrein.

13.Ach schauet wie die wilde WutDie Hände taucht in Bruderblut!O seht die Greuelszene an

ten seye.» Wie der Grosse Rath diesen Antrag schon vor 2 Jahren ohne Bemerkung Euch zur Kenntniß gebracht hat, so beobachten wir auch dieses Jahr das gleiche Verfahren, indem wir Euch jenen Antrag einfach vormerken, da der Antragsteller denselben seit 1838 nicht zurückgezogen hat.»

STASZ, cod. 300, S. 93. Siehe auch: Der Waldstätter-Bote, 4. Mai 1840, S. 143 mit dem Bericht der Landsgemeinde vom 3. Mai 1840: «Der Antrag des Bürgers Beat Weidmann von Einsiedeln das Trölen um Aemter betreffend wurde vom Antragsteller zurückgenommen.»

Siehe die Tagebuchnotizen von Abt Coelestin Müller im Jahre 1844 zit. bei Wyrsch-Ineichen, Freistaat, S. 261. Die liberale «Neue Zürcher-Zeitung» berichtet in ihrer Ausgabe vom 9. Mai 1838 (Nr. 56, S. 221): «Am Samstag vor der Gemeinde hielt Schmid in Lachen offene Tafel. Die Gelder von Einsiedeln wurden vor aller Augen im Kanton vertheilt, einzelne Hornmänner sollen mehrere Thaler bekommen haben.» S. 222: «Die Einsiedler werden darauf denken und andere mit ihnen, daß das Kloster so viel Dublonen für den Frieden zahlen muß, als es Gulden für den Unfrieden aussäete.» S. 222: «Darf die Eidgenossenschaft die große Partei der Freisinnigen im alten Lande dem durch Pfaffenlug und Trug fanatisirten Barbarenvolk von Schwyz aufopfern, ihr gutes Recht unterdrücken und die Eidgenossenschaft immer höhnen lassen? Es sind 2–3 Thaler Klostergeld auf den Mann bezahlt worden, also Geld genug, eine Okkupation zu bezahlen. Delenda est Carthago.» In der «Neuen Zürcher-Zeitung», Nr. 57, 11. Mai 1838 werden die Hornmänner als «Söldlinge des Klosters» bezeichnet.

Gemeint ist der bereits erwähnte Franz Joachim Schmid, welcher neben seinen verschiedenen öffentlichen Ämtern auch Wirt im «Ochsen» in Lachen war. Hier zeigt sich wieder einmal, wie selbst noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Wirte bzw. Besitzer von Wirtshäusern eine wichtige Rolle im politischen Leben einzelner Regionen spielten. Hierzu auch Glaus, Kanton Linth, S. 106 f. mit Bei-

spielen aus der Zeit der helvetischen Einheitsverfassung 1798-1803.

Die keine Zunge schildern kann! Nichts Schlechters gibts doch auf der Welt Als – Lachner Wein und Pfaffengeld.»<sup>320</sup>

Auch in den 1840er-Jahren kam es verschiedentlich zu Trölereien, obwohl das politische Interesse der Landleute in dieser Zeit – nicht zuletzt aufgrund des selbstherrlichen Regierungsstils des konservativen Regiments – massiv abnahm. Die Landsgemeinden waren häufig schlecht besucht und 1841 musste sogar per Gesetz der Amtszwang eingeführt werden, da sich immer weniger Landleute dazu bereit fanden, sich für ein politisches Amt zur Verfügung zu stellen.<sup>321</sup> Trotzdem kam es auch noch an der kantonalen Landsgemeinde vom 3. Mai 1846 zu Trölereien: Zugunsten der Wahl Theodor Abybergs zum Landammann wurde Geld geboten, was ihm schliesslich auch den Wahlerfolg beschied.<sup>322</sup>

# 3.2 Gesetzliche Massnahmen zur Verhinderung von Wahlmanipulationen im modernen Kanton Schwyz seit 1848

Der verlorene Sonderbundskrieg 1847 und die Gründung des modernen schweizerischen Bundesstaates 1848 brachte auch das Ende der politischen Institution «Landsgemeinde» im Kanton Schwyz auf Kantonsebene. Trotzdem blieben kriminelle Manipulationen bei Wahlen und Abstimmungen ein Bereich, welcher gesetzlich geregelt werden musste.

In § 26 der Verfassung des Kantons Schwyz vom 18. Februar 1848 wurden Wahlmanipulationen bzw. Wahlbestechungen verboten: «Alle Wahlumtriebe und Wahlbestechungen sind untersagt; die Strafe wird das Gesetz bestimmen.»<sup>323</sup> Auch in der am 23. Oktober 1898 revidierten und noch heute gültigen «Verfas-

- Lied nach der «Melodey. Das Münchner Pulver-Magazin.» mit dem Titel «Die schauderhafte Schreckenstat beim Rothenthurm am 6ten Mai 1838.», in: Charbon, «O Schweizerland», S. 411–414. Zum Verfasser des Liedes: MICHEL, «Landamme Chruselchopf», S. 166, Anm. 16.
- 321 Allgemein zum Amtszwang im Kanton Schwyz: v. Reding-Biberegg, Landesämter, S. 38–40.
- STASZ, Personalakten, Tagebuch von Joachim Schindler, S. 113 zum 3. Mai 1846: «Von schönem Wetter begünstigt wurde denoch die Gemeinde nicht zahlreich besucht im Bezirk Schwyz hörte man fast einstimig das der allgemein geachtete u. gelibte H(err) Bezirks Landaman Bärnardin Schilter zum Kt. Landamman gemacht werden, allein dieser redliche für die armen gutdeutende Mann gefält demjenigen Regiment nicht. So wurde auf die schändlichste (Art) verkündet u. verdächtigt. Warum? Weil er ihnen zu redlich ist. Am Abend oder tags vorher wurde für Abyberg geld geboten, wer selbem helfe, erhalt 5 Bz, 10 Bz, 15 Bz, 20 biß 35 Bz. Nur mit diesem Umbgäng erhilt Abyberg die Mehrheit und zwar noch keine große; das Volk trotz der großen Armuth, Theurung und Verdinstlosigkeit war so unzufriden über das Geldbiethen, und woher kommt es, daß Geld? Aus dem Kloster Einsidlen. Der neü im Aprill erwählte Abt ist ein Walthman Heinrich und öffnete schon früher seine Cassa ...» Siehe hierzu: Wyrsch-Ineichen, Landammann Nazar von Reding-Biberegg, Teil 2, S. 158; Kälin, Magistraten, S. 113. Einschränkend muss aber erwähnt werden, dass der Tagebuchschreiber Joachim Schindler, welcher sich vom Konservativen zum Liberalen wandelte, nicht immer objektiv war und Schindler ein Intimfeind des Landammanns Theodor Abyberg war.
- Amtliche Sammlung der Gesetze & Verordnungen des Kantons Schwyz, I. Bd. Umfassend die Jahre 1848 und 1849, Schwyz 1871, S. 55.

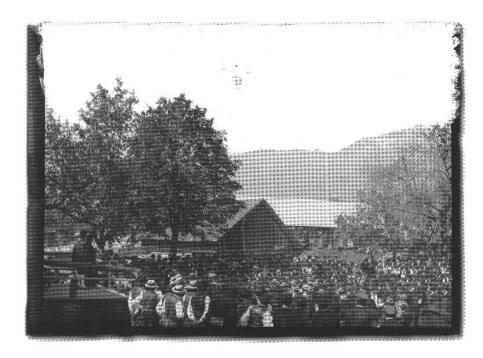


Abb. 2: Oberallmeindkorporationsversammlung (?) zu Ibach auf dem traditionellen Landsgemeindeplatz im späten 19. Jahrhundert, Fotografie des Ingenieurs Josef Bettschart (1843–1900). (STASZ, Fotosammlung Bettschart)

sung des eidgenössischen Standes Schwyz» wurde in § 19 festgehalten, dass Wahlbestechungen verboten sein sollen und die Höhe des Strafmasses durch das Gesetz festgelegt werden soll.<sup>324</sup> Tatsächlich wurde dieses Gesetz aber nie erlassen.<sup>325</sup> Immerhin wurde in der Abstimmungsverordnung vom 27. Juni 1922 in § 20 festgelegt, dass für jeden Stimmberechtigten das Geheimnis der Stimmabgabe gewahrt sein soll und «derselbe hiebei durch keinerlei Zureden oder Einschüchterungen beeinflusst» werden darf.<sup>326</sup> Im noch heute gültigen «Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen» vom 15. Oktober 1970 wurde in § 25.2 festgehalten, dass während der Stimmabgabe an der Wahlurne «niemand an der freien Ausübung seines Stimmrechts oder an der Wahrung des Geheimnisses gestört wird.»<sup>327</sup>

Problematisch war im Kanton Schwyz die Tatsache, dass Wahlen und Abstimmungen während langer Zeit in den Bezirken und Gemeinden durch das Prinzip des offenen Handmehrs ermittelt wurden und geheime Urnenwahlgänge unbekannt waren. Zwar wurde die kantonale Landsgemeinde mit der Kantonsverfassung von 1848 abgeschafft, aber in den Kreis- bzw. Bezirksgemeinden wie auch in den einzelnen politischen Gemeinden blieb die Versammlung sämtlicher berechtigter Bürger, welche mit offenem Handmehr abstimmten, weiterhin bestehen. Erst mit der Revision der noch heute gültigen Kantonsverfassung von 1898 wurde die Möglichkeit geschaffen, geheime Abstimmungen an der Urne

Schwyzer Rechtsbuch. Die Gesetzgebung des Kantons Schwyz mit Hinweisen auf das Bundesrecht und die Praxis der Gerichte und Verwaltungsbehörden, bearb. v. Paul Reichlin, Einsiedeln 1937, Nr. I. S. 6.

<sup>325</sup> Ebd., Nr. 1, S. 6, Anm. 39.

<sup>326</sup> Ebd., Nr. 24, S. 65.

<sup>327</sup> Systematische Gesetzsammlung Kanton Schwyz, Bd. 1, Nr. 120.100, S. 7.

durchzuführen. Für die Wahl des Kantonsrats wurde die geheime Abstimmung in den einzelnen Gemeinden eingeführt,328 während auf der Bezirks- und Gemeindeebene immerhin die Möglichkeit hierzu geschaffen wurde.<sup>329</sup> In der Folge wurde die Urnenabstimmung auf Bezirks- und Gemeindeebene für Wahlen und Abstimmungen recht zögerlich eingeführt: Trotz mehrfacher Vorstösse (1910, 1956, 1964, 1969) gibt es im Bezirk Schwyz noch immer keine geheime Abstimmung bei Wahlen, während 1984 bei Sachgeschäften die Urnenabstimmung nach zweimaliger Ablehnung schliesslich eingeführt wurde. Die übrigen Bezirke wie auch die meisten Schwyzer Gemeinden haben die geheime Urnenabstimmung eingeführt, während aber immerhin in einigen wenigen Gemeinden die Sachgeschäfte noch in heutiger Zeit an der Gemeindeversammlung entschieden werden und nur in besonderen Fällen ein Urnengang beantragt wird.330 1953 scheiterte in einer Volksabstimmung die Umsetzung des «Kantonsratsbeschluss vom 6. Oktober 1953 über eine Abänderung der Kantonsverfassung zur fakultativen Einführung des Gemeinderatsproporzes und der geheimen Abstimmung in den Bezirken und Gemeinden».331 Im Vorfeld der Abstimmung wurden in der sozialdemokratisch orientierten Zeitung «Schwyzer Demokrat» einzelne Artikel publiziert, in welchen Bezug auf die Problematik der öffentlichen Wahlversammlung genommen wurde. In einem Aufruf des Vorstands des kantonalen Gewerkschaftskartells zu Gunsten der Vorlage zu stimmen wurde Folgendes festgehalten: «Nur zu oft sehen wir in Gemeinden, wie sich Familien seit Jahrzehnten in die Schlüsselpositionen teilen oder sich sogar fast automatisch vererben und sich eine Art Dynastien gebildet haben, die dank ihrer starken materiellen Stellungen nicht nur auf die Geschäfte, sondern auch auf den einzelnen Bürger ihren massgebenden Einfluss ausüben können.»332 Unmittelbar vor der Abstimmung schrieb der nachmalige Regierungsrat und Nationalrat Josef Diethelm (1914–1978) für die kantonale sozialdemokratische Partei im «Schwyzer Demokrat» Folgendes: «In hart umstrittenen Fragen kann der Bürger mit dem Stimmzettel viel freier urteilen, als bei Entscheiden mit offenem Handmehr. Bei Abstimmungen mit dem Stimmzettel hat der Arbeiter, Angestellte und Bauernknecht nicht mit Repressalien seines Arbeitsgebers zu rechnen, der Gewerbetreibende nicht mit dem Verlust seiner Kundschaft und der Bauer nicht mit der Kündigung von Kapitalien durch seine Hypothekargläubiger.»333

Systematische Gesetzsammlung Kanton Schwyz, Bd. 1, Nr. 100.000, Verfassung des eidgenössischen Standes Schwyz vom 23. Oktober 1898, § 26,1: «Der Kantonsrat wird in geheimer Abstimmung in den Gemeinden nach dem Verhältnis der Wohnbevölkerung gewählt.»

<sup>&</sup>lt;sup>329</sup> Systematische Gesetzsammlung Kanton Schwyz, Bd. 1, Nr. 100.000, Verfassung des eidgenössischen Standes Schwyz vom 23. Oktober 1898, § 72,1: «Wahlen und Abstimmungen werden an der Bezirksgemeinde und an der Gemeindeversammlung mit offenem Handmehr vorgenommen.» § 72,2: «Den Bezirken und Gemeinden steht es frei, für die Wahlen das Urnensystem einzuführen.»

<sup>330</sup> Siehe hierzu: HORAT, Patriotismus, S. 85-87.

Amtsblatt des Kantons Schwyz, Nr. 50, 11. Dezember 1953, S. 900. Der Text des Kantonsratsbeschlusses in: Amtsblatt des Kantons Schwyz, Nr. 47, 20. November 1953, S. 850–852.

<sup>332</sup> Schwyzer Demokrat, Nr. 92, 20. November 1953.

<sup>333</sup> Schwyzer Demokrat, Nr. 96, 4. Dezember 1953.

Tatsächlich kamen Wahlmanipulationen noch im 20. Jahrhundert innerhalb des Kantons Schwyz vor: So musste etwa die Gemeindeschreiberwahl vom 13. Mai 1928 in der Gemeinde Wangen wegen Unregelmässigkeiten nach Beschwerdeeingabe kassiert werden, wobei im Entscheid für die Kassation der Wahl besonders auch die stattgefundenen Bestechungen erwähnt werden. Auch in der wiederholten Gemeindeschreiberwahl soll es neuerlich zu Unregelmässigkeiten und zu Stimmenkauf gekommen sein, wobei allerdings auf eine weitere Kassation dieser Wahlen durch die Kantonsbehörden verzichtet wurde.<sup>334</sup>

Inwieweit die Wahlpraktiken des Muotathaler Wirtes und Regierungsratskandidaten Bruno Suter im Jahre 2004 als «Praktiziererei» verstanden werden können, im Falle seiner Wahl in den Schwyzer Regierungsrat für jede für ihn abgegebene Stimme einen Franken aus seinem persönlichen Vermögen gemeinnützigen Institutionen zukommen zu lassen, muss offen bleiben.<sup>335</sup>

Epilog: Am 17. Juni 2007 stimmten die Schwyzer Bürgerinnen und Bürger einer Kantonsverfassungsänderung gegen den Willen der Regierung zu, welche die geheimen Wahlen und Abstimmungen auf Bezirks- und Gemeindeebene zur Pflicht macht. Motiviert wurde diese von rechtsbürgerlichen Kreisen vorangetriebene Kantonsverfassungsänderung vor allem in der Hoffnung, dass insbesondere Einbürgerungsgesuche durch ausländerfeindliche Bevölkerungskreise negativ beurteilt werden.

# 4. Schlussbemerkungen

In der älteren schweizerischen Historiografie wurden die Wahlbestechungen und der Ämterkauf absolut negativ gesehen und grundsätzlich verurteilt; diese Wahlmanipulationen wurden als eigentliche Degeneration der sogenannten Landsgemeindedemokratie verstanden. So meinte der bekannte Glarner Rechtshistoriker Johann Jakob Blumer (1819–1875), dass das Praktizieren und Trölen «eine sehr üble Gewohnheit» und «eine der größten Schattenseiten der demokratischen Verfassung» gewesen sei. 336 Im Gegensatz hierzu können neuere Arbeiten zum Teil durchaus auch positive Aspekte am Ämterkauf und dem Praktizieren abgewinnen, wobei insbesondere der Bielefelder Ordinarius Andreas Suter diese Meinung vertritt: Nach seinem Verständnis gehörte es zur spätmittelalterlichen wie auch frühneuzeitlichen politischen Kultur, dass politische Entscheidungsfindungen in steter Weise «von einem intensiven und breit gestreuten Austausch materieller Werte begleitet und beeinflusst waren». Diese sogenannte «Käuflichkeit» der Landleute sei weniger als eine «Degeneration» der Landsge-

Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte 2/1, S. 113.

Einundachtigster Rechenschaftsbericht des Regierungsrates an den h. Kantonsrat des eidg. Standes Schwyz über das Amtsjahr 1928, Schwyz o. J., S. 29–55.

<sup>335</sup> Bote der Urschweiz, 28. April 2004, S. 11 (MATHIAS ZIEGLER, Wahlversprechen eingelöst. Regierungsratskandidat Bruno Suter spendete 6000 Franken für die Jugend): «Zudem versprach Suter, dass er nach dem zweiten Wahlgang wiederum Spenden – 50 Rappen pro Stimme im Falle einer Nichtwahl, gar einen Franken bei einer Wahl – an gemeinnützige Institutionen überweisen werde.»

meinde zu verstehen; vielmehr müsse man dies als «ein Zeichen des grossen polit. Gewichts dieses Gremiums und der Stimme jedes einzelnen Landmannes sehen, dessen zentrale Stellung im Staat bis zum Ende des 18. Jh. im Grundsatz unangefochten blieb. Denn niemand und auch nicht die Häupterfamilien in der Alten Eidgenossenschaft gaben Geld aus, wenn sie dafür keinen reellen Gegenwert, in diesem Fall in Form von dringend benötigter polit. Unterstützung, erhielten.»<sup>337</sup> Diese Ansicht spricht sicherlich viel Richtiges aus, bedarf allerdings einer gewissen Differenzierung und darf auch nicht ohne kritische Korrektur hingenommen werden. Die umfangreichen gesetzgeberischen Massnahmen gegen das Praktizieren zeigen, dass viele Zeitgenossen mit diesen finanziellen Wahlpraktiken keineswegs einverstanden waren und die üblen Begleiterscheinungen in den schwärzesten Farben malten.

Anschrift des Verfassers: Dr. Oliver Landolt Amt für Kulturpflege Staatsarchiv Schwyz Kollegiumstrasse 30 6431 Schwyz

<sup>337</sup> SUTER, Demokratie, S. 634.

# Quellenanhang

# Beilage I

Jahrrechnungstagsatzung der XIII Orte in Baden, 30. Juni 1613 (STASZ, Abschiede, Theke 1030, No. 1428)<sup>338</sup>

«Ob zwar vormallenn unnd zuo underschidtlichen tagleistungen die erengesanten allerhand mitell gesuocht (unnd die obrigkheiten alls dann selbige bestetiget), durch welche dz schädliche unlöbliche unndt verderbliche practicieren und trölen umb die empter unnd landtvogthien möchte abgestellt unndt uffgehebt werden, gespürt man doch leider, dz sölliches fürsorg und väterlicher fliß nit by menigklichem verfancken will, sonder dz böß laster an etlichen orthen noch starck im schwung gat und ihn üöbung ist, welliches ze beduren und zuo beklagen, denn durch diss unredlich werckh der allmechtig Gott höchlich erzürnet wird unnd unnß sin straff uff den halls wachst, so kompt auch dergestallt kein erlicher mann dessen altvorderen oder er selbs umb dz vaterlannd verdienet zuo einichem ampt oder namhafften bevellch, dan er derglichen mithell nit bruchen will hiemit allezit ungefürderet blibt unnd die zun emptern gelanngennd, wellcher derro zum wenigsten wärt und die nit verwalten könnendt. Uß dem vollget alls dan alle unordnung unndt sonderlich klag unnd schrien der armen betrengten underthanen an wellchen dz so unerbarrlich ußgelegte gelldt durch guothe undt unguothe mithell wider inkhomen und erhollen will undt woll auch die wellche somliche practicierende fähll schlagend unnd dz begärte ampt nit erlangend, villmallen uß guotem standt in verachtung, armuoth, ellend und schire verzwifflung gerathend, die lanndtlüth aber essen und trinckens überflüssig gewonend unnd wan kein practicieren verhanndenn, do sie sich auch gebruchen wellend unnd ihr werckh still stan lassendt hiemit in villen orten zu grund verderben.

Allso habend wir ann stat unnd im namen unser aller sits herren und oberenn nothwendig geachtet, nochmallen allen ernst anzuwenden somlichen umb sich fressenden übell zuo begegnen unnd deswegen unns desenn miteinandern bereth, namlichen dz nochmallen jedes ort obrigkheit denen ihren angehörigen diß practicieren unnd trölen mit höchstem ernst abstricken unnd verpietenn sölle, dergestalt dz uff sömliches ennd hin weder gälld noch gelltswärt, weder mieth noch gaaben weder äßen noch trincken usgeben werde, auch weder verheissungen noch bethrüwungen nit beschechennd, sonnder alles gentzlich undertrengen unnd vermitten belibe unnd wann in besatzungen vonn derglichen sachenn der wenigste zwyffell unnd argwon fürfielle, da soll ein obrigkeit widerumb mit höchstem fliß inquisition hallten unnd erforschung thuon, nit allein in gantzer lanndtsgmeind sonder auch in geheim unnd von sonnderbaren personen inmaßen unnd gestallt als sy vermeint uff dz gespür ze khomen unndt die sach zuo ergründen uff wellches hin sy nochmall ihrem schin unnd zügknuß dem erwöllten ertheillen soll.

Unndt wann dan ein sömlicher ertröllter für die gesandte zuo bestetigung kompt unnd glichwoll den schin ufflegt von siner obrigkheit, soll er doch vor unnd er nit angenomen werden, er schwere dan ein uffgehebten eidt, dz er zuo erlangung dißer landtvogty oder amptsverwaltung weder gelld noch gelltswerdt und weder spis noch tranckh durch sich selbs oder anderer ußgäben hab oder ußzegäben verschaffet an wellichem allem so mangell er zuorrugk geschickt werden und ihme noch darzuo seine obrigkheit die gepürend straff ufferlegen. Diß soll allso jeder gesante für sein herren unndt oberen bringen, ob ihnen diß allso belieben wölle oder sy diß nochmallen vermehren unnd verbeßern, dz stad zuo ihrem willen, allein dz das von allen orthen höchster ernst angewent und diss unlöblich übell uß wellchem üsserst verderben harfliest, abzeschaffen unnd durchuß abgestellt werde. Unndt soll diß iärlich zuo besserer gedechtnuß von den gewällden luther unndt clärlich ernuweret unnd vorgelessen werden.»

#### Beilage II

Jahrrechnungstagsatzung der XIII Orte in Baden, 4. Juli 1632 (STASZ, Abschiede, Theke 1037, No. 1776)

«Demnach unsere h(erren) und oberen sich erinneret, dz die zeit der Badischen jarrechnung abermalen von der gnaden Gottes herbi kommen, als haben uns verordnet von jret wegen selbiger beizuwohnen und die fürfallende geschäfft gebürlich abzemachen und zue erörtern. Da nun zum antrit noch verrichten

338 EA 5/1, Nr. 831b, S. 1128 f.

e(iner) gewonlichen salutation und eröffnung unsers gemein empfangnen befelchs, die ehrengsanten der statt Zürich uß befelch irer h(erren) und oberen besten e(ine) wolmeinung anzogen, welchermasen allerlei clägten einkhommen, wie die landtvögt inn unseren gemeinen vogteyen die armen biderben underthanen mit unverdienten hohen buossen und andern beschwärligkheiten trengen und belestigent, welches meistentheiles dannenhero verursacht werde, dieweil etliche regierende orth iren erwelten landtvögten grosse summa gelts uflegen und danne ihnen auch ein nambhaftes mit den ufryten ufgehet, welches sy, die landtvögt, hernach von den armen underthanen erschinden und widerumb einsekchlen wollen. Dardurch aber die underthanen wenig liebe zuo der oberkheit gewünnen und im notfahl man sich deren wenig zugetrösten haben wurde, deroweylen hochnothwendig geachtet, dz harin verbesserung geschaffet und die grosse uflag abgestellt werde. Woruffen jedes orth bricht geben, wie es bei seiner oberkheit mit erwellung der landtvögten beschaffen innsgemein aber dahin geschlossen, dz man billich nachtrachten solle, wie den underthanen solche betrangnus in den gemeinen vogteyen ab dem halß genommen werde. Als wir hierüber uns erinneret, dz uf der jarrechnung anno 1629 deßwegen ein proiect ufs papir gebracht worden, haben wir selbiges ablesen lassen. Sidtermalen nun dasselbig also gestellt, dz unseres erachtens anderes nit manglet, dann dz man allersits demselbigen fleißig nochgange und nit darwider handle. So haben wir solch proiect von u(nseren) h(erren) und ob(eren) wegen confirmiert und bestätiget und damit man zue allen theillen dessen desto besser eingedenkeh seye und deme nachkhomme, so habent wir solches widerumb in disen unseren abschid stellen lassen und lutet derselbig wie hernach volget:

Erstlichen dieweil eben deßwegen anno 1586 auch ein sazung gemacht, damit dz ungöttliche recht erkhauffen, auch landtvögt und gsante auch alle andere häubter und embter inn orthen u(nserer) E(idgenossenschaft) sich nit mehr also unverschambtlichen wie ein zeit har mit verkhleinerung gemeiner lobl(icher) E(idgenossenschaft) leider beschehen, mit mieth und gaben an die embter und ryt erkhauffen und erthrölen. So sollent die anderen orth, so mitregierent kein landtvogt noch gsanten mehr lassen uffryten noch nebent innen sizen, so sein ambt und rytt also erkhaufft und ertrölt hette old verschaffet, dz es durch andere beschehen wäre, alle fünd noch list hindan gesezt und soll jetliche oberkheit in orthen so harwider gehandlet wurde, dieselbige an der ehr und guot straffen und den übrigen orthen solches zue schriben, ein anderen ernennen, so sein ambt und rytt thugentlichen darzue erwellen und dz ohne alle noch einiche mieth noch gaben inn khünfftigen beschehen solle, und so einer oder mehr harwider handlen wurde, dz dann die anderen orth inn den eydt nit zu geben schuldig und verbunden sein und ouch die underthanen imme nit schwehren sollen und obglichwol ein orth sich seiner habenden freiheiten wolte behelfen, das dann die anderen orth dasselbig darzu halten und handthaben. Mit disem anhang und zuethuen, dieweil etliche orth iren erwellten landtvögten inn gemein vogtven grosse summa gelts uflegen, die ohne dz mit dem ufritt und sonsten grosse cösten übertragen müessen, also das sye nebent deme es den oberkheiten verkhleinerlich, als dann wann sye inn die verwaltung kommen nach allen mitlen trachten wie sy per fas et nefas (durch Recht und Unrecht, OL) solches von den underthanen erschinden mögen, dardurch die underthanen nit nur ins verderben gericht, sondern auch deßwegen gegen den oberkheiten schlechte affection tragen und im notfahl vil mehr zue schwirigkheit geneigt sein wurden, dann sich zuo des vatterlandts wolstandt gebruchen ze lassen.

Dannenhero uf die vilfeltigen clägten der underthanen hochnothwendig erachtet worden, hierinnen gebürent einsetzen ze thuen und derohalben verabschidet, dz an den landtsgmeinden und anderen wahltägen die núw erwelte landtvögt fürohin mit kein derglich schädlichen beschwärden, sintemalen mehrtheils unnützlich verzert wirt, beladen sollen werden, sonsten wurdent sy zue ihr verwaltung nit admittiert, sonder widerumb heimbgeschickt werden noch inhalt obigem ersten articuls. Wann aber vor den oberkheiten (wie es an etlichen orthen brüchig) ein bescheidenlich inn die gmeine seckel zue gemeinem nutz geleget und hiemit alle prattick und trölwerck abgeschafft, wurde man in solcher bescheidenheit kein sonders bedencken tragen.

Sodann soll sich jedes orth befleißen, ehrliche wolqualificierte landtvögt ohne pratticken nach inhalt der alten sazung erwellen, damit sy nit allein ire verwaltung irer pflicht gemäß versehen, sondern auch alßo beschaffen seyent, dz sy jedem orth ir gebür abrichten können, dann im fahl einer nit zalen und dz den oberkheiten, wz ihnen zustehn möchte, nit entrichten thätte, dz als dann sein oberkheit nach ußweysung der alten abscheid für inne in solchem fahl zu bezallen schuldig sein solle.

Die hoffnung, so deme allem wie vorstehet, nachgangen und obgehalten, dz soliches zue künfftiger gueter verbesserung dienlich sein werde.»

Praktizierordnung von 1720 mit Zusätzen von 1739, 1740 und 1745 (STASZ, cod. 075, Vor gesessenen Landt Raht den 27. July 1754, fol. 1467–1491)

### «Practicier Ordnung.

Wir Landtammann, die Räth und gemeine Landtleuth zu Schweitz an einer offentlichen Landsgemeind in Krafft einer Mayen Landsgemeind zu Ibach vor der Brugg bey Eyden versambt, urkunden hiemit männiglich, demmenach wir uns bey Eydten verpflichtet befunden, auf die jenige nächsto und gedeylichiste Mitel zu trachten, wie dem Gott und Ehr vergessnen Seel und Vatterland verderblichen Trölen und Practicieren umb die Ehr und Ämbter möge abgeholffen und unterbrochen werden, damit Gott durch dess so schwähren Laster nit zum Zorn gereitzet, über unser liebs Vatterland die Straff Gottes nit gezogen, sonderen in gutem Ruhestand noch fürbaass möge erhalten werden. Alss haben wir einhelliglich dissere nachgesetzte Ordnung vestentkhlich zu halten auf uns genommen, an allen loblichen Kirchgängen unsers Lands offentlich ausskünden und solche in alle Sibner Truckhen zu legen und auf zubehalten befohlen wie folget:

Erstlich setzen und ordnen wir, dass lauth und in krafft der dreyen Länder ersten Bundts keiner in unserm Land ein Ambt, es seye ein geistlich oder weltliches Ambt, mit Mieth und Gaben, mit Essen und Trinckhen bezahlen, durch sich selbsten oder durch andere Mitwüsser und Willen dessen, der ein Ambt sucht und begehret, erkaufft, erjagt und ertröllt, es seye was für ein Ambt es wolle und vor welchem Gewald selbiges besetzet werde, der soll als ein Tröler von einem zweyfachen Fridbruch Rath abgestrafft werden und selbiges gantze Jahr hindurch allen Ämbteren ohnfächig und dem zweyfachen Fridbruch Rath überlassen seyn, nach Schwährheit des Fehlers. Den überwissenen Tröler mit einer angemessenen Buss zu belegen, darin sollen die Jeger, welche so wohl in die Kirchgäng ausgeschickht werden, die Landtleut, dem oder dissen zu einem Ambt zu verhelffen, als die jenige, welche an den Landsgemeinden das Volckh hinzutreiben und Schreien, jetz heben auf, item die Verleumbder, die Wirth, dero Frauwen und Kinder, auch der nächste Anverwandte, die Complottisten und welche einander umb ein Ambt ausskauffen, auch sambt und sonderlich einbegriffen seyn und nach Befinden des Fehlers von obigen Gewald abgestrafft werden sollen. Zum anderen solle von dem neuen Jahr an biss zu der Mayen Landsgemein alles Dingsszehren, so von Trölens wegen beschichet, und Wein bezahlen gäntzlich abgestrickht und verbotten seyn, und wan ein Wirth einem Tröler auf ein Ambt Zehrung vertrauet, solle ihme selbiger nichts zu bezahlen schuldig seyn, und umb dergleichen Trölschulden keinen weder Gricht noch Grecht gehalten werden. Von der Mäyen Landsgemeind aber bis zu dem neuw Jahr ist bewilliget, dass einer an Hochzeiten, an Kindstauffeten, wan er Göttin ist und wan sein Ehrengab auf den Zihlschafften verschossen wird, auf ein Tag nit mehrers alss für ein halben Thaller Wein bezahlen mag,und weiters nichts; hierbey der gesessene Rath zugesetzt, dass die Landsschützen Meister auch gleich gehalten und auf ein Tag nit mehr als für ein halben Thaller Wein bezahlen mögen.

Dritens, wan einer mit zweyen ehrlichen Kundtschafften überzeuget ist, dass er wider vor gemelt Puncte und Articul sich verfelt und dass einer von dem neuw Jahr bis zu der Landsgemeind Wein bezahlt hätte, der soll von so vil Gulden, als er vertrölet, allzeit von jedem Gulden in zechen Gulden Buss ohne Gnad verfallen seyn, und wan dan die Summa so er vertröllt hat, sich über Gl. 25 erlauffe, solle ein solcher Tröler nit mehr vor gesessnem Raht, sonder vor einem zweyfachen Fridbruch Rath nach gestaltsamme des Fehlers corrigiert und abgestrafft, und welcher die Geltbuss nit zu bezahlen hätte, mit einer andern Straff nach Ermässigung des Richters angesechen werden solle.

Viertens auf all vorgeschribne Puncta disser Practicier Ordnung sollen alle Herren Räth und Ambtsleut, insgemein und ein jeder besonders bey ihrem Raths- und Ambts Eyden, die Landtleuth und Beysessen aber bey ihrem Vatterlands Eydt die Übertretter in geheimb zu laiden schuldig seyn.

Fünfftens der allso mit zweyen ehrlichen, unverleumbdten Kundschafften überwissne Tröler und Practicierer, wan die vertrölte Summa über Gl. 25 erstigen ist, solle vor einem zweyfachen Fridbruchrath nach Schwährheit des Fehlers abgestrafft und so er ein Ambt mit Trölen erworben hat, vor selbigem ohne Gnad abgesetzt und von einer Landsgemeind ein anderer an seiner statt erwällt. Der Abgesetzte aber weder selbiges Jahr zu dissem, noch andern Ambt mehr mögen zugelassen noch gebraucht werden, und solle disse Practicier Ordnung sowohl auf die jenige, welche die Ämbter erlangen, als welche solche Ämbter nit bekommen 'wie auch auf alle Mans und Weibspersonen, sowohl Landleut als Beysessen gemeint und verstanden seyn, und die Fehlbare nach befindenden Dingen abgestrafft werden.

Sechstens. In Bestraffung der Tröler vor zweyfachem Fridbruchrath sollen alle die jenige, so dem Beklagten bis in 4. Grad der Blutsverwandtschafft befreundt, Mitvätter oder leibliche Schwäger seynd, sambt

ihren zugezognen Landtleuten abtretten, wie auch alle die, so in selbigem Trölhandel gewessen oder getrunckhen, bey der Uhrtel nit sitzen mögen.

Letstlichen solle einem gesessnen Landtraht überlassen und obgelegen seyn, unpartheyische Herren zu ernambsen, welche mit Zuzug eines Landtschreibers jährlich 4 Wochen vor und 14 Tag nach der Gemeind, mit allen Treuwen und Verschwigenheit processieren und Kundschafft aufnemmen, den gemachten Process dem gesessnen Landtrath vorlegen sollen. Damit selber nach gestaltsamme des Fehlers die Fehlbahre zu bestraffen, für den zweyfachen Fridbruchrath verwissen möge, und solle auch vor einer Mayenlandsgemeind bis zur anderen, das ist ein gantzes Jahr, umb die Trölerigen, wo etwas Argwöhnisches vorfiele, oberkeitlich inquiriert und nachgefragt werden, welche aber in denen vorbemelten 4 Wochen von der Mäyen-Landsgemeind und 14 Tagen darnach nichts laideten und erst darnach etwas eingeben oder anzeigen wurden, die selben sollen nit mehr als Laider, sonder als Kläger angesechen und laut Landtrechtens den Beklagten an die Seiten gestellt werden. Actum Schweitz den 13. Octobris 1720. Cantzley Schweitz

Vor gehaltener Mayen Landsgemeind den 26. April 1739 ist disse Practicier Ordnung 1720 bestättiget und die Erläuterung über vorgestellte Practicier Ordnung confirmiert worden.

Erstlichen: Dass, wan wegen Ämbteren ohne Ausnamb, so vor Landsgemeinden, Viertelsgemeinden oder dreyfachen Räthen besetzet werden, wegen gebraucht-ohnerlaubten Sachen und verüöbten Tröleryen, mit Mieth oder Gaben, Essen oder Trinckhen etc. die Anzeigung oder Laidung der Oberkeit eingegeben, dass die Oberkeit solches Trölens wegen von allen ehrlichen Leuten, es seyen Wirth oder andere, Man oder Weibspersonen, Kundtschafft aufnehmmen lassen solle, auch solche Personen bey ihren Eydten Kundtschafft zu reden schuldig seyn sollen. Welche Kundtschafften aber umb ihren Fehler liberiert, dem Wirthen aber an die Trölschulden nichts bezahlt werden solle.

- 2. Wegen den Jegeren und Läufferen, so ehrlichen Leuten nach und in die Häuser lauffen und etwas abforderen, Gelt, Essen oder Trinckhen begehren, denen abzuhelffen sollen die jenige, so ein Ambt verlangt, sowohl der, so solches erhalten, als der, so es nit bekhomen, eydtlich Kundtschafft reden und was ihnen von dergleichen ohnschamigen Leuten begegnet, angeben sollen wie dan ein solch überwissner Jeger und Läuffer, der Landtman 6 Jahr lang seines Landtrechtens entsetzt und der Beysass aber für ein und alle Mahl von dem Land verwissen seyn solle. Es solle auch keiner vor der Zeit, ob das Ambt vergeben, als ein Diener anhalten oder sich anmelden, sonder von der Gemeind verbotten seyn solle. Bey dissem Articul solle es auch die Meinung haben, dass die jenige, so umb ein Ambt ein Mehr ergehen lassen, der so es erhalten und der so es nit bekhommen, 14 Tag darnach ein gelehrten Eydt schwären soll, dass sie desswegen nichts geben, noch zu geben versprochen, noch für sich selbst, noch durch andere, auch nichts darnach zu geben oder bezahlen wollen, noch sollen getreulich und ohngefahrlich und wan auff einen kundbahr wurde, dass er in Namen oder für einen andern etwas vor oder nach dem Ambt zu geben versprochen, ein solch überwissner Tröler abgestrafft werden soll. So auch in den Rathsplätzen und Kastenvogteyen den Verstand haben solle, dass selbe ein solcher Eydt schwören sollen; es solle auch ein erwelter Rathsherr in dem Viertel denen Rathsherren und Ambtsleuten das Ordinari und denen Landtleuten nit mehr als fünff Batzen geben mögen.
- 3. Wan einer, so in allen Ämbteren gemeint, der eine Ambt bekommen oder eines verlangt und nicht erhalten, überwissen wurde, dass er darauf getrölt habe, dass der jenige, so ein Ambt erhalten, des Ambts entsetzet, hundert Thaller Buss dem Land verfallen und zechen Jahr lang aller Ämbteren entäusseret und ohnfächig seyn solle. Der aber, welcher das begehrte Ambt nit erhalten, auch hundert Thaller Buss abstatten und zechen Jahr lang aller Ämbteren ohntauglich seyn solle. Actum ut supra. Cantzley Schweitz

# Usszug Eydtform der Practicierordnung.

Ihr werden schwören ein leiblich Eydt zu Gott und den Heiligen, dass Ihr wegen des erhaltenene Ambts, auch Ihr wegen des verlangt- und nit bekhommenen Ambts, deswegen nichts gegeben, noch zu geben versprochen, noch für Euch selbsten, noch durch andere, auch darnach nichts geben, noch bezahlen wollen noch sollen, alles getreuwlich und ohngefahrlich. Ist vor der Meyen Landsgemeind den 25. April 1745 zu Aussweichung Gefahrlichkeiten, der Eydt abgethan und aufgehebt worden, übrigens verbleibt es bey der Ordnung.

Dato vor gesessnem Landtrath den 31. May 1740 ist die Practicier Ordnung sambt der Erläuterung, denen so Ämbter bezogen, auch so verlangt und nicht erhalten, vorgelessen und der Eydt praestiert worden laut Protocolls.»

### BIBLIOGRAFIE

- Adler, Benjamin, Die Entstehung der direkten Demokratie. Das Beispiel der Landsgemeinde Schwyz 1789–1866, Zürich 2006.
- Ammann, Hektor/Schib, Karl (Hrsg.), Historischer Atlas der Schweiz, Aarau 1951.
- Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede: Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1541 bis 1548, Bd. 4/1d, bearb. v. Karl Deschwanden, Luzern 1882 (abgekürzt: EA 4/1d).
- Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede: Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1549 bis 1555, Bd. 4/1e, bearb. v. Karl Deschwanden, Luzern 1886 (abgekürzt: EA 4/1e).
- Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede: Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1556 bis 1586, Bd. 4/2, bearb. v. Joseph Karl Krütli, Bern 1861 (abgekürzt: EA 4/2).
- Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede: Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1587 bis 1617, bearb. v. Josef Karl Krütli u. Jakob Kaiser, Bd. 5/1, Bern 1872 (abgekürzt: EA 5/1).
- Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede: Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1618 bis 1648, bearb. v. Jakob Vogel u. Daniel Albert Fechter, Bd. 5/2, Basel 1875 (abgekürzt: EA 5/2).
- Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede: Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1649 bis 1680, Bd. 6/1, bearb. v. Johann Adam Pupikofer u. Jakob Kaiser, Frauenfeld 1867 (abgekürzt: EA 6/1).
- Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede: Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1681 bis 1712, Bd. 6/2, bearb. v. Martin Kothing u. Joh. Bap. Kälin, Einsiedeln 1882 (abgekürzt: EA 6/2).
- Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede: Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1681 bis 1712, Bd. 6/2, bearb. v. Martin Kothing u. Joh. Bap. Kälin, Einsiedeln 1882 (abgekürzt: EA 6/2).
- Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede: Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1744-1777, bearb. v. Daniel Albert Fechter, Bd. 7/2, Basel 1867 (abgekürzt: EA 7/2).
- Andrey, Georges, Freiburg in der Schweiz und in der Welt, in: Geschichte des Kantons Freiburg, Bd. 1, Freiburg 1981, S. 521-553.
- Angenendt, Arnold, Geschichte der Religiosität im Mittelalter, Darmstadt 1997.
- Auf der Maur, Franz, Die Auf der Maur von Schwyz, Ingenbohl und Unteriberg. Alte Landleute zu Schwyz, Schwyz 2004.
- Auf der Maur, Jürg, Von der Tuchhandlung Castell zur Weinhandlung Schuler. Ursprung, Struktur und Bedeutung eines Schwyzer Handelshauses (17.–19. Jahrhundert), Zürich 1996.
- Backmann, Sibylle/Künast, Hans-Jörg/Ullmann, Sabine/Tlusty, B. Ann (Hrsg.), Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen, Berlin 1998 (Colloquia Augustana Bd. 8).
- Bächtold, Hans Ulrich, Bullinger und die Obrigkeit, in: Bullinger-Tagung 1975. Vorträge, gehalten aus Anlass von Heinrich Bullingers 400. Todestag, hrsg. v. Ulrich Gäbler u. Endre Zsindely, Zürich 1977, S. 77–86.
- Bamert, Markus, Drei Brüder prägen das Ortsbild. Ikonografie der Schwyzer Herrenhäuser im 17. Jahrhundert, in: Markus Riek/Markus Bamert (Hrsg.), Meisterwerke im Kanton Schwyz, Bd. I: Von der Frühzeit bis zur Gegenreformation, Wabern/Bern 2004, S. 234–241.
- Bamert, Markus, Vom Palazzo zum Palais. Herrenhäuser des 18. Jahrhunderts, in: Markus Riek/Markus Bamert (Hrsg.), Meisterwerke im Kanton Schwyz, Bd. II: Vom Barock bis zur Gegenwart, Bern/Zürich 2006, S. 134–139.
- Benz, A. Rosa, Der Landammann in den urschweizerischen Demokratien. Beitrag zur Staats- und Rechtsgeschichte der Kantone Uri, Schwyz und Unterwalden, Zürich 1917.
- Benziger, C., Das Eidbuch des Alten Landes Schwyz, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 23, 1913, S. 1–68.
- Die Berner-Chronik des Valerius Anshelm, Bd. 4, Bern 1893.
- Bischofberger, Hermann, Das Privileg Kaiser Friedrichs II., in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 82, 1990, S. 34–66.
- Blaich, Fritz, Die Reichsmonopolgesetzgebung im Zeitalter Karls V. Ihre ordnungspolitische Problematik, Stuttgart 1967 (Schriften zum Vergleich von Wirtschaftsordnungen 8).

- Bleicken, Jochen, Verfassungs- und Sozialgeschichte des Römischen Kaiserreichs, Bd. 1, Paderborn/München/Wien/Zürich 1989 (3. verbesserte Aufl.).
- Blickle, Peter, Friede und Verfassung. Voraussetzungen und Folgen der Eidgenossenschaft von 1291, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft. Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft, Bd. 1: Verfassung Kirche Kunst, Olten 1990, S. 13–202.
- Blickle, Peter, Warum blieb die Innerschweiz katholisch?, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 86, 1994, S. 29–38.
- Blumer, J. J., Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell, Zweiter Theil: Die neuere Zeit (1531–1798), Bd. 1, St. Gallen 1858.
- Brändle, Fabian, Demokratie und Charisma. Fünf Landsgemeindekonflikte im 18. Jahrhundert, o. O. 2005. Brunner, Christoph H., Glarner Geschichte in Geschichten, Glarus 2004.
- Buch der Reformation. Eine Auswahl zeitgenössischer Zeugnisse (1476–1555), bearb. u. hrsg. v. Detlef Plöse u. Günter Vogler nach der Ausgabe von Karl Kaulfuss-Diesch, Berlin 1989.
- Büchi, A., Die päpstlichen Pensionen an die Eidgenossen von 1510 bis 1516, in: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte 8, 1914, S. 124–142.
- Bundi, Martin, Das Strafgericht des Grauen Bundes von 1517. Ein früher Versuch zur Bekämpfung der Korruption, in: Bündner Monatsblatt 2006/2, S. 158–175.
- Carlen, Louis, Straf- und Sühnewallfahrten nach Einsiedeln, in: Der Geschichtsfreund 125, 1972, S. 246–265. Carlen, Louis, Wallfahrt und Recht im Abendland, Freiburg 1987 (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, Bd. 23).
- Charbon, Rémy, «O Schweizerland, du schöne Braut». Politische Schweizer Literatur 1798–1848, Zürich 1998.
- Christ, H/Schneller, J., Die Rechtsquellen von Obwalden, in: Zeitschrift für schweizerisches Recht 8, 1860, S. 3–108.
- Christ, Karl, Geschichte der römischen Kaiserzeit. Von Augustus bis zu Konstantin, München 1992 (2. durchgesehene Aufl.).
- von Deschwanden, Karl, Das «Ammannmahl» in Nidwalden während des 17. Jahrhunderts, in: Der Geschichtsfreund 38, 1883, S. 147–165.
- Dettling, A., Die Scharfrichter des Kantons Schwyz, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 20, 1909, S. 1–204.
- Dettling, Angela (Bearb.), Joseph Thomas Fassbind (1755-1824). Schwyzer Geschichte, Zürich 2005.
- Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann, ges. u. hrsg. v. Ernst Gagliardi, 2 Bde., Basel 1911–1913 (Quellen zur Schweizer Geschichte NF, II. Abt., Bd. 1 u. 2).
- Dubach, Philipp, Gesetz und Verfassung. Die Anfänge der territorialen Gesetzgebung im Allgäu und im Appenzell im 15. und 16. Jahrhundert, Tübingen 2001 (Oberschwaben Geschichte und Kultur, Bd. 6).
- Dubler, Anne-Marie, Masse und Gewichte im Staat Luzern und in der alten Eidgenossenschaft, Luzern 1975.
- Dütsch, Hans-Rudolf, Die Zürcher Landvögte von 1402–1798. Ein Versuch zur Bestimmung ihrer sozialen Herkunft und zur Würdigung ihres Amtes im Rahmen des zürcherischen Stadtstaates, Zürich 1994.
- Ebel, Johann Gottfried, Schilderung der Gebirgsvölker der Schweitz. Zweiter Theil: Schilderung des Gebirgsvolkes vom Kanton Glarus und der Vogteien Uznach, Gaster, Sargans, Werdenberg, Sax und Rheinthal, des Toggenburgs, der alten Landschaft, der Stadt St. Gallen und des östlichen Theils des Kantons Zürich, Leipzig 1802.
- Fäsi, Johann Conrad, Staats- und Erd-Beschreibung der ganzen Helvetischen Eidgenoßschaft, derselben gemeinen Herrschaften und zugewandten Orten, Bd. 2, Zürich 1766.
- Felder, Peter, Die Kunstlandschaft Innerschweiz. Zusammenspiel von Landschaft, Geschichte und Kunst, Luzern 1995.
- Feldmann, Fritz, Martin Kothing (1815–1875), ein Schwyzer Jurist und Rechtshistoriker, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 76, 1984, S. 1–117.
- Feller, Richard, Die Schweiz des 17. Jahrhunderts in den Berichten des Auslandes, in: Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte, Bd. 1, Aarau 1943, S. 55–117.
- Feller, Richard, Geschichte Berns, Bd. III: Glaubenskämpfe und Aufklärung 1653 bis 1790, Bern/Frankfurt am Main 1974<sup>2</sup>.

- Feller, Richard/Bonjour, Edgar, Geschichtsschreibung der Schweiz vom Spätmittelalter zur Neuzeit, Bd. 1, Basel/Stuttgart 1979 (2. durchgesehene und erw. Aufl.).
- Fink, Urban, Die Luzerner Nuntiatur 1586–1873. Zur Behördengeschichte und Quellenkunde der päpstlichen Diplomatie in der Schweiz, Luzern/Stuttgart 1997 (Luzerner Historische Veröffentlichungen Bd. 32).
- Förster, Hans, Der Nuntius Ladislaus d'Aquino und die Schweizer. (Vorbemerkungen zu einer Ausgabe seiner Berichte. I), in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 27, 1933, S. 1–18.
- Foerster, Hubert, Freiburgs «Pengelbrüder» (1657) und die «Heimliche Wahl», in: Freiburger Geschichtsblätter 79, 2002, S. 71–106.
- Fössel, Amalie, Die Königin im mittelalterlichen Reich, Stuttgart 2000.
- Frank, Heinrich, Vom Praktizieren im alten Freiburg, in: Festschrift Professor Dr. Louis Carlen zum 70. Geburtstag, hrsg. v. Niklaus Herzog u. Franz Xaver von Weber, Freiburg 1999, S. 51–61.
- Frank, Michael, Trunkene Männer und nüchterne Frauen. Zur Gefährdung von Geschlechterrollen durch Alkohol in der Frühen Neuzeit, in: Martin Dinges (Hrsg.), Hausväter, Priester, Kastraten. Zur Konstruktion von Männlichkeit in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Göttingen 1998, S. 187–212.
- Frei, Joseph, Die Pfarrwahlbulle Papst Julius' II., in: Der Geschichtsfreund 89, 1934, S. 165–193.
- Ganter, Urs, Die Silberschätze der Schaffhauser Zünfte und Gesellschaften, Diss. Zürich 1974.
- Gasser, Adolf, Die territoriale Entwicklung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1291–1797, Aarau 1932. Gasser, Fridolin, Gasser. Alte Landleute von Schwyz, Schwyz 1993.
- Gerhard, Hans-Jürgen, Stadtverwaltung und städtisches Besoldungswesen von der Frühen Neuzeit bis zum 19. Jahrhundert. Strukturen Zusammenhänge Entwicklungen, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 70, 1983, S. 21–49.
- Gerig, Anita, Herrschaft im Alltag: Das Alte Land Schwyz zur Zeit der Helvetik, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 90, 1998, S. 95–168.
- Glaus, Beat, Der Kanton Linth der Helvetik, Schwyz 2005.
- Grant, Michael, Die römischen Kaiser. Von Augustin bis zum Ende des Imperiums. Eine Chronik, Bergisch Gladbach 1999<sup>2</sup>.
- Groebner, Valentin, Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und die Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit, Konstanz 2000 (Konflikte und Kultur Historische Perspektiven Bd. 3).
- Guyer, Paul, Verfassungszustände der Stadt Zürich im 16., 17. und 18. Jahrhundert unter der Entwicklung der sozialen Umschichtung der Bevölkerung, Zürich 1943.
- Haas, Leonhard, Die spanischen Jahrgelder von 1588 und die politischen Faktionen in der Innerschweiz zur Zeit Ludwig Pfyffers, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 45, 1951, S. 81–108 u. 161–189.
- Häberlein, Mark, Die Fugger. Geschichte einer Augsburger Familie (1367–1650), Stuttgart 2006.
- Hammel, Harald, «Der Bürger wollte die Wahl durchaus nicht annehmen …». Wahlen, Wahlverweigerungen und Elitenkontinuität im Thurgau der Helvetik, in: Beat Gnädinger (Hrsg.), Abbruch Umbruch Aufbruch. Zur Helvetik im Thurgau, Frauenfeld 1999 (Thurgauer Beiträge zur Geschichte 136, 1999), S. 27–40.
- Handbuch der Kirchengeschichte, hrsg. v. Hubert Jedin, Bd. III: Die mittelalterliche Kirche, Freiburg/Basel/Wien 1999.
- Harms, Bernhard (Hrsg.), Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter, Abt. 1: Die Jahresrechnungen 1360–1535, Bd. 2: Die Ausgaben 1360–1490, Tübingen 1910.
- Hartmann, Wilfried, Der Investiturstreit, München 19962 (Enzyklopädie deutscher Geschichte Bd. 21).
- Head, Randolph C., Demokratie im frühneuzeitlichen Graubünden. Gesellschaftsordnung und politische Sprache in einem alpinen Staatswesen, 1470–1620, Zürich 2001.
- Head, Randolph C., Die Bündner Staatsbildung im 16. Jahrhundert: Zwischen Gemeinde und Oligarchie, in: Handbuch der Bündner Geschichte, Bd. 2: Frühe Neuzeit, Chur 2000, S. 85–112.
- Hegner, Regula, Geschichte der March unter schwyzerischer Oberhoheit, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 50, 1953, S. 1–238.
- Henselmeyer, Ulrich, Ratsherren und andere Delinquenten. Die Rechtssprechungspraxis bei geringfügigen Delikten im spätmittelalterlichen Nürnberg, Konstanz 2002 (Konflikte und Kultur Historische Perspektiven, Bd. 6).

- Hibst, Peter, Utilitas Publica Gemeiner Nutz Gemeinwohl. Untersuchungen zur Idee eines politischen Leitbegriffs von der Antike bis zum späten Mittelalter, Bern/Frankfurt am Main 1991.
- Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, 7 Bde. u. Supplementsbd., Neuenburg 1921–1934 (abgekürzt: HBLS).
- Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 1 ff., Basel 2002 ff. (abgekürzt: HLS).
- Hofer, Roland E./Waldvogel, Olga, Ohne Verfassung aber nicht verfassungslos. Schaffhauser Verfassungsgeschichte bis 1798, in: Schaffhauser Recht und Rechtsleben. Festschrift zum Jubiläum 500 Jahre Schaffhausen im Bund, Schaffhausen 2001, S. 3–26.
- Hoppe, Peter, Der Rat der Stadt Zug im 18. Jahrhundert in seiner personellen Zusammensetzung und sozialen Struktur, in: Tugium 11, 1995, S. 97–129.
- Horat, Erwin, Kleine Schwyzer Münz- und Geldgeschichte. Ein Aspekt des Wirtschaftslebens, Schwyz 1993 (Schwyzer Hefte, Bd. 57).
- Horat, Erwin, Patriotismus, Politik und Neinsager. Der Kanton Schwyz vom Eintritt in den Bundesstaat bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs, Schwyz 1999.
- Horat, Erwin/Inderbitzin, Peter, «Historisches über den Kanton Schwyz», die Kantonsbeschreibung von Frühmesser Augustin Schibig (1766–1843) (1. Teil), in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 92, 2000, S. 43–157.
- Horat, Erwin/Inderbitzin, Peter, «Historisches über den Kanton Schwyz», die Kantonsbeschreibung von Frühmesser Augustin Schibig (1766–1843), 2. Teil, Buchstaben E-J, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 93, 2001, S. 67–144.
- Horat, Erwin/Inderbitzin, Peter, «Historisches über den Kanton Schwyz», die Kantonsbeschreibung von Frühmesser Augustin Schibig (1766–1843), 3. Teil, Buchstaben K, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 94, 2002, S. 105–178.
- Horat, Erwin/Inderbitzin, Peter, «Historisches über den Kanton Schwyz», 4. Teil, Buchstaben L-R, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 95, 2003, S. 43-118.
- Horat, Erwin, Der Hörner- und Klauenstreit und die Prügellandsgemeinde von 1838, in: Erwin Horat/Valentin Kessler/Oliver Landolt/Kaspar Michel, «Streit und Staat». Geschichte der politischen Unruhen im Kanton Schwyz, Schwyz 2007 (Schwyzer Hefte, Bd. 90), S. 76–80.
- Hürlimann, Katja, Soziale Beziehungen im Dorf. Aspekte dörflicher Soziabilität in den Landvogteien Greifensee und Kyburg um 1500, Zürich 2000.
- Inderbitzin, Leonard Karl, Vaterländisches Gespräch, zwischen dem Verfasser des Kaleidoskop, oder dem Schwyzer Bauer im Hirtenhemd, und einem Bauern-Rathsherrn im Kanton Schwyz, welches dem Vaterland zum Nutzen, andern aber zum Unterhalt seyn mag, Zug 1831 (ND Einsiedeln 1980).
- Isenmann, Eberhard, Ratsliteratur und städtische Ratsordnungen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. Soziologie des Rats Amt und Willensbildung politische Kultur, in: Pierre Monet/Otto Gerhard Oexle (Hrsg.), Stadt und Recht im Mittelalter La ville et le droit au Moyen Âge, Göttingen 2003 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd.- 174), S. 215–479.
- Die Jahrzeitbücher des Kantons Schwyz, Bd. 1: Das Jahrzeitbuch der Pfarrkirche St. Martin, Schwyz, bearb. v. Franz Auf der Maur, Schwyz 1999, S. 205–207 (abgekürzt: Jahrzeitbuch der Pfarrkirche St. Martin).
- Jucker, Michael, Gesandte, Schreiber, Akten. Politische Kommunikation auf eidgenössischen Tagsatzungen im Spätmittelalter, Zürich 2004.
- Kälin, J. B., Zur Geschichte des schwyzerischen Steuerwesens, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 6, 1889, S. 1–48.
- Kälin, Urs, Die Urner Magistratenfamilien. Herrschaft, ökonomische Lage und Lebensstil einer ländlichen Oberschicht, 1700–1850, Zürich 1991.
- Kälin, Urs, Die fremden Dienste in gesellschaftsgeschichtlicher Perspektive. Das Innerschweizer Militärunternehmertum im 18. Jahrhundert, in: Gente ferocissima. Mercenariat et société en Suisse (XVe-XIXe siècle) – Solddienst und Gesellschaft in der Schweiz (15.–19. Jahrhundert). Festschrift für Alain Dubois, hrsg. v. Norbert Furrer, Lucienne Hubler, Marianne Stubenvoll, Danièle Tosato-Rigo, Zürich 1997, S. 279–287.
- Kälin, Urs, Magistraten, Aristokraten und Bürger Eliten im Wandel, in: Alexandra Binnenkade, Aram Mattioli (Hrsg.), Die Innerschweiz im frühen Bundesstaat (1848–1874). Gesellschaftsgeschichtliche Annäherungen, Zürich 1999 (Clio Lucernensis 6), S. 109–123.

- Kamp, Hermann, Gutes Geld und böses Geld. Die Anfänge der Geldwirtschaft und der «Gabentausch» im hohen Mittelalter, in: Klaus Grubmüller/Markus Stock (Hrsg.), Geld im Mittelalter. Wahrnehmung Bewertung Symbolik, Darmstadt 2005, S. 91–112.
- Keller, Willy, Die Wallfahrt in Schwyzer Ratsprotokollen des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte 55, 1961, S. 35–65.
- Keller, Willy, Rat und Geistlichkeit in Schwyz im 16. Jahrhundert, in: Festschrift Oskar Vasella. Zum 60. Geburtstag am 15. Mai 1964 überreicht von Schülern und Freunden, Freiburg 1964, S. 331–346.
- Keller, Willy, Die Dokumente in der Turmkugel von St. Martin in Schwyz, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 66, 1974, S. 167–198.
- Kessler, Valentin, Transparenz im Pensionenwesen? Politischer Druck und frommer Wunsch des Volkes im Jahr 1607, in: Erwin Horat/Valentin Kessler/Oliver Landolt/Kaspar Michel, «Streit und Staat». Geschichte der politischen Unruhen im Kanton Schwyz, Schwyz 2007 (Schwyzer Hefte, Bd. 90), S. 23–26.
- Kölz, Alfred (Hrsg.), Quellenbuch zur neueren schweizerischen Verfassungsgeschichte. Vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848, Bern 1992.
- Koller, Simon/Meyerhans, Andreas, Die Nidwaldner Überlieferung des Bundesbriefes von 1291, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 94, 2002, S. 87–104.
- Körner, Martin, Solidarités financières suisses au XVIe siècle, Thèse Genève, Lausanne 1980.
- Körner, Martin, Luzerner Staatsfinanzen 1415–1798. Strukturen, Wachstum, Konjunkturen, Luzern/Stuttgart 1981 (Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 13).
- Körner, Martin, Zur eidgenössischen Solddienst- und Pensionendebatte im 16. Jahrhundert, in: Norbert Furrer/Lucienne Hubler/Marianne Stubenvoll/Danièle Tosato-Rigo (Hrsg.), Gente ferocissima. Mercenariat et société en Suisse (XVe-XIXe siècle). Solddienst und Gesellschaft in der Schweiz (15.–19. Jahrhundert). Festschrift für Alain Dubois, Zürich 1997, S. 193–203.
- Körner, Martin/Furrer, Norbert/Bartlome, Niklaus, Währungen und Sortenkurse in der Schweiz 1600–1799, Lausanne 2001 (Untersuchungen zur Numismatik und Geldgeschichte 3).
- Kothing, M. (Hrsg.), Das Landbuch von Schwyz in amtlich beglaubigtem Text, Zürich/Frauenfeld 1850.
- Kothing, M., Das alte Staatsvermögen des Kantons Schwyz. Bericht des Regierungsrathes an den h. Kantonsrath mit vorzüglicher Berücksichtigung des Grynauer-Zollprozesses, Schwyz 1870.
- Kothing, Martin, Der Brand von Schwyz 1642, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 46, 1947, S. 31–39.
- Kundert, Werner, St. Pelagius in Bischofszell, in: Helvetia Sacra, Abt. II, Teil 2: Die weltlichen Kollegiatsstifte der deutsch- und französischsprachigen Schweiz, Bern 1977, S. 215–245.
- Landolt, Oliver, Vom Bettelvogt zum Kantonspolizisten Die Geschichte des Schwyzer Polizeiwesens von seinen Anfängen bis zum Beginn der 1980er Jahre, in: Erwin Horat/Oliver Landolt, 200 Jahre Kantonspolizei Schwyz, Schwyz 2004 (Schwyzer Hefte Bd. 83), S. 13–53.
- Landolt, Oliver, Der Finanzhaushalt der Stadt Schaffhausen im Spätmittelalter, Ostfildern 2004 (Vorträge und Forschungen, Sonderbd. 48).
- Landolt, Oliver, Zur zeitlichen Belastung von städtischen Ratsherren und anderen politischen Führungsschichten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Gilomen, Hans-Jörg/Schumacher, Beatrice/Tissot, Laurent (Hrsg.), Freizeit und Vergnügen vom 14. bis 20. Jahrhundert Temps libre et loisirs du 14e au 20e siècle, Zürich 2005 (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bd. 20), S. 47–59.
- Landolt, Oliver, «Non prosunt consilia, si desunt necessaria» Finanzen und Finanzverwaltung im spätmittelalterlichen Land Schwyz, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 97, 2005, S. 75–93.
- Landolt, Oliver, Landesgeschichte als Familiengeschichte: Die Obervogt-Chronik des Joseph Dietrich Reding von Biberegg (1649 1746), in: Geschichtsschreibung im Kanton Schwyz. Festhalten und Erinnern vom Spätmittelalter bis heute, Schwyz 2005 (Schwyzer Hefte, Bd. 86), S. 35–38.
- Landolt, Oliver, Zwischen Überlieferungszufall und Überlieferungsbildung: Die Überlieferung spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Archivalien im Länderort Schwyz vom Mittelalter bis in die Gegenwart, ungedr. Zertifikatsarbeit in Archiv- und Informationswissenschaften der Université de Lausanne 2006, Schwyz 2006.
- Landolt, Oliver, Der Loshandel von 1692 ein wirksames Mittel gegen das «Trölen und Praktizieren»?, in: Erwin Horat/Valentin Kessler/Oliver Landolt/Kaspar Michel, «Streit und Staat».

- Geschichte der politischen Unruhen im Kanton Schwyz, Schwyz 2007 (Schwyzer Hefte, Bd. 90), S. 35–38.
- Lanz, Hanspeter, Goldschmiedekunst erzählt Geschichte. Der Schatz der Unterallmeindkorporation Arth, in: Markus Riek/Markus Bamert, Meisterwerke im Kanton Schwyz, Bd. II: Vom Barock bis zur Gegenwart, Bern/Zürich 2006, S. 14–19.
- Largiadèr, Anton, Bürgermeister Rudolf Brun und die Zürcher Revolution von 1336, Zürich 1936 (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. XXXI, Heft 5).
- Lau, Thomas, Aufstieg und Fall der Familie Stadler. Reflexionen zu Elitewandel und Elitekonflikten in der Innerschweiz, in: Pascal Ladner/Gabriel Imboden (Hrsg.), Alpenländischer Kapitalismus in vorindustrieller Zeit. Vorträge des siebenten internationalen Symposiums zur Geschichte des Alpenraums Brig 2004, Brig 2004, S. 101–120.
- v. Liebenau, Th., Ein ehrenwerther Landvogt, in: Anzeiger für schweizerische Geschichte NF 18, 1887, S. 18 f.
- Löther, Andrea, Unpolitische Bürger. Frauen und Partizipation in der vormodernen praktischen Philosophie, in: Reinhart Kosseleck/Klaus Schreiner (Hrsg.), Bürgerschaft. Rezeption und Innovation der Begrifflichkeit vom Hohen Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert, Stuttgart 1994, S. 239–273.
- Lüdi, Heidi, Praktizieren und Trölen. Wahlkorruption und Ämterkauf in den Landgemeinde-Orten der alten Schweiz, unpubliz. Seminararbeit der Universität Bern, Bern 1990.
- Malettke, Klaus (Hrsg.), Ämterkäuflichkeit. Aspekte sozialer Mobilität im europäischen Vergleich (17. und 18. Jahrhundert), Berlin 1980 (Einzelveröffentlichungen der historischen Kommission zu Berlin, Bd. 26).
- Manin, Bernard, Kritik der repräsentativen Demokratie, Berlin 2007.
- Marchal, Guy P., Die frommen Schweden in Schwyz. Das «Herkommen der Schwyzer und Oberhasler» als Quelle zum schwyzerischen Selbstverständnis im 15. und 16. Jahrhundert, Basel/Stuttgart 1976 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft Bd. 138).
- Mente, Michael, Innerschweizer Urkunden auf dem Prüfstand: Naturwissenschaftliche Altersbestimmung und Quellenkritik, in: Der Geschichtsfreund 160, 2007, S. 95–142.
- Meyer, André, Die Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz. Der Bezirk Schwyz I: Der Flecken Schwyz und das übrige Gemeindegebiet, Basel 1978.
- Meyer, Karl, Der Richterartikel im Bund von 1291 und die chronikalische Stauffacherpartei, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 36, 1929, S. 157–172.
- Meyerhans, Andreas, Der Kanton Schwyz 1798 bis 1848. Der Weg in den Bundesstaat, Schwyz 1998 (Schwyzer Hefte, Bd. 72).
- Meyer von Knonau, Gerold, Historisch-geographisch-statistische Gemälde der Schweiz, Heft 5: Der Kanton Schwyz, St. Gallen/Bern 1835 (ND Genf 1978).
- Michel, Kaspar, Spuren einer vorrevolutionären popularen Opposition in Schwyz. Untersuchung von fünf Landsgemeindeunruhen zwischen 1550 und 1720 als Ausdrucksform des Widerstandes gegen die «Herren» im Ancien Régime, Liz. (masch.) Freiburg (CH), Lachen 1999.
- Michel, Kaspar jun., «Landamme Chruselchopf der personfizierte Prostest». Zum 200. Geburtstag des liberalen Politikers Dr. Melchior Diethelm, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 92, 2000, S. 159–172.
- Michel, Kaspar, Von Geld, Macht und Politik die Unruhen in Schwyz in den 1550er-Jahren, in: Erwin Horat/Valentin Kessler/Oliver Landolt/Kaspar Michel, «Streit und Staat». Geschichte der politischen Unruhen im Kanton Schwyz, Wollerau 2007 (Schwyzer Hefte, Bd. 90), S. 19–22.
- Mieck, Ilja (Hrsg.), Ämterhandel im Spätmittelalter und im 16. Jahrhundert, Berlin 1984 (Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 45).
- Mörke, Olaf, Die Reformation. Voraussetzungen und Durchsetzung, München 2005 (Enzyklopädie deutscher Geschichte Bd. 74).
- Morosoli, Renato, Zweierlei Erbe. Staat und Politik im Kanton Zug 1803–1831/47 nach den Erfahrungen von Ancien Régime und Helvetik, Zug 1991 (Beiträge zur Zuger Geschichte, Bd. 9).
- Niederberger, Ferdinand, Die Gesellschaft der Herren Burger zu Beckenried und ihre Bruderschaft, Stans 1966.
- Nideröst, Pius G., Porträt eines rheintalischen Landvogts. Das tragische Schicksal von Josef Anton Stadler, in: Unser Rheintal 1982, S. 67–72.

- Die alten Offnungen und Rechte von Engelberg, Urseren, Gersau und Sempach, in: Der Geschichtsfreund 7, 1851, S. 133–154.
- Ochsner, Martin, Pfarrer und bischöflicher Kommissar Thomas Fassbind von Schwyz, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 32, 1924, S. 1–187.
- Ogger, Günter, Kauf Dir einen Kaiser. Die Geschichte der Fugger, München 1978.
- Ottmann, Henning, Geschichte des politischen Denkens, Bd. 2: Die Römer und das Mittelalter, Teilbd. 1: Die Römer, Stuttgart/Weimar 2002.
- Pabst, Angela, Die athenische Demokratie, München 2003.
- Pfaff, Carl, Pfarrei und Pfarreileben. Ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Kirchengeschichte, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft. Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft, Bd. 1: Verfassung Kirche Kunst, Olten 1990, S. 203–282.
- Pfister, Ulrich, Politischer Klientelismus in der frühneuzeitlichen Schweiz, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 42, 1992, S. 28–68.
- Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone von den Anfängen bis zur Gegenwart, bearb. v. Hans Nabholz u. Paul Kläui, Aarau 19473 (abgekürzt: Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte).
- Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Urkunden, Chroniken, Hofrechte, Rödel und Jahrzeitbücher bis zum Beginn des XV. Jahrhunderts, Abt. I: Urkunden, Bd. I: Von den Anfängen bis Ende 1291, bearb. v. Traugott Schiess, Aarau 1933 (abgekürzt: QW I/I).
- Rechtsquellen von Basel. Stadt und Land, Erster Teil, Basel 1856.
- Rechtsquellen von Uri, mitgeteilt v. Alois Müller, in: Der Geschichtsfreund 21, 1866, S. 305-344.
- von Reding-Biberegg, Alois, Die Landesämter des eidgen. Standes Schwyz, Diss. Bern, Schwyz 1912.
- Reinhard, Wolfgang, Staatsmacht als Kreditproblem. Zur Struktur und Funktion des frühneuzeitlichen Ämterhandels, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 61, 1974, S. 289–319.
- Rey, Alois, Geschichte des Protestantismus in Arth bis zum Prozess von 1655, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 44, 1944, S. 1–179.
- Rey, A., Schwyzer kirchenpolitische Probleme im Laufe des 17. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 29, 1949, S. 549–557.
- Rey, A., Joseph Anton Stadler und seine demokratische Bewegung in Schwyz. Vortrag gehalten an der Versammlung der Historischen Gesellschaft Arth-Goldau 5. Juni 1955, Arth o. J. (Veröffentlichungen der Historischen Gesellschaft Arth-Goldau).
- Rübel, Eduard, Die Aufhebung der Klöster im Kanton Zürich und die Verwendung ihrer Güter, in: Zürcher Taschenbuch 1999, NF 119 Jg., S. 51–88.
- Rüedi, Ernst, Bemerkungen zu den Schaffhauser Ratsprotokollen, in: Festschrift Karl Schib zum siebzigsten Geburtstag am 7. September 1968, Thayngen 1968 (Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 45, 1968), S. 191–207.
- Ryffel, Heinrich, Die schweizerischen Landsgemeinden, Zürich 1903.
- Sablonier, Roger, Der Bundesbrief von 1291: eine Fälschung? Perspektiven einer ungewohnten Diskussion, in: Josef Wiget (Hrsg.), Die Entstehung der Schweiz. Vom Bundesbrief 1291 zur nationalen Geschichtskultur des 20. Jahrhunderts, Schwyz 1999, S. 127–146.
- Sablonier, Roger, 1315 ein neues altes Gründungsjahr der Eidgenossenschaft? Der Bundesbrief von 1315, in: Der Geschichtsfreund 160, 2007, S. 9–24
- Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, VII. Abt.: Die Rechtsquellen des Kantons Glarus, Bd. 2: Einzelbeschlüsse bis 1679, bearb. v. Fritz Stucki, Aarau 1984 (abgekürzt: SSRQ GL 2).
- Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, VIII. Abt.: Die Rechtsquellen des Kantons Zug, Bd. 1: Grundund Territorialherren, Stadt und Amt, bearb. v. Eugen Gruber, Aarau 1971 (abgekürzt: SSRQ ZG 1).
- Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XIV. Abt.: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, Zweiter Teil: Die Stadtrechte von St. Gallen und Rapperswil, Zweite Reihe, zweiter Halbband: Rechtsquellen der Stadt und Herrschaft Rapperswil (mit den Höfen Busskirch/Jona, Kempraten und Wagen), bearb. v. Pascale Sutter, Basel 2007 (abgekürzt SSRQ: SG 2/2).
- Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XIV. Abt.: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, Erster Teil: Die Rechtsquellen der Abtei St. Gallen, Zweite Reihe: Die Alte Landschaft, Bd. 3/2: Die Rechtsquellen der Stadt Wil. Nach Vorarbeiten von Magdalen Bless-Grabher, bearb. v. Peter Erni u. Martin Salzmann, Basel 2005 (abgekürzt: SSRQ SG 3/2).

- Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XVI. Abt.: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau. Zweiter Teil: Rechte der Landschaft, Bd. 8: Die Freien Ämter I. Die Landvogteiverwaltung bis 1712, bearb. v. Jean Jacques Siegrist, Aarau 1976 (abgekürzt: SSRQ 8, Die Freien Ämter I).
- Sammlung Zurlauben. Regesten und Register zu den Acta Helvetica, Gallica, Germanica, Hispanica, Sabaudica etc. necnon genealogica stemmatis Zur-Laubiani, Bd. 4, bearb. v. Kurt-Werner Meier, Josef Schenker, Rainer Stöckli, Aarau/Frankfurt am Main/Salzburg 1983.
- Sammlung Zurlauben. Regesten und Register zu den Acta Helvetica, Gallica, Germanica, Hispanica, Sabaudica etc. necnon genealogica stemmatis Zur-Laubiani, Bd. 125, bearb. v. Kurt-Werner Meier, Josef Schenker, Rainer Stöckli, Aarau/Frankfurt am Main/Salzburg 1998.
- Schaufelberger, Walter, Der Wettkampf in der alten Eidgenossenschaft. Zur Kulturgeschichte des Sports vom 13. bis ins 18. Jahrhundert, Bern 1972 (Schweizer Heimatbücher 156/157/158).
- Schiess, Traugott, Der Richterartikel des Bundesbriefs, in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 11, 1931, S. 154–192.
- Schilter, Dominik, Geschichte der Linden und Harten in Schwyz und Einsiedeln, I. Teil, in: Der Geschichtsfreund 21, 1866, S. 345–396.
- Schilter, Dominik, Geschichte der Linden und Harten in Schwyz und Einsiedeln, II. Teil, in: Der Geschichtsfreund 22, 1867, S. 162–208.
- Schlumbohm, Jürgen, Gesetze, die nicht durchgesetzt wurden ein Strukturmerkmal des frühmodernen Staates?, in: Geschichte und Gesellschaft 23, 1997, S. 647–663.
- Schmid, Regula, Reden, Rufen, Zeichen setzen. Politisches Handeln während des Berner Twingherrenstreits 1469–1471, Zürich 1995.
- Schmid, Rudolf, Stadt und Amt Zug bis 1798. Beitrag zur Kenntnis des älteren Staatsrechts des Kanton Zug, in: Der Geschichtsfreund 70, 1915, S. 1–156.
- Schmidt, Christian Gottlieb, Von der Schweiz. Journal meiner Reise vom 5. Julius 1786 bis den 7. August 1787. Aus dem Nachlass von Günther Goldschmidt hrsg. v. Theodor und Hanni Salfinger, Bern/Stuttgart 1985 (Schweizer Texte Bd. 8).
- Schmidt, Heinrich R., Sozialdisziplinierung? Ein Plädoyer für das Ende des Etatismus in der Konfessionalisierungsforschung, in: Historische Zeitschrift 265, 1997, S. 639–682.
- Schmuki, Karl, Steuern und Staatsfinanzen. Die bürgerliche Vermögenssteuer in Schaffhausen im 16. und 17. Jahrhundert, Zürich 1988.
- Schneller, J. (Hrsg.), Merkwürdiges Verkommniß der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden, aufgerichtet in Folge eines Visitationsberichtes des hl. Karls v. Borromäo, Erzbischofs zu Mailand, betreffend die Priesterschaft in den enetbirgischen Vogteien, in: Der Geschichtsfreund 20, 1864, S. 234–247.
- Schnüriger, Xaver, Die Schwyzer-Landsgemeinde, Schwyz 1906.
- Schreiner, Klaus/Schwerhoff, Gerd (Hrsg.), Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 1995.
- Schuler, Josef M., Das Schwyzerische Stimmrecht seit der Entstehung der alten Landsgemeinde bis zur Verfassungsrevision von 1848, Bern 1930.
- Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Bd. 1 ff., Frauenfeld 1881 ff.
- Schwerhoff, Gerd, Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung, Tübingen 1999 (Historische Einführungen Bd. 3).
- Segmüller, Fridolin, Die Schweiz und die Schweizer des 16. Jahrhunderts im Spiegel damaliger Gesandtschaftsberichte, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 10, 1916, S. 142–146.
- Sidler, Rudolf, Die schwyzerischen Bezirke als Verbandsherrschaften, Diss. Zürich, Schwyz 1926.
- Sidler, Rudolf, Die schwyzerische Unterallmeindkorporation in ihrer rechtlichen Abgrenzung gegenüber dem alten und neuen Lande Schwyz seit 1353, Diss. Zürich 1956.
- Sigg, Otto, Aegidius Tschudi als Vogt und Verwaltungsmann auf Schloss Sargans, in: Katharina Koller-Weiss/Christian Sieber (Hrsg.), Aegidius Tschudi und seine Zeit, Basel 2002, S. 43–52.
- Stauffacher, Hans Rudolf, Herrschaft und Landsgemeinde. Die Machtelite in Evangelisch-Glarus vor und nach der Helvetischen Revolution, Glarus 1989.
- Steffens, Franz/Reinhardt, Heinrich (Bearb.), Die Nuntiatur von Giovanni Francesco Bonhomini 1579–1581, Documente, I. Bd: Aktenstücke zur Vorgeschichte der Nuntiatur 1570–1579. Die Nuntiaturberichte Bonhomini's und seine Correspondenz mit Carlo Borromeo aus dem Jahre 1579, Solothurn 1906 (Nuntiaturberichte aus der Schweiz seit dem Concil von Trient, I. Abt.).

- Steinauer, D., Geschichte des Freistaates Schwyz vom Untergang der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft bis auf die Gegenwart, 2 Bde., Einsiedeln 1861.
- Steiner, Peter, Die Gemeinden, Räte und Gerichte im Nidwalden des 18. Jahrhunderts, Stans 1986 (Beiträge zur Geschichte Nidwaldens, Heft 43).
- Steiner, Peter, Ämterkauf, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 1 ff., Basel 2002, S. 317 f.
- Stocker, Franz August, Die Wirthe in der Schweizergeschichte als Politiker, in: Ders. (Hrsg.), Vom Jura zum Schwarzwald. Geschiche, Sage, Land und Leute, Bd. 4, Aarau 1887, S. 286–312.
- Johannes Stumpfs Schweizer- und Reformationschronik, I. Teil, hrsg. v. Ernst Gagliardi, Hans Müller u. Fritz Büsser, Basel 1952 (Quellen zur Schweizer Geschichte NF, I. Abt.: Chroniken, Bd. V).
- St(yger?), Ein schwyzerisches Sittengedicht aus dem XVII. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 12, 1902, S. 77–94.
- Styger, Dominik, Die Beisassen des alten Landes Schwyz, Schwyz 1914.
- Styger, Karl, Ritter Dietrich in der Halten, Landammann von Schwyz (1512–1584) und dessen Sohn Oberst Dietrich in der Halten, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 1, 1882, S. 1–55.
- Styger, M., Das Schützenwesen im Lande Schwyz, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 16, 1906, S. 1–98.
- Suter, Andreas, Verschwörungen in der schweizerischen Eidgenossenschaft der Frühen Neuzeit, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 45, 1995, S. 330–370.
- Suter, Andreas, Demokratie (Demokratien in Spätmittelalter und früher Neuzeit), in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 3, Basel 2004, S. 632–634.
- Suter, Hermann, Innerschweizerisches Militär-Unternehmertum im 18. Jahrhundert, Zürich 1971 (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 45/Heft 3).
- Teuscher, Simon, Bekannte Klienten Verwandte. Soziabilität und Politik in der Stadt Bern um 1500, Köln/Weimar/Wien 1998 (Norm und Struktur Bd. 9).
- Tlusty, B. Ann, Das ehrbare Verbrechen. Die Kontrolle über das Trinken in Augsburg in der frühen Neuzeit, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben 85, 1992, S. 133–155.
- Truttmann, A., Chronik des alt Landammanns Jos. Ulrich von Küßnacht, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 19, 1908, S. 163–175.
- Veiras, Hans Franz, Heutelia, hrsg. v. Walter Weigum, München 1969.
- Vogt, Ludgera/Zingerle, Arnold (Hrsg.), Ehre. Archaische Momente in der Moderne, Frankfurt am Main 1994.
- Walder, Ernst, Das Stanser Verkommnis. Ein Kapitel eidgenössischer Geschichte neu untersucht: Die Entstehung des Verkommnisses von Stans in den Jahren 1477 bis 1481, Stans 1994 (Beiträge zur Geschichte Nidwaldens Heft 44).
- Wanner, Konrad, Die ältesten Ratsprotokolle der deutschsprachigen Schweiz, die Luzerner Kanzlei und die ältesten Tagsatzungsabschiede, in: Lukas Gschwend (Hrsg.), Grenzüberschreitungen und neue Horizonte: Beiträge zur Rechts- und Regionalgeschichte der Schweiz und des Bodensees, Zürich/St. Gallen 2007 (Europäische Rechts- und Regionalgeschichte Bd. 1), S. 365–390.
- Wechsler, Elisabeth, Ehre und Politik. Ein Beitrag zur Erfassung politischer Verhaltensweisen in der Eidgenossenschaft (1440–1500) unter historisch-anthropologischen Aspekten, Zürich 1991.
- Weiss, Otto, Die tessinischen Landvogteien der XII Orte im 18. Jahrhundert, Zürich-Selnau 1914 (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft Bd. VII/1).
- Wickli, Bruno, Politische Kultur und die «reine Demokratie». Verfassungskämpfe und ländliche Volksbewegungen im Kanton St. Gallen 1814/15 und 1830/31, St. Gallen 2006 (St. Galler Kultur und Geschichte 35).
- Wiget, Josef, Die Lotterie von Lachen und Franz Joachim Schmid, in: Marchring 20, 1980, S. 25–39, hier S. 32–38.
- Wiget, Josef, Wasser und Wacht. Geschichte der Dorfgemeinschaft Schwyz vom Spätmittelalter bis zum ausgehenden 19. Jahrhundert, Schwyz 1988.
- Wiget, Josef, Geschichte eines Kantons, in: Schwyz. Portrait eines Kantons, Schwyz 1991, S. 91-161.
- Wiget, Josef, Die Gesellschaft der Burger zu Schwyz, in: Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde 15, 1993 (Festgabe der Internationalen Gesellschaft für Rechtliche Volkskunde für Nikolaus Grass zum 80. Geburtstag), S. 415–435 (abgekürzt: Wiget, Gesellschaft der Burger (1993)).
- Wiget, Josef, Die Gesellschaft der Burger zu Schwyz, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 86, 1994, S. 55–70 (abgekürzt: Wiget, Gesellschaft der Burger 1994)).

- Wiget, Josef, Von Haudegen und Staatsmännern. Geschichte und Geschichten der Schwyzer Familie Reding ab der Schmiedgass, Schwyz 2007.
- Winteler, Jakob, Geschichte des Landes Glarus, Bd. I: Von den Anfängen bis 1638, Glarus 1952.
- Woelfli, Willy/Bonani, Georg, Datierung des Bundesbriefes mit der Radiokarbonmethode, in: Josef Wiget (Hrsg.), Die Entstehung der Schweiz. Vom Bundesbrief 1291 zur nationalen Geschichtskultur des 20. Jahrhunderts, Schwyz 1999, S.121–126.
- Wunder, Heide, Herrschaft und öffentliches Handeln von Frauen in der Gesellschaft der Frühen Neuzeit, in: Ute Gerhard (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, S. 27–54.
- Wymann, Eduard, Die amtsmüde Munizipalität von Andermatt droht mit der Auswanderung, in: Historisches Neujahrsblatt, Doppelheft für die Jahre 1956/57, hrsg. vom Verein für Geschichte und Altertümer von Uri, S. 149–151.
- Wyrsch, Franz, Pfarrkirche und Pfarrherren, in: Pfarrkirche St. Peter und Paul, Küssnacht a. R. Festschrift zum Abschluss des Kirchenneubaues 1962–1965, Immensee 1965, S. 28–66.
- Wyrsch, Franz, Die Donauer von Küssnacht am Rigi, in: Der Geschichtsfreund 148, 1995, S. 135–174.
- Wyrsch-Ineichen, Paul, Landammann Nazar von Reding-Biberegg (1896–1865). Baumeister des Kantons Schwyz, Teil 1, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 69, 1977, S. 1–154.
- Wyrsch-Ineichen, Paul, Landammann Nazar von Reding-Biberegg (1806–1865). Baumeister des Kantons Schwyz, Teil 2, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 70, 1978, S.155–393.
- Wyrsch-Ineichen, Paul, Der Kanton Schwyz äusseres Land 1831–1833, in: Marchring 21, 1981, S. 3-50.
- Wyrsch-Ineichen, Paul, Vom Freistaat zum Bezirk Schwyz 1798–1848, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 83, 1991, S. 177–280.
- Zehnder, Leo, Volkskundliches in der älteren schweizerischen Chronistik, Basel 1976 (Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde Bd. 60).
- Die Zürcher Stadtbücher des XIV. und XV. Jahrhunderts, hrsg. v. Hans Nabholz, Bd. III, Leipzig 1906. Zumbühl, Adelhelm, Schwyzer Land- und Haus-Ordnung von 1710, in: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte 43, 1949, S. 225–231.
- Zwicky von Gauen, J. P., Auf der Maur, in: Ders. (Hrsg.), Schweizerisches Geschlechterbuch XI, 1958, Zürich 1958, S. 32–81.
- Zwicky von Gauen, J. P., Ab Yberg, in: Ders. (Hrsg.), Schweizerisches Geschlechterbuch XII, Zürich 1965, S. 410–484.